Heft 10. Berlin, den 15. Mai 1930. 35. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor, DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes, DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor, DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. E. HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, DR. ERNST HEYMANN, Geh. Justizrat, Professor, D. DR. W. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R., DR. H. LINDENAU, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts, DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,

DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident, DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium i. e. R., Professor, DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, DR. E. SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat, DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,

D. DR. R. SCHWANDER, Oberpräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D., DR. H. TRIEPEL, Geh. Justizrat, Professor, DR. G. WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. DR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die Ergebnisse der Ersten Konferenz für die Kodifikation des Völkerrechts.

Von Dr. Crusen, Präsidenten des Obergerichts der Freien Stadt Danzig.

Zu den Ehrenpflichten des Völkerbundes gehört die Aufzeichnung und Weiterbildung des Völkerrechts. Daß er diese Aufgabe ernst nehmen will, hat er bewiesen, als er am 22. Sept. 1922 einen unter dem Vorsitz von Hammarskjoeld stehenden Ausschuß mit der Prüfung beauftragte, welche Materien des Völkerrechts für eine Kodifikation reif sein könnten. Das nach Befragung der Regierungen zustandegekommene Ergebnis war, daß am 27. Sept. 1927 drei Materien ausgewählt wurden: Staatsangehörigkeit, Territorialgewässer und Staatenhaftung.

Zur Behandlung dieser Fragen berief der Völkerbund seine 54 Mitglieder und eine Anzahl von Staaten, die ihm nicht angehören, zu einer ersten Konferenz zur Kodifikation des Völkerrechts auf Grund einer Einladung der Niederländischen Regierung nach der Hauptstadt Hollands. Sie wurde am 13. März d. J. im „Ridderzaal", in dem schon die 2. Haager Friedenskonferenz getagt hatte, eröffnet. Unter den 46 vertretenen Staaten befanden sich auch solche, die nicht Mitglieder des Völkerbundes sind, wie z. B. die Ver. Staaten von Amerika, Sowjet-Rußland, das aber nur Beobachter entsandt hatte, Brasilien, Danzig, Island und Monaco. Von Südamerika fehlte namentlich Argentinien.

Mit Recht konnte der ehrwürdige Präsident, der ehem. holländische Ministerpräsident Heemskerk, in seiner Eröffnungsansprache auf den universellen Charakter der Versammlung und die guten Aussichten für erfolgreiche Arbeit hinweisen. Gründliche Vorbereitungen, zu denen auch die großen Vereinigungen der Lehrer und Praktiker des Völkerrechts durch Veröffentlichungen beigetragen haben, waren vorausgegangen. Ein Ausschuß 5 hervorragender Juristen, bestehend aus Basdevant (Frankreich, Vors.), Castro-Ruiz (Chile), François (Holland), Cecil Hurst (England) und Pilotti (Italien), hatte eingehende Fragebogen ausgearbeitet, die allen Regierungen zur Stellungnahme zugeleitet wurden. Die Antworten wurden, ergänzt durch einen Vorentwurf, in französischer und englischer Fassung den Regierungen übersandt. Außerdem wurden, um ein Abschweifen der Erörterungen in das Uferlose zu verhindern, auf Grund der Antworten für jede Materie Verhandlungsgrundlagen aufgestellt. Endlich hatte der Ausschuß eine Geschäftsordnung ausgearbeitet, die zu lebhaften Auseinandersetzungen führte über die Frage, welche Mehrheit in den Ausschüssen und dem Plenum der Konferenz für das Zustandekommen eines Beschlusses erforderlich sein sollte. Sie wurde dahin entschieden, daß die Ausschüsse mit $^2/_3$, das Plenum mit einfacher Mehrheit beschließen sollte. Die für die Verhandlungen zugelassenen Sprachen waren (mit Gleichberechtigung) Französisch und Englisch; tatsächlich bediente sich die Mehrzahl der Teilnehmer der französischen Sprache.

Die Einzelarbeit wurde 3 Ausschüssen, je einem für jede Materie, übertragen, die 4 Wochen lang mit bewundernswertem Fleiß gearbeitet haben. Aussichten für das Zustandekommen der vom Völkerbunde angestrebten Verträge wurden zunächst, wenn auch mit Abstufungen, vorwiegend günstig beurteilt. Daß der Erfolg hinter den Erwartungen zurückblieb, ist darauf zurückzuführen, daß die Interessengegensätze und politischen Momente, die allen drei Gegenständen innewohnten, stärker waren als die Einigungsbereitschaft. So konnte nur der für die Staatsangehörigkeit zuständige Ausschuß einen Vertragsentwurf vorlegen, während die beiden andern in der Schlußsitzung der Vollversammlung am 12. April mit fast leeren Händen erscheinen mußten.

I. Formell am geringsten war das Ergebnis im 3. Ausschuß, der unter Vorsitz von Basdevant (Frankreich) die Haftung der Staaten für die auf ihrem Gebiet der Person oder dem Vermögen von Ausländern zugefügten Schäden zu behandeln hatte. Es ergab sich, daß die Zeit nur reichen würde, um von den 31 Thesen der Diskussionsgrundlagen 10 zu erörtern. Immerhin hatte man sich in 1. Lesung über Grundsätze geeinigt, unter denen namentlich der wichtig ist, daß kein Staat sich einer völkerrechtlichen Verpflichtung entziehen darf durch Berufung auf sein inneres Recht. Die Durchführung dieses Satzes gelang nicht. Die Folgerung, den Staat auch haften zu lassen für durch Privatpersonen verursachte Schäden, wenn er versäumt hatte, die zur Verhinderung oder Wiedergutmachung des Schadens oder zur Bestrafung der Schuldigen normalerweise erforderlichen Maßregeln zu treffen, stieß auf Widerspruch. Es wurde geltend gemacht: wer unaufgefordert in ein fremdes Land übersiedelt, müsse sich vorher nicht nur nach Klima und Erwerbsmöglichkeiten, sondern auch nach dem Stand der Gesetzgebung erkundigen. Komme er trotzdem, so könne er nicht verlangen, besser behandelt zu werden als ein Inländer, vor dem er noch den Vorteil habe, jederzeit wieder auswandern zu können. Es wurde daher beantragt, daß der Staat nur haften solle, wenn er offenkundig unterlassen hatte, die Präventiv- oder Repressivmaßregeln zu ergreifen, die von ihm vernünftigerweise zu erwarten waren, wenn es sich um einen seiner eigenen Staatsangehörigen gehandelt hätte. Mehrere Staaten, die z. T. überhaupt Bedenken trugen, die mit der vertraglichen Festlegung der Haftung verbundenen finanziellen Lasten zu übernehmen, stimmten diesen Ausführungen zu. Andererseits war der Gegenseite nicht gedient mit einer Fassung, die zu einer Billigung der vollständigen Aufhebung des Privateigentums hätte führen können, falls nur Inländer und Ausländer gleichmäßig behandelt wurden. So war trotz der hingebenden Bemühungen namentlich des Berichterstatters (de Visscher, Belgien) eine Einigung nicht zu erzielen, und das Schlußprotokoll der Konferenz enthält nur die Bemerkung, daß der Ausschuß nicht in der Lage gewesen ist, das Studium der Frage der Staatenhaftung zu Ende zu führen.

II. Nicht besser war das Schicksal der Rechtsverhältnisse der Küstengewässer, die unter Vorsitz von Göppert auf Grund eines von Schücking verfaßten Vorentw. im 2. Ausschuß behandelt wurden. Wie der (von François, Holland) erstattete Bericht ergibt, herrschte zwar Einigkeit über den Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt auf hoher See und über das Vorhandensein einer Zone, die man Küstengewässer (mer territoriale, territorial sea) nennt und in der jeder Uferstaat seine Hoheit in ähnlicher Weise ausüben kann wie auf dem Festlande. Aber darüber hinaus verhinderten die geographischen Verschiedenheiten und die auf ihnen beruhenden Sonderinteressen eine Einigung. Nicht einmal der von vielen als geltendes Völkerrecht betrachtete Satz, daß die Küstengewässer eine Ausdehnung von drei Seemeilen haben, entging der Anzweiflung; einzelne Staaten verlangten eine erhebliche Ausdehnung (bis zu 18 Meilen). Ein Unterausschuß hatte sich bemüht, eine Einigungsformel zu finden auf folgender Grundlage: 1. die Küstengewässer umfassen drei Seemeilen; 2. bei einzelnen, namentlich bezeichneten Staaten ist die Ausdehnung größer; 3. an die Küstengewässer stößt eine weitere Zone (zone contigue, zone on the high sea contiguous to the territorial sea); in dieser kann der Uferstaat durch Kontrollmaßnahmen verhindern, daß von ausländischen Schiffen auf seinem Festlande oder in seinen Küstengewässern seine zoll- oder gesundheitspolizeilichen Vorschriften übertreten oder Angriffe auf seine Sicherheit unternommen werden. Aber der Versuch hatte keinen Erfolg, zumal die großen Seemächte fürchteten, die „zone contigue“ könne sich zu einer Gefahr für die Freiheit der Schiffahrt auswachsen. Man beschränkte sich deshalb darauf, die Regelung der Gerichtsbarkeit über ausländische Schiffe während ihres Aufenthalts in den Binnengewässern eines anderen Staates und der Hochseefischerei zu empfehlen.

III. So war es nur dem von Politis (Griechenland) geleiteten 1. Ausschuß beschieden, dem Plenum den Entw. eines Abk. über einzelne Fragen aus dem Gebiete der Statutenkollision bei der Staatsangehörigkeit, sowie von 3 (nicht von allen Staaten gezeichneten) Nebenprotokollen vorzulegen. Der Ausschuß, dem auch der Verfasser des Vorentw. (Rundstein, Polen) angehörte, und der Guerrero (San Salvador) zum Berichterstatter wählte, betrachtete als Ziel: Jeder Mensch muß eine StA. haben, und keiner soll mehr als eine besitzen. Diesem durchaus erstrebenswerten Zwecke dienen die meisten Beschlüsse.

Das Abk. stellt im I. Kap. (Allg. Vorschriften Art. 1—6) an die Spitze den Grundsatz: Jeder Staat bestimmt autonom, wen er zu seinen StA. rechnen will; seine Gesetzgebung muß von den anderen Staaten anerkannt werden, vorausgesetzt, daß sie mit den internationalen Verträgen, dem Völkergewohnheitsrecht und den allgemein anerkannten Grundsätzen des StA.-Rechts im Einklang steht. Die nebeneinanderstehenden Systeme des Erwerbs der StA. (ius soli — ius sanguinis) und deren Mischformen werden also durch das Abk. grundsätzlich nicht berührt. — Ob jemand Angehöriger eines bestimmten Staates ist, beurteilt sich nach der Gesetzgebung dieses Staates (Art. 2). (Ein Nebenprotokoll gibt im Falle einer Person, die während ihres Aufenthalts im Auslande ihre StA. verloren hat, ohne eine andere zu erwerben, dem Aufenthaltsstaate gegenüber dem Staate, dessen StA. die Person zuletzt gehabt hat, unter gewissen Umständen ein Recht, die Uebernahme zu verlangen.) Wer zwei oder mehrere StA. besitzt, kann von jedem der in Betracht kommenden Staaten als sein StA. angesehen werden (Art. 3). (Ein Nebenprotokoll beschränkt gegenüber derartigen Personen das Recht der Staaten auf Erfüllung der militärischen Dienstpflicht). Kein Staat darf einem StA. seinen diplomatischen Schutz gewähren gegenüber einem Staate, dem dieser ebenfalls angehört (Art. 4). Ein dritter Staat kann den Mehrstaatler so behandeln, als hätte er nur eine StA. (Art. 5).

In der Frage, ob der auf Antrag stattfindende Erwerb einer neuen StA. den Verlust der früheren ohne weiteres nach sich zieht, konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Die Auswanderungsländer (Italien, Polen, China) wollen ihre Staatsangehörigen nicht ohne zwingenden Grund aufgeben, die Einwanderungsländer (namentlich die Vereinigten Staaten und die meisten Staaten von Süd- und Mittelamerika) möchten ihre Einwanderer möglichst bald assimilieren,

ohne dazu die Genehmigung des Heimatsstaates einzuholen. Es kam daher nur zu einer Empfehlung an die Staaten: 1. zu bestimmen, daß der Erwerb einer neuen StA. durch Naturalisation den Verlust der früheren StA. zur Folge hat, und 2. bis zur allgemeinen Annahme dieses Grundsatzes vor Verleihung ihrer StA. festzustellen, ob der Beteiligte die Erfordernisse seines Heimatsstaates für die Aufgabe seiner StA. erfüllt hat.

II. Kap. (Art. 7) bezieht sich auf den in einigen Staaten vorkommenden Entlassungsschein. Er soll den Verlust der StA. nur bewirken, wenn der Beteiligte eine andere StA. schon besitzt oder gleichzeitig erwirbt.

Zu lebhaften Erörterungen führte die im III. Kap. behandelte StA. der verheirateten Frau. Seit langer Zeit empfinden es die Vertreterinnen der Frauenrechte als unbegründete Zurücksetzung, daß die Frau nach dem Recht fast aller Länder durch die Eheschließung mit einem Ausländer zwangsläufig dessen StA. erwirbt und auch während der Ehe an die Entschlüsse des Mannes gebunden ist. Sie haben deshalb einen scharfen Vorstoß gegen das geltende Recht unternommen und ihre Wünsche durch mehrere Abgeordnete der großen internationalen Frauenvereine vorgetragen. Die von ihnen verlangte Gleichberechtigung und Freiheit der Entschließung fand aber lebhaften Widerstand bei Staaten, die (wie z. B. die meisten romanischen) die Einheitlichkeit der Familie für wichtiger halten, als die Erfüllung der, wenn auch im Einzelfalle vielleicht berechtigten Wünsche der Frau. So wollen die Art. 8—11 im wesentlichen nur verhindern, daß die Frau durch die Eheschließung staatlos wird. Sie soll infolge Eheschließung oder einer während der Ehe eintretenden Veränderung in der StA. des Mannes ihre StA. nur verlieren, wenn sie die StA. des Mannes erwirbt. Ferner soll die Frau, die nach dem Rechte ihres Staates durch die Eheschließung ihre StA. verloren hat, diese infolge der Ehescheidung nur auf Antrag und nur entsprechend dem Recht ihres Heimatsstaates wieder erwerben, mit der Wirkung, daß die durch die Eheschließung erworbene StA. erlischt. Darüber hinaus hat die Konferenz nur den Staaten empfohlen, die Gleichberechtigung der Geschlechter auf dem Gebiete der StA. unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Kinder auszusprechen und zu verhindern, daß die StA. der Frau ohne ihre Zustimmung durch die Eheschließung oder durch einen Wechsel der StA. des Mannes beeinflußt wird. Wenn die Vertreterinnen der Frauen das als ungenügend bezeichnen, so vergessen sie, daß es sich bei dieser Materie um Gegensätze der Weltanschauung handelt, die nicht auf einem internationalen Kongreß in wenigen Wochen ausgetragen werden können. Immerhin bedeuten die Beschlüsse den ersten Schritt auf einem Wege, an dessen Ende voraussichtlich die Siegessäule stehen wird.

Das V. Kap. regelt in Art. 12—16 die StA. der Minderjährigen. Im Falle eines Wechsels der StA. der Eltern soll die Frage, ob ein Kind minderjährig ist, beantwortet werden nach dem Recht des Naturalisationslandes (Art. 13 Abs. 1). Grundsätzlich teilen Minderjährige die StA. der Eltern. Für Kinder von Personen in diplomatischen und ähnlichen Stellungen werden besondere Grundsätze aufgestellt (Art. 12). Findelkinder gelten bis zum Beweise des Gegenteils als in dem Staat geboren, in dem sie gefunden sind (Art. 14 Abs. 2). Die Staaten, deren Recht nicht auf dem ius soli beruht, sollen verpflichtet sein, dem Kinde von Eltern, die staatlos sind, oder deren StA. nicht festzustellen ist, unter gewissen Voraussetzungen ihre StA. zu verleihen (Art. 15). Verliert nach der Landesgesetzgebung ein uneheliches Kind die Zugehörigkeit zu diesem Staat infolge einer Aenderung seines Personenstandes (Legitimation, Anerkennung), so tritt diese Wirkung nur ein, wenn gleichzeitig die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat nach dessen Gesetzgebung erworben wird.

Die Adoption (Kap. V. Art. 17) hat den Verlust der StA. für den Adoptierten nur zur Folge, wenn er nach dem für den Adoptierenden maßgebenden Recht dessen StA. erwirbt.

Aus den umfangreichen Schlußbestimmungen (Kap. VI Art. 18—31) sind hervorzuheben: Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens (am 90. Tage nach der Ratifikation; näheres s. Art. 25, 26) werden die Vertragsstaaten in ihren Beziehungen die Regeln des Abkommens anwenden (Art. 18), müssen also bis dahin ihre Gesetzgebung, soweit sie mit dem Abkommen nicht übereinstimmt, diesem angepaßt haben. Staatsverträge mit abweichendem Inhalt bleiben unberührt (Art. 19). Streitigkeiten, die nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden können, werden einem Schiedsgericht, und zwar, in Ermangelung anderer Vereinbarungen, der Cour permanente de Justice internationale unterbreitet (Art. 21). Eine Revision des Abkommens kann vom 1. Jan. 1936 ab verlangt werden (Art. 27). Kündigung mit einjähriger Frist zulässig (Art. 28).

Das Gesamtergebnis der Konferenz kann nicht als überwältigend bezeichnet werden. Seine Bewertung für die Weiterentwicklung des Völkerrechts wird von Weltanschauung und Temperament des Beurteilers abhängen. Wenn man die in der Sache liegenden Schwierigkeiten würdigt, die verhindert haben, daß beim ersten Anlauf mehr erreicht ist, so liegt m. E. kein Grund zu pessimistischer Beurteilung vor. Das war auch wohl die Auffassung der Mehrheit der Konferenzteilnehmer. Unter den in der Schlußsitzung angenommenen „allgemeinen Empfehlungen auf dem Gebiete der fortschreitenden Kodifikation des Völkerrechts“ findet sich deshalb auch der Wunsch nach Fortsetzung der Arbeiten nebst einem Vorschlag über die Methode der Vorbereitung. Hoffen wir, daß er in nicht allzu ferner Zeit in Erfüllung geht — es wäre bedauerlich, wenn der Völkerbund sich durch den Ausgang der ersten Konferenz von der Abhaltung einer zweiten abschrecken lassen würde. Das wissenschaftliche Ergebnis der Beratungen ist größer als das praktische. Die Diskussionen standen, wie bei der Teilnahme von fast 200 Vertretern der Wissenschaft und Praxis des Völkerrechts zu erwarten war, durchweg auf einer beachtenswerten Höhe. Und der Geist der Versöhnlichkeit und des Entgegenkommens wurde nicht nur oft erwähnt, sondern war auch tatsächlich vorhanden. Gegen Ende der Konferenz konnte der Führer der französischen Delegierten, Generalstaatsanwalt Matter, unter allgemeiner Zustimmung feststellen: trotz der großen sachlichen Gegensätze ist kein unfreundliches Wort gefallen. Das berechtigt immerhin zu einer optimistischen Auffassung von der weiteren Entwicklung der Kodifikationsbestrebungen.

Reichsverfassung und preuß. Fluchtliniengesetz.

I.

Weiteres zum Grundrechte des Eigentums.

Vom Geh. Justizrat Dr. Junck, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig.

In der Festnummer der DJZ. zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts und der Reichsjustizgesetze veröffentlichte ich den Aufsatz: „Das Reichsgericht und die Grundrechte der Reichsverfassung". Darin wurde versucht, die wachsende Bedeutung der Grundrechte für das deutsche Rechtsleben und besonders für die ordentliche Rechtspflege darzulegen. Dabei mußte auf eine wichtige Unterscheidung aufmerksam gemacht werden. Ein Teil der Grundrechte stellt zweifellos nichts anderes dar als Programmsätze, Hinweise auf eine künftige Gesetzgebung. Oder die RVerf. begnügte sich mit der Aufstellung öffentlich-rechtlicher Sätze, die der staatlichen Gemeinschaft dienen. Hiervon soll auch heute nicht die Rede sein. Wohl aber von solchen Grundrechten, durch die für den einzelnen Staatsbürger subjektive Rechte begründet werden, auf die der einzelne sich im Parteistreit berufen kann. Für diese besondere und stärkste Rechtsnatur der Grundrechte spricht sogar eine Vermutung. Das wurde von mir aus der Entstehungsgeschichte der Grundrechte hergeleitet. Ebenso auch die weitere Vermutung, daß das betreffende Grundrecht sofort und unmittelbar anwendbar ist. Man findet in Rechtsprechung und Schrifttum hierfür den Ausdruck „aktuell". Einem aktuellen Grundrechte muß die einfache Rechtsnorm, gleichviel ob reichs- oder landrechtlich, weichen. Darin äußert sich die dem Verfassungsgesetz eigene größere Kraft. Es überwindet die einfache Rechtsnorm.

Ein hervorragendes Recht jener besonderen Art ist das Grundrecht des Eigentums in Art. 153 RVerf. Ein neuer Rechtsbegriff bildet sich heraus. Unter Eigentum i. S. des Art. 153 ist nicht nur das körperliche und geistige Eigentum im engeren Sinne zu verstehen, sondern der ganze Kreis der subjektiven Vermögensrechte, einschließlich der Forderungen. Und die in Art. 153 behandelte Enteignung geht weit hinaus über die Enteignung der Enteignungsgesetzgebung, die bisher ausschließlich dem Landrecht angehört. Die RVerf. ist eben aus sich selbst auszulegen. Lehrreich in dieser Beziehung ist namentlich das Urt. des RG. zum Hamburger Denkmal- und Naturschutzgesetz, RGZ. 116, 286.

Was ergibt sich hieraus für die Gesetzgebung, die in den Art. 109 und 111 EG. zum BGB. den damaligen Bundesstaaten belassen wurde? Z. B. für die Fluchtliniengesetzgebung. Das Fluchtlinienfestsetzungsverfahren ist ein Enteignungsverfahren. So das RG. seit langem. Den Gemeinden wird ein allgemeines Enteignungsrecht verliehen; sie sind für die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen „Unternehmer" i. S. des Enteignungsrechts. Dem Eigentümer wird die Verfügung über sein in die Fluchtlinie fallendes Eigentum entzogen. Sein Grundstück wird — so die Begriffsjurisprudenz — zugunsten der Gemeinde mit der Dienstbarkeit der Unbebaubarkeit belastet.

Mit Spannung durfte man daher einer Entsch. des RG. entgegensehen, die sich gerade mit dem Verhältnisse des Art. 153 zur Fluchtliniengesetzgebung beschäftigen würde. Das ist jetzt geschehen (28. Febr. 1930, III. 87/29)[1]). Auf die Einzelheiten dieses Urteils einzugehen, wird durch den Zweck dieser Untersuchung nicht bedingt. Das Urteil ist übrigens ausgezeichnet begründet. Der Fall lag insofern besonders schwer, als eine Großstadtgemeinde ein ganzes Grundstück als Freifläche in Anspruch nahm und sich hierfür auf das preuß. Fluchtliniengesetz von 1875 stützte. Der Grundstückseigentümer forderte Entschädigung für die ihm auferlegte Unbebaubarkeit und berief sich auch auf Art. 153 RVerf. Das RG. kommt zu dem Ergebnisse, daß das preuß. Fluchtliniengesetz mit Art. 153 mindestens teilweise unvereinbar und insoweit unwirksam sei. Die große Tragweite dieses Ausspruches liegt auf der Hand und gibt Anlaß zu folgenden Erörterungen.

Unverkennbar bietet Art. 153 erhebliche Schwierigkeiten. Zunächst wird in Abs. 1 das Eigentum als „von der Verf. gewährleistet" bezeichnet — ein wertvolles Bekenntnis der RVerf. zur bisherigen Rechtsordnung. Freilich wird sofort hinzugefügt, daß der Inhalt des Eigentums und seine Schranken sich aus den Gesetzen ergeben. Da hier schlechthin von „Gesetzen" die Rede ist, wird damit auch das Landrecht getroffen. Der Begriff der Enteignung erscheint erst im 2. Abs. Enteignung bedeutet mehr als die Bestimmung von Inhalt und Grenzen des Eigentums. Für die Enteignung spricht aber Art. 153 Abs. 2 aus, daß sie (nur) gegen angemessene Entschädigung erfolge, „soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimme". Dort genügte jedes Gesetz, hier wird ein Reichsgesetz gefordert. Danach ist die landrechtliche Fluchtliniengesetzgebung nicht mehr imstande, eine Enteignung — und hierzu gehört, wie wir sahen, die Auferlegung der Unbebaubarkeit — entschädigungslos vorzusehen. Unter „Reichsgesetz" versteht Art. 153 zwar auch das einfache Reichsgesetz. Es wird also nicht ein Reichsgesetz verlangt, das unter den besonderen Voraussetzungen der Verfassungsänderung oder Verfassungsdurchbrechung zustandekam. Immerhin ist wichtig, daß die RVerf. nur einem Reichsgesetze gestattet hat, den Verfassungsgrundsatz zu durchbrechen, Enteignungen seien nur gegen angemessene Entschädigung zulässig. Daraus folgt mit Notwendigkeit: soweit ein landrechtliches Fluchtliniengesetz eine entschädigungslose Enteignung kennt, ist es unwirksam. Art. 153 schafft eben sofort und unmittelbar geltendes (aktuelles) Recht. Ihm müssen ältere Gesetze auch insoweit weichen, als sie durch den Vorbehalt im EG. z. BGB. gedeckt sind. Wie das RG. mit Recht bemerkt, würde sonst „Reichsgesetz" das gleiche bedeuten wie „Gesetz". Denn die Landesgesetzgebung kann überhaupt nur auf den ihr durch die Reichsgesetzgebung überlassenen Gebieten tätig werden.

Somit müssen die landrechtlichen Fluchtlinienormen unter die Lupe genommen und daraufhin untersucht werden, ob sich in ihrem Schoße etwa eine Enteignung verbirgt, die ohne angemessene Entschädigung erfolgen soll. Für das preuß. Fluchtliniengesetz fiel diese Untersuchung teilweise ungünstig aus. Es ordnet eine „Entschädigung" nur für bestimmte Enteignungsfälle an und schließt sie für andere sogar ausdrücklich aus. Die Auferlegung der Unbebaubarkeit an sich — gleichviel in welchem Zeitpunkte des Fluchtlinienfestsetzungsverfahrens sie eintritt — löst preußisch-rechtlich noch keine Ent-

[1]) Vgl. den eingehenden UrtAuszug S. 699 dieses Heftes. Die Schriftleitung.

schädigungspflicht der Gemeinde aus. Der Grundstückseigentümer wird zwar in der Regel schließlich zu seiner Entschädigung kommen, und zwar spätestens dann, wenn die Gemeinde sich die unbebaubar gewordene Grundfläche für die öffentliche Benutzung abtreten läßt. Der Eigentümer erhält dann die volle Enteignungsentschädigung, und diese ist so zu bemessen, als wenn keine Fluchtlinienfestsetzung vorausgegangen, also die Unbebaubarkeit nicht eingetreten wäre. Ein weiteres Eingehen auf die preuß. Fluchtliniengesetzgebung ist hier nicht nötig, eines aber sicher: preußisch-rechtlich ist der Zeitpunkt, in welchem der Eigentümer auch für die ihm auferlegte Unbebaubarkeit entschädigt werden wird, zunächst ganz ungewiß. Diesen Zeitpunkt zu bestimmen, steht wesentlich im Ermessen der Gemeinde. Und wer das Verfahren bei Fluchtlinienfeststellungen aus eigener Anschauung kennt, der weiß, daß es sich dabei unter Umständen um lange Fristen, um Jahre hinaus handeln kann. Ja, die Gemeinde hat es, von bestimmten Fällen abgesehen, in der Hand, ob sie überhaupt einmal Abtretung für die öffentliche Benutzung verlangen und damit den Anspruch des Eigentümers, ihn schon für die Unbebaubarkeit zu entschädigen, fällig machen will. Also nicht nur das Wann, sondern auch das Ob der Entschädigung steht im Willen der Gemeinde. Unter solchen Umständen kann aber von einer „angemessenen Entschädigung“ nicht die Rede sein. Ein Anspruch, dessen Erfüllung im Belieben des Schuldners liegt, ist kein Anspruch im Rechtssinne. Insoweit ist also — dies der unabweisbar richtige Schluß des RG. — das preuß. Fluchtliniengesetz mit der RVerf. nicht vereinbar und unwirksam. Die Folge ist, daß der Grundstückseigentümer, sobald die Unbebaubarkeit eintritt, auf sofortige Entschädigung klagen kann, wobei er im Mangel einer gesetzlichen Bestimmung hierüber nicht einmal an das Enteignungsverfahren gebunden wäre. Er kann unmittelbar auf Grund des Art. 153 RVerf. klagen. Gewiß ein besonders in die Augen springender Fall der „Aktualität“ eines Grundrechtes.

Zu aller Deutlichkeit sei hervorgehoben: es handelt sich hier nicht um die Auslegung des preuß. Fluchtliniengesetzes, sondern um die richtige Erkenntnis der Tragweite des Art. 153 gegenüber der Fluchtliniengesetzgebung überhaupt. Das preuß. Gesetz steht in der ersten Linie dieser Gesetzgebung und wurde bei seiner Revisibilität auch vom RG. wiederholt behandelt. Aber was hier über das preuß. Gesetz gesagt werden mußte, gilt natürlich sinngemäß gegenüber dem gesamten Landrecht, soweit es die Fluchtlinienfeststellung und ihre Folgen regelt.

Nun könnte jede Landesgesetzgebung die hiermit aufgedeckte Lücke ihrer Fluchtliniengesetzgebung von sich aus ausfüllen. Denn die RVerf. verlangt nur „angemessene Entschädigung“, und die Ueberweisung dieses gesamten Rechtsgebietes an die Länder, wie sie einst EG. zum BGB. aussprach, gilt noch heute. Wenn aber die Länder nunmehr für jeden Fall einer Enteignung eine Entschädigungspflicht der Gemeinden festsetzen müßten, also schon für die Auferlegung der Unbebaubarkeit an sich — würden damit nicht den Gemeinden unerträgliche Fesseln auferlegt? Wenn die Gemeinden sich sagen müßten, daß jeder betroffene Grundstückseigentümer sofort „angemessen“ zu entschädigen sei, würde das eine höchst bedenkliche Wirkung auf den Städtebau ausüben. Man erwartet von ihm, namentlich in den großen Städten, einen grundsätzlichen Bruch mit der engen Bauweise, die die Bauten in die Höhe, statt in die Breite treibt, Licht und Luft verkümmern läßt. Fast alle großen Städte befinden sich schon jetzt auf dem richtigen Wege. Sie arbeiten an — freilich vielfach noch geheim gehaltenen — Generalbebauungsplänen, durch die eine Scheidung zwischen Industrie-, Geschäfts- und Wohnvierteln durchgeführt, namentlich aber breite Strecken und Plätze für Erholung und Spiel, Aufforstungen usw. ausgespart, kurz ein menschenwürdigeres Dasein auch in der Großstadt gewährleistet werden soll. Mindestens eine nicht leicht zu nehmende Gefahr würde es bedeuten, wenn die Länder durch Art. 153 RVerf. gezwungen würden, ihre Gesetzgebung in dem Sinne zu ergänzen, daß jede Auferlegung einer Unbebaubarkeit sofort entschädigungspflichtig sei. Der moderne Städtebau sollte gefördert, nicht erschwert werden!

Das Gesagte enthält nun — wie es auf den ersten Blick scheinen könnte — gewiß keinen Vorwurf gegen den Satz der RVerf., daß jede Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen dürfe. Die RVerf. selbst gibt ja die Abhilfe an die Hand, indem sie hinzufügt: „soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt“. Nur ein Reichsgesetz! Die Länder würden nichts anderes tun können, als die Entschädigungspflicht der Gemeinden ergänzen und erschweren. Nur der Reichsgesetzgeber könnte die Entschädigungspflicht sinngemäß regeln und damit für den Städtebau den unbedingt notwendigen Einfluß der Allgemeinheit gegenüber dem Privateigentum stärken. Dabei würden die Bäume gewiß nicht in den Himmel wachsen. Denn an der Gewährleistung des Eigentums, die an der Spitze des Art. 153 steht, dürfte auch durch ein Reichsgesetz nicht grundsätzlich gerüttelt werden. Schon Art. 153 selbst bestimmt aber, daß sich Inhalt und Schranken des Eigentums aus den Gesetzen ergeben. Schrankenlos ist also die Gewährleistung des Eigentums nicht. Ganz besonders für das Grundeigentum im Weichbilde der Städte ist eine vernünftige Unterordnung unter die Bedürfnisse der Allgemeinheit erforderlich. Man darf wohl auch sagen, daß derjenige nicht ungerecht betroffen wird, der Bauland erwirbt, ehe er weiß, ob nicht ein städtischer Bebauungsplan seine „Pläne“ hindern könnte. Der bodenreformerische Satz mag zu weit gehen: ein ungünstiger Bebauungsplan vermindere nicht den Wert der Grundstücke, der günstige erhöhe ihn vielmehr oder schaffe ihn gar erst. Immerhin ist es ein Wagnis, städtisches Land zu erwerben, für das noch keine Fluchtlinie beteht. Das RG. ist jenem Satze in seiner Allgemeinheit mit Recht entgegengetreten. Er ist noch nicht Bestandteil unseres Rechtes, über dessen Einhaltung der oberste Gerichtshof zu wachen hat. Es wäre aber nicht das erstemal, daß er durch seine Rechtsprechung dem Gesetzgeber vorgearbeitet und sein Eingreifen veranlaßt hätte. Das dürfte auch durch das Urteil des RG., das den Anlaß zu dieser Besprechung gab, geschehen sein. Man muß solche Urteile nur richtig verstehen.

Also hat der Reichsgesetzgeber das Wort. Der Satz des Art. 153: „soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt“, läßt der Reichsgesetzgebung volle Freiheit. Die Entschädigungspflicht könnte — vom Reichsgesetzgeber! — an sich sogar ganz verneint werden. Natürlich nur für bestimmte Fälle. Sonst

würde sich eben der Reichsgesetzgeber selbst mit der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Eigentums in Widerspruch setzen. Aber für einen bestimmten Kreis von Enteignungsfällen die Entschädigungspflicht sinngemäß zu regeln und, wo es sein muß, abzuschwächen, würde dem Reichsgesetzgeber zweifellos freistehen. Dabei mögen die privaten und öffentlichen Belange sorgsam gegeneinander abgewogen werden. Aber ein unvermitteltes Gegenüberstehen von Reichs- und Landrecht wäre unerträglich. Die Gegensätze müssen überbrückt werden, und das kann nur das Reich.

Das führt zu dem Endergebnisse: wir brauchen ein Reichsfluchtliniengesetz. Das Bedürfnis nach einem Reichsenteignungsgesetz ist schon reif, nachdem die RVerf. einen neuen Enteignungsbegriff geschaffen hat. Dieser gesetzgeberischen Aufgabe schließt sich jetzt die weitere an: auch ein Reichsfluchtliniengesetz ist nötig. Es ist keine politische Forderung, die hier erhoben wird. Sachlich liegt sie in der Linie der Vereinheitlichung des deutschen Rechtes in der Hand des Reiches. (Die unschöne Wortbildung „Verreichlichung" sei auch hier vermieden.) Der Einwand, daß eine einheitliche Fluchtliniengesetzgebung an der Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Länder scheitern müßte, ist gewiß unberechtigt. Die Schüchternheit, die in dieser Beziehung noch beim Erlasse des BGB. bestand und zu jener „Verlustliste des Einheitsgedankens" im EG. führte, ist doch wohl überwunden. Preußen besitzt seit 1875 eine einheitliche Fluchtliniengesetzgebung. Was für ganz Preußen möglich war, ist es nach der Erfahrung auch für das Reich. Es gibt keine größeren Unterschiede zwischen den deutschen Städten, als sie schon 1875 zwischen den preußischen bestanden. Uebrigens könnte den Ländern überlassen werden, Einzelheiten durch Ausführungsverordnungen zu regeln, z. B. die Bestimmung der zuständigen Behörden. Aber die Grundsätze der Fluchtlinienfeststellung und der sich daran schließenden Entschädigungen sind einer einheitlichen deutschen Gesetzgebung durchaus zugängig. Das hat sich auch anderen Orts bewahrheitet. Als man in den Jahren 1908/09 die Haftung des Staates für Schäden festlegte, die von seinen Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügt wurden, folgten dem Vorgange Preußens das Reich und die Mehrzahl der Bundesstaaten nach. Diese Buntscheckigkeit der Gesetzgebung ist durch Art. 131 RVerf. mit einem Federstriche beseitigt worden: der Staat und die Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht, haften jetzt unmittelbar auf Grund von Art. 131, also reichsrechtlich. Die damaligen Sondergesetze gelten nur noch insoweit, als sie Einzelheiten regeln, und werden in der Rechtsprechung einer peinlichen Prüfung unterworfen, ob sie mit Art. 131 vereinbar sind. Dadurch ist der Gewinn erzielt worden, daß der Begriff der öffentlichen Gewalt und seiner Ausübung einheitlich ausgelegt und fortgebildet werden kann. Es ist eine Binsenwahrheit, die sich sofort mit dem Erlasse des BGB. zeigte, was es bedeutet, wenn die geistige Tätigkeit der gesamten Nation auf einen Punkt vereinigt, und der überwachenden und Recht schaffenden Einwirkung des obersten Gerichtshofs keine Schranke gesetzt ist. Gewiß würde eine Fluchtliniengesetzgebung des Reiches größere Schwierigkeiten bieten als diejenigen sind, die durch Art. 131 überwunden wurden. Vielleicht wird sich auch hier zeigen, daß Gesetz und Rechte „nur sacht von Ort zu Ort" rücken. Aber die Aufgabe muß fest ins Auge gefaßt werden. Wird sie einmal gelöst, so wäre das ein Verdienst des Grundrechts des Art. 153 RVerf.

II.

Stadtbaurat gegen Reichsgericht.

Von Dr. Caspari, Senatspräsident beim Kammergericht, Mitglied des Preuß. Staatsrats, Berlin.

Die Urteilsschelte ist altes, gutes, deutsches Recht, und so ist nichts dagegen einzuwenden, daß der Erste, der gegen das von Geheimrat Dr. Junck oben besprochene Urteil des RG. Stellung genommen hat, der berufene Vertreter der Stadt Berlin, Stadtbaurat Dr.-Ing. Wagner, ist. Er hat ein hervorragend gedrucktes Büchlein von 30 Seiten, dem das vollständige Urteil beigefügt ist (nie habe ich ein so schön gedrucktes Reichsgerichtsurteil gesehen), ohne Angabe von Verleger und Drucker veröffentlicht, das das Urteil in Grund und Boden verurteilt. Aber gegen die Art, in der das geschieht, muß der an der städtischen Verwaltung interessierte Jurist protestieren.

Die Schrift ist betitelt: „Das Reichsgericht als Scherbengericht gegen den deutschen Städtebau". Der Verfasser glaubt anscheinend, daß ein Scherbengericht ein Gericht ist, das die Aufgabe hat, etwas in Scherben zu schlagen. Ich weiß nicht, ob es ein solches Gericht irgendwo einmal gegeben hat. Jedenfalls hat sie der attische Ostrakismos, der übrigens gar kein Gericht, sondern eine Art Volksentscheid war, nicht gehabt. Diesem „Scherbengericht" wirft Wagner vor, sein Urteil sei nicht in deutschem Stil und den deutschen Staatsbürgern verständlich abgefaßt. Allen deutschen Staatsbürgern wird und kann ein RG.-Urteil in einer so schwierigen Materie allerdings kaum verständlich sein. Die Schrift von Dr. Wagner ist es auch nicht. Aber das Urteil ist so klar und stilistisch einwandfrei abgefaßt, es hält sich von allen Fremdworten und juristischen Kunstausdrücken so fern, daß es für jeden, der sich mit den Dingen zu beschäftigen hat — und auf diese kommt es allein an —, ohne jede Schwierigkeit verständlich ist. Der Kritiker hat es auch verstanden und hat ohne jede Mühe die einzelnen Rechtsgrundsätze herausgezogen und ohne Aenderung des Wortlautes den Absätzen seiner Schrift vorangestellt.

Schlimmer als der Vorwurf der schlechten Abfassung ist der folgende: „Das RG. glaube, mit diesem Urteil dem Arbeitsministerium in den Arm fallen zu müssen, bevor noch dieser Entwurf — des Baulandgesetzes — dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Der Schutzverband für deutschen Grundbesitz habe in dem RG. einen mächtigen, allzu mächtigen Förderer dieser zielstarken Absicht gefunden. Eine andere als diese wirtschaftspolitische Absicht sei für das Eingreifen des RG. in eine 55 Jahre alte städtebauliche Gesetzgebung schwer ersichtlich." Dieser Vorwurf, daß das RG. sich in den Dienst einer wirtschaftspolitischen Richtung gestellt hat, ist auf das Schärfste zurückzuweisen und findet in dem Urteil auch nicht die geringste Stütze. Wagner kann es sich offenbar nicht vorstellen, daß ein Gericht ohne Rücksicht auf Interessenten auf rein juristischer Grundlage Recht spricht.

Im einzelnen mit ihm zu diskutieren, ist kaum möglich, weil er sich bemüht, die Grundbegriffe des

Rechts neu zu definieren, und von dieser Grundlage aus seine Schlüsse zieht. Er will den Grund und Boden nicht als Sache im Sinne des § 309 BGB. gelten lassen, weil man ihn nicht „beliebig vermehren, forttragen, vernichten“ könne. Er hält diesen, seinen Begriff der Sache für deutsch, die Auffassung, daß Grund und Boden eine Sache ist, für römisch und dem deutschen Rechtsbewußtsein widersprechend. Er glaubt, dem RG. einen „fundamentalen Irrtum“ nachweisen zu können, weil es sagt, die Fluchtlinienfestsetzung trage keinen polizeilichen Charakter. Er folgert den polizeilichen Charakter daraus, daß die Ortspolizeibehörde vor dem Gesetz von 1875 Fluchtlinien festgesetzt habe und auch jetzt die Festlegung von Fluchtlinien verlangen könne. Er wirft weiter dem RG. vor: es habe mit geradezu ängstlicher Gewissenhaftigkeit immer nur den Abs. 1 und 2 des Art. 153 der RVerf. vor Augen gehabt und wie unter Scheuklappen vermieden, auch andere Rechtsgrundsätze der RVerf. heranzuziehen. Es sage mit zynisch anmutender Gelassenheit: die Entwicklung, die das Gelände während der Besitzzeit des Klägers genommen hat, komme ihm zugute. Wagner glaubt, aus diesem Satz die Unzulässigkeit der Wertzuwachssteuern folgern zu sollen!

Man könnte die Liste der Rechtsirrtümer der Schrift noch lange fortsetzen. Im Endergebnis kommt ihre Kritik nur auf das hinaus, worüber die Gerichte schon so lange zu klagen haben: daß ihnen die wirklichen oder vermeintlichen Mängel der Gesetzgebung zur Last gelegt werden. Wagner vergißt, daß die Richter nur das geltende Recht anzuwenden haben, und zwar, um mit ihm zu reden, „als 100 % ige Juristen“. Daß solchen die Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht fehlt, haben sie oft genug bewiesen. Mit viel größerem Recht, als dem RG. Vorwürfe wegen der Anwendung des Art. 153 auf das Fluchtliniengesetz gemacht werden, ist den Gemeinden vorzuwerfen, daß sie die RVerf. systematisch ignoriert haben, obgleich gerade in der Berliner städtischen Verwaltung im Anschluß an RGZ. 116, 273 und die dadurch hervorgerufene Literatur wiederholt auf den Zusammenhang hingewiesen worden ist. Die Art, Freiflächen auszuweisen, wie sie in neuerer Zeit üblich geworden ist, ist nicht mit Unrecht als Ueberbolschewismus bezeichnet worden, indem der Bolschewist zwar das Eigentum ohne Entschädigung fortnimmt, aber dafür auch keine Steuern fordert, während die Gemeinden die Benutzung des Grundstückes verbieten, sich aber für das unverwendbare Grundstück auf Jahre hinaus Steuern zahlen lassen, ohne es zu enteignen. Wenn das RG.-Urteil diesem Zustand ein Ende macht, ist es auch vom Standpunkt der städtischen Bürgerschaft, soweit sie das Privateigentum aufrechterhalten will, nur zu begrüßen. Auf der anderen Seite ist aber zu fordern, daß das im Art. 153 vorgesehene Reichsgesetz baldigst kommt, denn sonst kann in der Tat das Urteil oder vielmehr der bestehende Rechtszustand „eine Lahmlegung in der Entwicklung der Gemeinden bedeuten“, und so ist es eine dringende Aufgabe des Deutschen Reichstages und der Deutschen Regierung, zwar nicht „das Urteil unschädlich zu machen“, wohl aber ein die Interessen der Gemeinden und der grundbesitzenden Bürger gleichmäßig billig berücksichtigendes Recht zu schaffen.

Menschenraub.

Von Senatspräsident am Reichsgericht i. R. Dr. Lobe, Leipzig.

Das Verbrechen des Menschenraubes ist vom Entw. zum neuen Strafgesetzbuch nicht aufgenommen worden. In der Praxis hat es bisher nicht nur keine bescheidene, sondern überhaupt keine Rolle gespielt. Da lenkt kurz vor seinem Verschwinden der soeben in Hamburg verhandelte Strafprozeß gegen die Eigentümer und Führer des Schiffes „Falke“ noch einmal das Auge auf diesen verlorenen § 234 des StrGB. Wenige nur kennen seinen Inhalt und seine Bedeutung. Die nachfolgenden Zeilen sollen ihn erläutern.

1. Das Verbrechen des Menschenraubes nach § 234 StrGB. wird im Gesetz als ein Verbrechen wider die persönliche Freiheit angesehen. Ursprünglich erachtete man es als eine dem Diebstahl verwandte Straftat, welche Vorstellung sich auch noch in der Bezeichnung als „Raub“ erhalten hat. Das Wesen des Delikts bestand demnach in der Entziehung eines Menschen aus der Gewalt seiner selbst (des „Selfmündigen“) oder eines anderen und seine Verbringung in die Gewalt eines Dritten. So schon das Plagium des römischen Rechts, das ein Fesseln und Verheimlichen des Geraubten verlangte. Noch später bei den Italienern war das Plagium eine besondere Art des Diebstahls. Auch der Sachsenspiegel spricht in Teil II Abs. 13 § 4 vom „Fahen“ eines Menschen, ebenso der Schwabenspiegel in Art. 201. Die Auffassung der Italiener teilt Carpzow. Erst durch Quistorp[1]) und anschließend durch v. Grolmann und namentlich Feuerbach wurde als verletztes Rechtsgut die persönliche Freiheit des Geraubten selbst erkannt, als Tat aber auch hier immer nur die Besitzergreifung des Menschen angesehen. Wie sehr die Auffassung des Diebstahls fortwirkte, zeigen noch die Motive zu § 187 und § 204 der Entwürfe eines preuß. StrGB., die als Wesen der Straftat die „Entziehung eines Menschen aus dem Schutze des Staates“ ansehen.

Diese Entwicklung des Delikts aus dem Diebstahlsbegriff läßt erkennen, daß auch, nachdem man im Menschenraub ein Verbrechen wider die persönliche Freiheit sah, doch nur eine besondere Beeinträchtigung dieser Freiheit in Frage kommt, und daß das „sich bemächtigen“ in § 234 StrGB. entsprechend der Besitzergreifung und Wegnahme beim Diebstahl als Begründung einer tatsächlichen Gewalt, einer physischen Herrschaft unmittelbar über die Person des Geraubten selbst verstanden werden muß, im Gegensatz zu einer Beeinträchtigung bloßer Willensfreiheit, wie sie bei anderen Angriffen gegen die Freiheit stattfinden kann.

In diesem Sinne sagt schon das Preuß. ALR. Teil II Tit. 20 Abschn. 13 § 1087: „Wer sich der Person eines anderen bemächtigt, um . .“, und ebenso der Entw. eines Preuß. StrGB. von 1845. Wenn dann der Entw. von 1850 dafür „entführen“ setzte, so geschah dies nach den beigegebenen Motiven nur, um die Vollendung der Bemächtigung, d. h. die Entziehung aus fremder Gewalt und Begründung eigener tatsächlicher Gewalt schärfer zum Ausdruck zu bringen. Im preuß. StrGB. von 1851 wurde jedoch das ursprüngliche „sich bemächtigen“ wieder aufgenommen, um der Meinung zu begegnen, als sei ein Fortbewegen (aus dem Staatsgebiet) erforderlich. Ebenso verhielt

[1]) Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts I § 39.

sich das deutsche StrGB., Motive hierzu S. 73. Eine Abschwächung dahin, als solle nicht mehr eine tatsächliche Gewalt über die Person erfordert werden, war damit nicht beabsichtigt. Dies entspricht auch der gegenwärtig herrschenden Rechtsansicht[1]).

2. Die Bemächtigung muß ferner widerrechtlich vorgenommen werden[2]). Das ist zwar im § 234 StrGB. nicht ausdrücklich gesagt, versteht sich aber von selbst. In den sächsischen, württembergischen und braunschweigischen Strafgesetzbüchern ist das ausdrücklich hervorgehoben, im bayerischen StrGB. Art. 197 wird von Bemächtigung eines Menschen „wider dessen Willen" gesprochen. Das österreichische StrGB. von 1852 § 90 verlangt, daß die Bemächtigung „ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit" geschehe, indem es, wie die Motive zum preuß. StrGB., das Wesen des Delikts in der Entziehung aus dem Schutz des Staates sieht. Da immer aber die persönliche Freiheit einen rechtlichen geschützten Zustand darstellt, der sich als Unabhängigkeit von einer nicht durch ein Recht begründeten Gewalt in bezug auf seine Person erweist[3]), so folgt, daß die Einwilligung des zur Verfügung über seine Person Berechtigten immer diese Widerrechtlichkeit aufhebt[4]). Nur wenn also nicht der Geraubte selbst die Verfügungsmacht hat, ist seine Einwilligung rechtlich unbeachtlich[5]).

3. Aber nicht schon jedes sich Bemächtigen eines Menschen erfüllt den Tatbestand des § 234 StrGB. Vielmehr ist dies nur dann der Fall, wenn es a) durch die besonderen Mittel der List, Drohung oder Gewalt ermöglicht worden ist, und b) das sich Bemächtigen seinerseits wieder das Mittel bilden soll für die Herbeiführung eines weiteren Erfolges, nämlich der Aussetzung, Verbringung in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste[6]).

Diese Gestaltung des Tatbestandes der Bemächtigung, § 234 StrGB., enthält Einschränkungen in mehrfacher Beziehung.

Zu a) Es ist v. Buri, Gerichtssaal 27 S. 523, zuzugeben, daß eine Beschränkung der Bemächtigung auf eine solche, die nur entweder durch List, Drohung oder durch Gewalt herbeigeführt worden ist, kriminalpolitisch nicht verständlich ist, daß vielmehr die bloße Bemächtigung, gleichviel wie sie bewirkt ist, hinreichen müßte. Da das Gesetz aber einmal diese Einschränkung macht, erfüllt nur bei ihrem Vorliegen die Bemächtigung den Tatbestand des § 234 StrGB. Daß unter Gewalt sowohl vis absoluta als vis compulsiva zu verstehen ist, ist anerkannt[7]). Nicht wird man leugnen können, daß zu einer Anwendung von List jedenfalls auch gehört ein Handeln oder Verschweigen zum Zwecke einer Irreführung, daß dem Verhalten ein Schein gegeben wird, der ihm nicht zukommt, und die wahre Natur des Verhaltens damit versteckt wird, sei es, daß sich dieses Verstecken auf die ganze äußere Handlung selbst oder auf die ihr zukommende Wirkung oder auf die mit ihr verfolgte Absicht oder ihre Beweggründe bezieht. Alles dies muß geflissentlich geschehen, um die Wirkung oder Absicht der Handlung, ihre wahre Bedeutung, zu verbergen. In bezug darauf muß also eine Unkenntnis bei dem Dritten vorliegen, die entweder erregt oder benutzt wird. Nur dann kann von einem „Ueberlisten" gesprochen werden. Auf den Grad von Klugheit und Schlauheit, die zum Verstecken aufgewendet werden muß, kommt es dabei nicht an, wennschon eine gewisse Klugheit oder Schlauheit zumeist erforderlich sein wird.

Zu b) Schon nach den alten deutschen Volksrechten bestand der Tatbestand des Delikts aus zwei Akten: dem Ergreifen eines Menschen und der hierdurch ermöglichten Verbringung in Unfreiheit. Die Verletzung der Lokomotionsfreiheit als erster Akt muß das Mittel zur Verletzung des Status libertatis als zweiten Akt, auf den es allein ankommt, sein[1]). Ganz scharf betont diesen Endzweck der Vorentw. zum StrGB. von 1909 (und der Gegenentw. von Kahl usw.), wenn er § 234 so faßt: „Wer einen Menschen in Sklaverei oder in einen anderen ähnlichen Zustand der Unfreiheit bringt . . ." Es wird hier also von einer vorausgehenden Bemächtigung als Mittel überhaupt abgesehen und jedes irgendwie vorgenommene Verbringen in Sklaverei usw. erfaßt, zugleich aber die erfolgte Verbringung zur Vollendung des deliktischen Tatbestandes verlangt. Die nachfolgenden Entw. zum StrGB. haben dagegen sämtlich von Aufstellung eines besonderen Delikts des Menschenraubes abgesehen, da die Vorschriften des Sklavenraubgesetzes und die übrigen Bestimmungen über Freiheitsverletzungen genügten.

Entgegen der Auffassung der Volksrechte und des Vorentw., für die hiernach das Verbringen in Unfreiheit das Wesentliche war, sah, wie oben ausgeführt, das spätere Recht, wie es z. B. im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel dargestellt wird, in Anlehnung an den Diebstahlsbegriff die Bemächtigung eines Menschen — den Raub — als das Wesentliche an, immerhin aber nur eine solche, die auf dem Wege zur Verbringung in dauernde Unfreiheit lag, die nach wie vor als der Endzweck des rechtswidrigen Handelns aufgefaßt wurde und daher schon bei und mit der Bemächtigung gewollt sein mußte. Um der Gefährdung des Rechtsgutes des Status libertatis willen und nur soweit und weil die Bemächtigung das Mittel für diese Verletzung abgeben kann und soll, ist daher die Bemächtigung Menschenraub, also eine durch den erstrebten Endzweck qualifizierte Freiheitsberaubung. Die nachfolgende wirkliche Verbringung in Sklaverei usw. bedeutet dann nicht nur, wie z. B. im ungarischen StrGB. von 1878 § 323 Abs. 2, eine Strafzumessung für die auch ohne die Verbringungsabsicht erfolgte Bemächtigung, vielmehr muß sie von vornherein in den Willen des Täters aufgenommen worden sein; er muß die Bemächtigung als Mittel für die Verbringung in Sklaverei usw. von Anfang an gewollt haben. Der Vorsatz des Täters geht hiernach nicht nur auf die Bemächtigung, den Raub

[1]) Vgl. Oppenhoff, Komm. zu § 234; Frank, Komm. z. StrGB. § 234 Anm. I, 1; Ebermayer, Leipziger Komm. Anm. 4; Olshausen, Anm. 3. Ferner Knitschky, Gerichtssaal 44 S. 286; Haars, Menschenraub und Kinderraub (1899) S. 23; Villnow, Goltd. Arch. 24 S. 116; Binding, Lehrb. 1 S. 108; Hälschner, 2 S. 138; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. (25. Aufl.) S. 531; Bruck, Verbrechen gegen Willensfreiheit S. 70 ff.; Gerland, Lehrb. S. 401; Schwartz, Komm. Anm. 3. Der u. a. von Buri, Gerichtssaal 27 S. 523 abweichenden Meinung kann nicht beigetreten werden.

[2]) Binding, 1, 108. [3]) Knitschky, Gerichtssaal 44 S. 273.

[4]) Knitschky, S. 274; Haars, Menschenraub und Kinderraub 1899) S. 29; Ebermayer, LK. Anm. 5; Binding, 1, S. 108.

[5]) Oppenhoff, Komm. zu § 234; Rosenfeld, Vgl. Darstellung Bd. V S. 407.

[6]) Villnow, Goltd. Arch. 24, 114.

[7]) Ebermayer, LK. Anm. 5c; abweichend nur Hälschner, Gerichtssaal 35, 9. Ueber den Begriff der List herrscht nicht volle Klarheit, vgl. Ebermayer a. a. O. Anm. 5a, und Olshausen, Anm. 5a, auch Frank, Anm. 2, und die von ihnen angezogenen. nicht ganz einheitlichen reichsgerichtl. Entsch.

[1]) Rosenfeld a. a. O. S. 407.

eines Menschen, sondern darüber hinaus sieht er auf einen weiteren Erfolg seiner Handlung ab, auf die durch die Bemächtigung herbeizuführende Verbringung in Sklaverei usw. Daß er es eben gerade auf diesen weiteren Erfolg absieht, auf ihn seine „Absicht", sein „Absehen" gerichtet ist, daß er handelt, „um den Menschen in die Sklaverei zu bringen", erzeugt die Gefahr, daß er auch zur Verwirklichung noch dieses Erfolges weiter tätig sein wird. Um dieser Gefahr willen hat man geglaubt, es rechtfertigen zu können, die juristische Vollendung des Delikts bereits mit der Bemächtigung anzunehmen, sofern diese zugleich in der weiteren Absicht auf Verbringung in Sklaverei usw. erfolgt. Es ist nur ein Wortstreit, ob man sagt, das Delikt ist auf das Versuchsstadium zurückbezogen, wie die meisten tun, oder mit Knitschky S. 267 die Annahme eines Versuchs leugnet und nur ein Gefährdungsdelikt anerkennt. Versuch und Gefährdung beziehen sich beide auf den weiteren in Frage kommenden Erfolg der Verbringung in Sklaverei usw. Der über den unmittelbaren Erfolg der deliktischen Handlung, die zum äußeren Tatbestand erforderlich ist, hinausgehende Vorsatz auf Bewirkung eines aus diesem sich ergebenden zweiten Erfolges, das über diesen Vorsatz gehende Absehen auf diesen Erfolg ist seinem Inhalt und Wesen nach nichts anderes als Vorsatz, als bewußter Wille zur Bewirkung eines Handlungserfolges. Nur genügt in vielen Fällen dem Gesetzgeber bereits das Vorliegen dieser Absicht, und er verlangt nicht, wie sonst bei der Straftat, zur Vollendung das Erreichen des vorgesehenen Zieles. Unrichtig ist aber, wie v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch S. 231, und die meisten tun, hier Absicht als Beweggrund zu begreifen und in Gegensatz zum Vorsatz zu bringen. Die Vorstellung der Erreichung dieses weiteren Zieles ist nicht mehr motivierendes Willenselement, als es bei jedem anderen Vorsatz auch der Fall ist. Da es sich aber hier um ein Streben nach einem bestimmten Ziel mittels eines bestimmten Mittels handelt, so wird mit Recht in diesen Fällen der dolus indirectus ausgeschlossen[1]). Gegen Olshausen, Anm. 6, ist zu sagen, daß dieser über die Bemächtigung hinausgehende Zweck der Endzweck für die deliktische Handlung ist, was nicht ausschließt, daß auch darüber hinaus noch andere Ziele verfolgt werden können, die aber vom Gesetzgeber für das von ihm in Betracht gezogene Handeln nicht berücksichtigt werden, weil sie für ihn zur Bewertung der Handlung gleichgültig sind.

4. Von den in den Rahmen des Delikts fallenden beabsichtigten und mit der Bemächtigung verfolgten Endzwecken bestand ursprünglich nur der, den Geraubten in den Zustand der Unfreiheit, der Sklaverei zu versetzen. Indem die Gesetzgebung später auch das Aussetzen in hilfloser Lage aufnahm, verließ sie eigentlich insoweit den Charakter eines Freiheitsdeliktes. Diese Aussetzung bedeutet keine Beraubung der Freiheit, sondern eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, ebenso wie die Straftat nach § 221 StrGB.

Von Bedeutung wurde weiter die Aufnahme des Verbringens in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste, die mit der Einführung stehender Heere erfolgte. Nach den damals bestehenden Verhältnissen wurde nicht mit Unrecht der Kriegsdienst als eine Art Sklaverei angesehen. Als Verletzter erschien in erster Linie der Landesherr, dem seine Untertanen entzogen und damit die Möglichkeit, sie zu Kriegsdiensten in seinem Heere zu verwenden, genommen wurde[1]). Das ALR. Teil II Tit. 20 Abschn. 13 § 1038 bestrafte deshalb ursprünglich auch die unbefugte gewaltsame Anwerbung. An deren Stelle trat dann seit dem Entw. zum preuß. StrGB. von 1843 das Verbringen in auswärtige Kriegsdienste (Knitschky, S. 195). Vollendet ist dieses nicht schon mit der bloßen Anwerbung. Unter auswärtigen Kriegsdiensten, zu denen auch Dienste in der Marine, d. h. der Kriegsflotte, gehören, sind solche zu verstehen, die einem anderen geleistet werden als dem Staate, dem der Geraubte angehört. Daß der andere gerade ein Staat sein muß, ist nicht erforderlich. Auch Kriegsdienste, die Rebellen eines eigenen oder eines anderen Staates geleistet werden, können daher darunter fallen[2]). Indessen muß es sich auch bei den Rebellen um eine regelrechte Kriegführung handeln. Nicht jeder Aufstand und Putsch, nicht jede Unruhe ist schon Krieg, und eine Beteiligung an ihnen nicht schon eine Leistung von „Kriegsdiensten". Deshalb spricht auch Haars S. 32 zutreffend davon, daß Kriegsdienste i. S. des Gesetzes auch bei einer „Rebellenarmee" geleistet werden können. Kriegsdienste liegen ferner nur vor, wenn bereits ein Kriegszustand zwischen zwei Parteien besteht. Solange ein Krieg nur vorbereitet wird, sind die der Vorbereitung gewidmeten Dienste noch keine Kriegsdienste. So können z. B. Transporte von Waffen und Soldaten Kriegsdienste sein, wenn sie in einem Krieg erfolgen. Die Beschränkung auf unmittelbare Kampfhandlungen ist nicht richtig. Sofern sie aber nur der Vorbereitung eines erst in Aussicht stehenden Krieges dienen, sind sie selbst noch keine Kriegsdienste.

Die Schiffsdienste brauchen nicht auf einem Kriegsschiff geleistet zu werden und stehen in keiner Beziehung zur Kriegsführung, es gehören hierher auch die Dienste auf einem Handelsschiff, soweit sie eigentliche Schiffsdienste, d. h. der Schwimmbewegung des Schiffes dienende Handlungen sind. Auswärtig ist das Schiff i. S. von § 234, wenn es in einem anderen Heimathafen zu Hause ist, als einem zum Heimatstaate des Geraubten gehörigen[3]).

Aber auch dann schon liegt ein „auswärtiger Schiffsdienst" vor, wenn das Schiff zwar einem deutschen Staatsangehörigen zu eigen ist und in einem deutschen Hafen beheimatet, aber einem Ausländer zur Benutzung für seine Zwecke überlassen ist, diesem dient und seiner Kommandogewalt untersteht. Denn dann werden eben die Schiffsdienste ihm geleistet, dann ist der Dienst auswärtiger Dienst. Aehnlich wohl auch Gerland S. 401.

Daß sowohl Kriegs- wie Schiffsdienste als dauernde gewollt sein müssen, wie anscheinend Olshausen Anm. 6 meint, kann nicht angenommen werden. Immerhin müssen es solche sein, die eine gewisse Abhängigkeit von einem Gewalthaber begründen, die bei einer nur einmaligen Dienstleistung fehlen wird.

5. Eine eigenartige und kriminalpolitisch nicht zu rechtfertigende, nur aus der Entstehungsgeschichte

[1]) Lobe, Einleitung im Leipziger Kommentar des StrGB. S. 62 ff. und eb. Ebermayer, S. 730 Anm. 6.

[1]) Knitschky, S. 257; Haars, S. 7.

[2]) Oppenhoff, Komm. Anm. 8; Haars, S. 32; Villnow, S. 117; Olshausen, Anm. 8c.

[3]) Ebermayer in Leipziger Komm. Anm. 7.

zu erklärende Folge der Gestaltung des Tatbestandes von § 234 StrGB. ist, daß ohne vorausgegangene Bemächtigung des Menschen die Ausführung des Verbrechens nicht denkbar ist (Buri Gerichtssaal 27 S. 253). Wie nur eine durch List, Drohung oder Gewalt herbeigeführte Bemächtigung in Betracht kommt, so auch nicht jede vollendete oder versuchte Verbringung in Unfreiheit, gleichviel mit welchen Mitteln sie unternommen wurde. Vielmehr muß immer eine vollendete Bemächtigung vorausgegangen sein. Nur eine durch sie unternommene Verbringung in Sklaverei usw. erfüllt den Tatbestand des § 234 StrGB. Wenn daher versucht wird, durch Anwendung von anderen Mitteln, wie List, Drohung oder Gewalt einen Menschen unmittelbar in Sklaverei, Kriegsdienste usw. zu bringen, oder diese Verbringung sogar erreicht wird, ohne daß vorher eine Bemächtigung des Menschen überhaupt erfolgte, so erfüllt dies nicht den Tatbestand. Denn nicht der bloße Versuch einer Verbringung in Sklaverei usw., auch nicht diese Verbringung für sich selbst wird in § 234 StrGB. unter Strafe gestellt, sondern nur der Versuch hierzu mit einem ganz bestimmten Mittel: der vorausgehenden Bemächtigung. Deshalb ist auch eine nach der Bemächtigung etwa eintretende Verbringung in Sklaverei usw. nur dann eine Nachtat des Verbrechens nach § 234 StrGB. und in dessen Rahmen fallend, wenn sie die gewollte Folge der vorausgegangenen Bemächtigung ist, durch das Mittel der Bemächtigung bewirkt wurde, (anders als nach ungar. StrGB. von 1878 § 323 Abs. 2), wenn diese Folge schon gewollt war bei Vornahme der vorsätzlichen Bemächtigung. Anderenfalls liegt nicht das Verbrechen des Menschenraubes, sondern gegebenenfalls nur widerrechtliche Freiheitsberaubung, Nötigung oder dergleichen vor.

Das Reichsverwaltungsgericht.

Von Oberregierungsrat Herrmann, Magdeburg.

In dem Aufsatz „Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofs“ S. 1510, 1929 d. Bl. bemerkte MinDir. Dr. Poetzsch-Heffter: „Das Interesse an der baldigen Vorlegung eines die Lücken ausfüllenden Gesetzentwurfs über das Reichsverwaltungsgericht werde sich . . . . . verstärken müssen.“

Ein Entw. über das RVG. (1925, der dritte) ist vorhanden; er hat dem Reichskabinet vorgelegen und wurde von ihm dem Reichsministerium d. Innern zwecks Redaktion zurückgereicht. Die dadurch gebotene Frist sollte von der Oeffentlichkeit benutzt werden, um in eine Erörterung des mit Schaffung eines RVG. verbundenen Fragenkomplexes, insbes. einer Regelung der Zuständigkeit und des künftigen Aufgabenkreises des RVG. einzutreten; z. Zt. ist aber leider davon nicht viel zu spüren. Die folgende Berührung einiger wichtiger Punkte soll hierzu anregen.

I. Art. 167 RVerf. bestimmt:

„Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.“

Dieser Zweck ist ein dreifacher: Uebertragung aller Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Schutzes, auch soweit sie bisher den bürgerlichen Gerichten obliegen (vgl. § 70 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 GVG.), in Zukunft auf Verwaltungsgerichte; — Herstellung der Rechtseinheit auf öffentlich-rechtlichem Gebiete im Reiche; — organische Unterordnung der Verwaltungsgerichte der Länder unter das RVG. Dem entspricht die Schöpfung einer einheitlichen Spitze der Rechtsprechung des öffentlichen Rechts parallel zum RG. als dem obersten bürgerlichrechtsprechenden Gerichtshof. Eine Konkurrenz der Rechtsprechung des RVG. mit der oberster LVG. als abschließender Rechtszüge — etwa so, daß dem RVG. nur (oder zunächst nur) die Rechtsprechung auf reichsrechtlichem Gebiete zu übertragen sein würde — erscheint m. E. dadurch ausgeschlossen. Das Bestehenlassen oberster Landesinstanzen für alle landesverwaltungsrechtlichen Fragen würde gerade den zu beseitigenden Zustand der Nichteinheit der Rechtsprechung und damit des verwirklichten Rechts festlegen. Aus der Spruchpraxis des RVG. soll sich das künftige allg. öffentliche Reichsrecht doch erst entwickeln, und diese Rechtsprechung muß, schon aus politisch-taktischen Gründen, an das historisch gegebene Landesrecht anknüpfen, um allmählich daraus allgemeingültige Grundsätze herauszuarbeiten und solche zur Umwandlung in Gesetz reifzumachen.

Sitz des RVG. wird die Reichshauptstadt sein müssen; nicht aus Prestigegründen des Reichs oder zur Befriedigung von preußischen Sonderwünschen, sondern aus zwingenden sachlichen Gründen: der oberste Verwaltungsgerichtshof des Reichs muß in der Lage sein, jederzeit, um Auskünfte usw. einzuholen, auf schnellstem und leichtestem Wege die Verbindung mit den Zentralstellen des Reichs herzustellen; andrerseits müssen diese jederzeit schnellstens Kommissare zur Wahrnehmung öffentlicher Reichsinteressen dorthin abordnen können. Ferner soll nach Art. 31 Abs. 2 RVerf. das „bei dem Reichstag“ gebildete Wahlprüfungsgericht z. T. aus Mitgliedern des RVG. bestehen. Daneben fällt die Möglichkeit schneller Benutzung einzigartiger öffentlicher Bibliotheken und von ersten Sachverständigen für Berlin ins Gewicht.

II. Den Ländern wird es überlassen bleiben müssen, ob sie eine oder zwei Instanzen für die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit einrichten; Württemberg und Braunschweig z. B. besitzen nur je einen VGH. In Württemberg muß jede streitige Verwaltungsrechtssache in der Regel zunächst zur Entsch. des Staatsministeriums gebracht werden; erst gegen diese findet die Anfechtungsklage beim VGH. statt. Nur in Einzelangelegenheiten können die Entsch. der Provinzialbehörde direkt beim Gerichtshof angefochten werden. — In Preußen wird sich die Beibehaltung des Landrats bei der Rechtsprechung des untersten VerwGer. weiter empfehlen, um seine Erfahrung auf den Gebieten der Staats- und Kommunalverwaltung in dieser Instanz nutzbar zu machen. Die preußischen Landräte führen als Organe der Staatsregierung die Geschäfte der allg. Landesverwaltung in den Kreisen und leiten als Vorsitzende der Kreistage und Kreisausschüsse die Kommunalverwaltung der Kreise[1]). Aehnliche berechtigte Wünsche bez. der untersten Gerichtsinstanz werden auch bei anderen Ländern zu berücksichtigen sein.

Der Zahl der Instanzen in den Ländern wird die Zahl der Rechtsmittel zu entsprechen haben; bei 2 Instanzen innerhalb des Landes also 2 Rechtsmittel: Berufung an das Provinzialgericht, Revision an das RVG. — bei einer Instanz nur Revision.

[1]) Vgl. § 76 östl. KreisO. v. 13. Dez. 1872/19. März 1881.

Die OVG. der Länder müssen aus den dargelegten Gründen verschwinden, und ihre Zuständigkeit — auch in landesrechtlichen Fragen — wird auf das RVG. überzugehen haben[1]). Das liegt ebenso im Interesse der deutschen Rechtseinheit wie der Verwaltungsvereinfachung und entspricht der Regelung in § 32 Abs. 4 RAbgO. v. 13. Dez. 1919.

Im wesentlichen sollten die LVG. so auszugestalten sein, wie es Drews vorschlägt[2]), also als Kreis- und Provinzialgerichte. Die Mittelinstanz wird vielleicht mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern ohne Laienbeteiligung[3]) zu besetzen sein; die Senate des RVG. mit je einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. In allen Fällen kommen in der Mittel- und Oberinstanz nur unabhängige Richter in Frage, also solche, die nicht nebenbei mit Verwaltungsgeschäften (abgesehen von solchen gerichtlicher Art) befaßt sind. Art. 102 RVerf., der bisher lautet: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen", wird deshalb künftig eines Zusatzes bedürfen, der etwa lauten kann: „Dasselbe gilt von den Richtern des RVG. Den Ländern bleibt es überlassen, auch bei den VerwGer. 2. Instanz, wo solche bestehen, unabhängige Richter anzustellen." Desgl. wird denselben Verwaltungsrichtern die richterliche Sonderstellung nach Art. IV RVerf. (Ernennung auf Lebenszeit, Altersgrenze usw.) zu verleihen sein.

Diese Verwaltungsrichter müßten aus der Zahl erfahrener Verwaltungsbeamter der Länder ernannt werden, die sich dauernd der Verwaltungsrichterlaufbahn widmen wollen[4]). Die (fakultative) Tätigkeit eines Kommissars des öffentlichen Interesses dürfte in allen Instanzen zuzulassen und ähnlich wie in § 74 Pr. LVG. zu regeln sein.

III. Die Zuständigkeitsfrage läßt sich nach der negativen und positiven Seite betrachten. Dieser Erwägung würde die Form der Generalklausel mit negativer Enumeration am besten entsprechen; d. h. die Erklärung der grundsätzlichen Zuständigkeit für alle öffentlich-rechtlichen Fragen mit Ausnahme der aufzuzählenden Gegenstände[5]). Freilich müßte damit Hand in Hand gehen eine sorgfältigere Unterscheidung durch die Gesetzgebung zwischen öffentlichem und bürgerlichem Recht, als es bisher der Fall ist, z. B. in Fragen der Amtshaftung (Art. 131 RVerf.), der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten (Art. 129 RVerf.), des Bestehens eines Kirchenpatronats usw.[6]). Bis zur Reifung des Rechtsbewußtseins von dieser Unterscheidung wird als negativ, als nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörig zu bezeichnen sein: alles, was heute nach dem Wortlaute des Gesetzes zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehört, was öffentlich-rechtlich, aber zur Zuständigkeit von Sondergerichten (Finanzgerichte, Arbeitsgerichte, Wahlprüfungsgericht u. a.) gehört, was verfassungsmäßig von politischen Faktoren zu erledigen ist[1]). Ausgeschlossen muß also dabei vor allem die dem Staatsgerichtshof verbleibende Zuständigkeit für Verfassungsstreitigkeiten bleiben, also für gegenseitige Streitigkeiten derjenigen Stellen, die zur Teilnahme an der obersten Staatsgewalt verfassungsmäßig berufen sind, über die ihnen hierbei nach der RVerf. zustehenden Befugnisse[2]). Damit bleibt indessen eine Angliederung des Staatsgerichtshofs an das RVG., das gesetzmäßig für jenes den Vorsitzenden und 3 Mitglieder stellt[3]), praktisch erwünscht. Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit hingegen handelt es sich um Rechte, die gegen die Staatsgewalt geltend gemacht werden, denn nach Art. 107 RVerf. ist der Schutz des einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden der Zweck der VerwGer[4]). Nebenbei sei bemerkt, daß der Gesetzgeber der RVerf. durch die Ausdrucksweise „des einzelnen" in Art. 107 m. E. nicht die Möglichkeit ausschließen wollte, eine Behörde vor den VerwGer. Recht nehmen zu lassen (auch gegenüber einer anderen Behörde), sowie daß auch ein passives Verhalten der Verwaltung einen begründeten Anspruch auf Rechtsschutz vor ihnen gewähren soll.

Zu wünschen wäre die Zulassung der allgemeinen Feststellungsklage innerhalb der sachlichen Zuständigkeit vor sämtlichen Verwaltungsgerichten, die z. B. in Preußen nur in bestimmten Fällen zulässig ist. In Hamburg und Bremen kann vor dem VerwGer. wie nach § 256 ZPO. allgemein auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entsch. alsbald festgestellt werde[5]). Die Nichtzulassung der allg. Feststellungsklage muß als eine ungerechtfertigte Einengung des Verwaltungsrechtsschutzes gegenüber dem der bürgerlichen Gerichtsbarkeit empfunden werden.

Schließlich werden mit Erscheinen des RVG. auch die Gerichtshöfe zur Entsch. der Kompetenzkonflikte in den Ländern aufzuheben und wird ihre Zuständigkeit auf das RVG. zu übertragen sein. Es bedeutet schon jetzt eine schwer zu rechtfertigende Anomalie, daß ein Ländergerichtshof auf rechtzeitigen[6]) Anruf die Tätigkeit des RG. auszuschalten in der Lage ist, zumal wenn es sich um ein kleineres Land handelt; immerhin liegt solange ein sachlicher Zwang zur Bildung und Erhaltung einer solchen Stelle vor, als sie im Reiche fehlt. Die Funktionen des Kompetenzgerichtshofs werden zweckmäßig einem Senat des RVG. zu übertragen sein; das Berufsrichterkollegium wird in diesem einem Falle aus einleuchtenden sachlichen Gründen wie schon bisher durch Zuziehung von Sachverständigen von außen zu verstärken sein, und zwar durch je einen höheren Beamten eines Justizministeriums und aus anderen Landesfachministerien. Ueber die Gestellung dieser Beamten, die nach einem bestimmten Turnus zu amtieren haben werden, würde es einer besonderen Vereinbarung der Länder bedürfen.

[1]) So auch Anschütz (Verh. d. 30. Deutsch. Jur.-Tags Bd. 1 S. 507 ff.). — Vgl. auch die gleichlautenden Anträge Koch-Weser u. Gen. v. 4. Jan. 1928 (III. Wahlper. Nr. 3857) und Dr. Haas (Baden) u. Gen. v. 3. Juli 1928 (IV. Wahlper. Nr. 144) an den Reichstag.

[2]) Drews, Grundzüge einer Verwaltungsreform, Berlin 1919, S. 28 ff.

[3]) Wegen der Frage der Beteiligung des Laientums an der Rechtspr. s. Morstein-Marx: Variationen über richterliche Zuständigkeit zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gesetzes, Berlin 1927, S. 107.

[4]) Für die Beschlußsachen wird es bei der bisherigen Länderzuständigkeit verbleiben können, in Preußen z. B. bei der Dreigliederung: Kreis- (Stadt-) ausschuß, Bezirksausschuß, Provinzialrat. Ihre Besetzung bliebe Sache der Länder; doch würden es reine Beschlußbehörden sein.

[5]) So auch Scholz i. Pr. VBl. 41, 288.

[6]) S. meine Arbeit: „Der Kampf um das öffentliche Recht" in Bd. VIII Heft 3 d. Zeitschr. f. öffentl. Recht 1929, insbes. S. 333, 356 — und meine Schrift: „Oeffentliches Recht und Zuständigkeit", Gießen 1927.

[1]) Löwenthal i. R.- u. Pr. VBl. 50, S. 525 ff.

[2]) Löwenthal a. a. O., S. 526.

[3]) § 18 i. V. m. §§ 16, 17 RGes. v. 9. Juli 1921.

[4]) Löwenthal a. a. O., Streitigkeiten zwischen Fürsorgebehörden sind verwaltungsrechtliche, denn es handelt sich zwar formell um Streitigkeiten über die Zuständigkeit zur Ausübung der öffentlichen Gewalt, materiell aber um Abbürdung eines Anspruchs gegen die öffentliche Gewalt.

[5]) § 20 Hamb. Ges. v. 2. Nov. 1921; § 28 Brem. Ges. v. 1. Jan 1924.

[6]) Vgl. Art. 1 preuß. Ges. v. 22. Mai 1902.

Von Bagatellsachen, wie sie noch heute das preuß. OVG. belasten, sollte das RVG. befreit werden. Der Instanzenzug für solche muß in jedem Falle in der Provinzialinstanz enden, auch da, wo das Land nur diese eine Instanz unterhält. Der Begriff der Bagatellsachen wird festzulegen sein.

Einzelne Zuständigkeiten des RVG. sind schon jetzt gesetzlich vorgeschrieben: im Gesetz über den Staatsgerichtshof v. 9. Juli 1921 §§ 1, 18, im Jugendwohlfahrtsgesetz v. 9. Juli 1922 §§ 7, 18; voraussichtlich werden dazu kommen: die bisher dem RG. überwiesenen Zuständigkeiten nach § 44 des Reichsbahnges. v. 30. Aug. 1924 und die des Bundesamts für das Heimatwesen. Eine gewisse Zuständigkeit des RVG. ist endlich durch RGes. v. 25. März 1930 (RGBl. I S. 91, Republikschutzges.) festgelegt. Es handelt sich um die Auflösung eines Vereins (§ 9 Abs. 2, 3 das.).

IV. Das Bestreben, die Formen des Verwaltungsstreitverfahrens denen des bürgerlichen Rechts anzugleichen, hat seinerzeit in Preußen zur Einführung des „Beklagten" in jenes Verfahren geführt. Andere Länder — wie Bayern — lehnten das Parteiverfahren ab und haben einen ständigen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt. Nicht mit Unrecht wird hiergegen geltend gemacht, daß ein solcher nur auf Ersuchen bestimmter Behörden handle und nicht in der Lage sei, die ganze Angelegenheit so zu kennen, wie die beteiligte örtliche Behörde. In Preußen ist die zuständige örtliche Behörde berechtigt, nach freiem Ermessen einen Kommissar des öffentlichen Interesses abzuordnen. Zweckmäßig wäre es, das Verfahren vor dem RVG. in dieser Beziehung nach dem der jeweils vorangehenden Landesinstanz zu ordnen[1]).

Im übrigen wird sich die Beibehaltung der Offizialmaxime, des Grundsatzes der Erforschung der materiellen Wahrheit durch das Gericht von Amts wegen, wobei dem RVG. auch die Nachprüfung der tatsächlichen Feststellungen der Vorderinstanz offensteht, — sowie im übrigen — ausgehend vom Landesrecht — eine möglichst freie, weder an Mündlichkeit noch an Schriftlichkeit einseitig gebundene Gestaltung des Verf. empfehlen. Die Verhandlungen müssen öffentliche sein, insoweit nicht eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist. Auch in der Ausbildung des Verfahrensrechts, wie in dem des materiellen, wird die Spruchpraxis des RVG. der Gesetzgebung vorarbeiten müssen.

Schließlich ist zu wünschen, daß für die Verhandlung vor den Verwaltungsgerichten in gewissem Umfange der Anwaltszwang eingeführt werde, wie er für den bürgerlichen Rechtsstreit von der Landgerichtsinstanz an vorgeschrieben ist. Die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Ansprüche bedingt in der Regel die Beherrschung schwierigerer Rechtsmaterien, als es diejenigen des bürgerlichen Rechts sind[2]).

Neuere Maßnahmen zwecks Vereinfachung des ungarischen Gerichtsverfahrens.

Von Privatdozent Dr. Auer, Staatsanwalt, Budapest.

Binnen einem Jahrzehnt soll auch in Ungarn das Straf- und Zivilverfahren nun zum dritten Male vereinfacht werden. Es erübrigt, über Zweck und Ursache dieser Reformen Näheres zu bemerken. Die Sparsamkeit, deren Gebote auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens berücksichtigt werden müssen, fordert auch weitere Einschränkungen von der Rechtspflege. Im allgemeinen — was die Charakteristik dieser Neuerungen betrifft — könnten wir nur die Bemerkungen Hachenburgs (S. 472 d. Bl.) wiederholen, der die Gefahren der Novellengesetzgebung richtig erkannte. Trotzdem enthält der ungarische Entwurf auch solche Neuerungen, die aus allgemeinen kodifikatorischen Gesichtspunkten bemerkenswert sind.

Die Bestimmungen des Entwurfes können in drei Gruppen eingeteilt werden:

I. Abänderungen, deren Zweck unmittelbar und hauptsächlich die Verbilligung des Gerichtsverf. bildet.

II. Neuerungen, welche die Ersparnisse nur mittelbar bewirken, Abnahme der Prozesse usw.

III. Reformen, die mittels neuer Einrichtungen die Dauer der Prozesse vermindern und zugleich zur besten Erledigung des Rechtsstreites beitragen sollen.

ad I: Maßnahmen, zu welchen im Interesse der Erleichterung der Staatskasse gegriffen wird, sind dem deutschen Juristen wohlbekannt. Als Universalmittel kommt auch in Ungarn stets die Entlastung der höheren Gerichte in Betracht. Da doch in Ungarn die Berufungs- und Revisionssumme durch Regierungsverordnung festgesetzt wird, enthält der Entw. hierüber keine Verfügungen. Berufung und Revision können aber künftig nur eingelegt werden, wenn der Wert des zugeurteilten oder abgewiesenen Anspruches (Teilanspruches) die festgestellte Grenze erreicht. In amtsgerichtlichen Strafsachen ist die Nichtigkeitsbeschwerde (Revision) gegen Endbeschlüsse des Gerichtshofes ausgeschlossen, die Entscheidungen des Amts-(Bezirks)gerichtes können also nur durch den Gerichtshof überprüft werden. Zur Entlastung aller Gerichtsorgane sollen die Erleichterungen dienen, die bei Abfassung des Urteils und Verhandlungsprotokolls zugelassen werden. Nur die Entscheidungen über Rechtsfragen bedürfen einer ausführlichen Begründung. Bei Feststellung des Tatbestandes kann sich das Gericht auf den Inhalt der Akten berufen. In Strafsachen, wenn der Endbeschluß der ersten Instanz Rechtskraft erlangt, kann von der Abfassung des Protokolls abgesehen werden. Zur Entlastung der Grundbuchämter sollen Hypotheken unter 50 Pengö (36 M.) nicht mehr eingetragen werden können.

ad II: Entlastung und Ersparnis soll auch durch weitgehende Inanspruchnahme bereits bestehender Einrichtungen erreicht werden. Zivilsachen, die bisher den Bezirksgerichten zugewiesen waren, sollen nunmehr durch Gemeinde-(Friedens)richter erledigt werden, sobald der Streitwert 200 Pengö (130 M.) nicht übersteigt. Wird auf Zahlung einer Summe nicht über 1000 Pengö (650 M.) geklagt, und kann der Anspruch im Mahnverf. geltend gemacht werden, so hat der Kläger den Erlaß eines Zahlungsbefehles zu beantragen. Wenn die Parteien gleichzeitig beim Bezirksgericht (an gewissen Tagen) erscheinen, so hat der Richter über ihren Prozeß zu entscheiden, wenn auch der Streitwert die Grenze der an das Bezirksgericht zugewiesenen Prozesse übersteigt; es sei denn, daß die Angelegenheit nicht ohne Betracht auf den Streitwert den Landesgerichten zugewiesen ist. Im Berufungsverf. können sich die Parteien auf neue Beweise, Behauptungen und Anträge nur dann berufen, sobald diese schon in der Berufungsschrift enthalten sind. Bei der mündlichen Verhand-

[1]) So auch Gulden, Das künftige RVG., Mannheim, 1928, S. 57.
[2]) Görres, Oeffentliches Recht voraus, Berlin 1926.

lung kann das Versäumte nur nachgeholt werden, wenn die Verhandlung ohne Vertagung zu Ende geführt werden kann, und wenn die Partei die Gründe angibt, die sie bei der rechtzeitigen Geltendmachung ihrer Beweise usw. hinderten.

In Strafsachen soll die Zuständigkeit des Einzelrichters bedeutend erweitert werden, so daß hauptsächlich nur noch die politischen Delikte sowie die schwersten Verbrechen, durch Kollegialgerichte abgeurteilt würden. Um die Zahl der Privatklagen zu verringern, wird für den Privatkläger vor dem Landesgericht der Anwaltszwang eingeführt. Tag für Tag macht man die Wahrnehmung, daß Strafklagen nur deswegen eingereicht werden, um dem Verletzten die Möglichkeit zu schaffen, seinen Schadensersatzanspruch im Strafprozeß schneller und billiger geltend zu machen als im Zivilverf. Dieser Unsitte soll ein Ende bereitet werden, nicht nur dadurch, daß den Schadensersatz beanspruchenden Verletzten ein Rechtsanwalt vertreten muß, sondern auch dadurch, daß der Anspruch nur nach Entrichtung der festgesetzten Gebühren geltend gemacht werden kann. Auch in Privatklagesachen wird das Ministerium ermächtigt, die Parteien zur Entrichtung staatlicher Gebühren zu verpflichten. Dem Gericht wird es jedoch ermöglicht, eine Partei von solchen Gebühren zu befreien, sobald es ihr das Armenrecht bewilligt.

Nach der ungar. StrPO. kann der Beschuldigte gegen die Anklageschrift Einwendungen anmelden (gleichlautend mit §§ 208 u. f. österr. StrPO.), die dann durch den Anklagesenat in einem besonderen Verfahren behandelt werden. Der Entw. will auch diese Einrichtung abschaffen, indem er statt der Versetzung in den Anklagestand Anordnungen trifft, die im großen und ganzen mit den Bestimmungen der deutschen StrPO. über die Eröffnung des Hauptverfahrens viele Aehnlichkeiten zeigen.

ad. III: Von größter Bedeutung sind jene Reformen, die der Entw. auf dem Gebiete der StrPO. verwirklichen will. Sämtliche Organe der Strafrechtspflege sollen dahin streben, daß die Erledigung der wichtigen Angelegenheiten nicht durch die Masse der unbedeutenden Klagen und Prozesse verzögert werde. Darum wird zu allererst der Staatsanwalt ermächtigt, von der Erhebung der Anklage abzusehen, sobald eine Person mit verschiedenen Straftaten verdächtigt wird, zwischen welchen sich aber auch solche Handlungen befinden, deren Ausscheiden das Strafmaß nur wenig beeinflussen kann. Andererseits übernimmt der Entw. die durch den deutschen Vorentw. zum StrGB. (§ 75) vorgesehene Behandlung der besonders leichten Fälle. Dem Gerichte soll es aber auch zustehen, in solchen Fällen auf die Urteilsfällung überhaupt zu verzichten und das Verfahren durch Beschluß einzustellen.

Der Angekl. ist dann allein zur Ersetzung der Prozeßkosten zu verpflichten. Nicht unbedeutend sind die Abänderungen, die das Verfahren vor dem Einzelrichter betreffen. Sind die Umstände des Falles in jeder Hinsicht einfach, so ist das Vorverfahren auf die Aufbringung der unentbehrlichen, zwecks Aufklärung der Anklagebehörde notwendigen Daten zu beschränken. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Hauptverhandlung, ohne eine Anklageschrift einzureichen. Die Anklage wird durch den Staatsanwalt in der Verhandlung mündlich vorgetragen. Kann der StA. sämtliche Beweise unverzüglich herbeischaffen, so steht es ihm offen, den Angekl., Zeugen und Sachverständige dem Einzelrichter unmittelbar, zwecks Verhandlung der Anklage, vorführen zu lassen. Auf Antrag des StA. hat der Einzelrichter die Verhandlung nach den Regeln des Kreuzverhörs abzuhalten. In solchem Falle bekommt der Richter die Akten des Vorverfahrens nicht in seine Hände, und nur der StA. teilt es ihm bei Beginn der Verhandlung mit, womit und auf Grund welcher Beweise er den Angekl. beschuldigt. Das Beweisverfahren wird dann im Wege des Kreuzverhörs durchgeführt. Nach Beendigung desselben befragt der Richter den Angekl., ob er etwas vorzutragen habe. Wünscht dieser seine Vernehmung, so kann der StA. wie der Verteidiger Fragen an ihn richten. Auch im Falle des Kreuzverhörs steht es dem Richter zu, die Parteien zu überwachen, daß keine überflüssigen, unerlaubten, beschimpfenden Fragen gestellt werden. Auch ist er dazu verpflichtet, die Entlastungsbeweise von Amts wegen herbeizuschaffen, wenn der Angekl. es unterließ, diesbezüglich Anträge zu stellen.

Endlich ist der StA. ermächtigt, bei Delikten, über die der Einzelrichter entscheiden sollte, falls eine Freiheitsstrafe über ein Jahr nicht zu erwarten ist, die Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht zu beantragen. (Aehnliche Bestimmung in Art. 66 Entw. d. EinfGes. z. StrGB.). Bez. der Rechtsmittel finden dennoch die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Der Gesetzentw. wird in kürzester Zeit durch das Parlament erledigt werden. Ihm steht die Lösung der schwierigen Aufgabe zu, die Gegensätze, welche zwischen Sparsamkeitsrücksichten und den Interessen zu einer unbehelligten Rechtspflege bestehen, nach sachgemäßer Beratung zu überbrücken.

Juristische Rundschau.

Die Verfassung regelt genau die Entstehung der Gesetze. Sie werden vom Reichstage beschlossen. Der Beschluß des Reichsrates geht vorher. Die Ausfertigung durch den Reichspräsidenten und die Verkündung im Reichsgesetzblatt folgen. Damit ist noch nicht das Recht entstanden. Es muß vom Volke aufgenommen und zu einem Teile seines Lebens durch die Anwendung werden. Dann spricht man vom lebendigen Recht. Erst die Rechtsübung gibt ihm die wirkliche Gestalt. Gar manches Mal mögen die Väter eines Gesetzes ihr eigenes Kind nach Ablauf von nur wenig Jahren kaum mehr wiedererkennen. Sie mögen wohl noch Gesetzgeber heißen. Ob sie Rechtsschöpfer waren, zeigt erst die Aufnahme ihres Gebildes in der Wirklichkeit. Das gilt für alle Rechtsgebiete. Man denkt meist an das Zivilrecht und die Einflüsse der Wirtschaft auf seine Gestaltung. Man muß aber den gleichen Vorgang im Gebiete des öffentlichen Rechts anerkennen. Man lese die vom Bunde zur Erneuerung des Reichs herausgegebene Schrift „Die Rechte des deutschen Reichspräsidenten nach der Reichsverfassung“. Ihr Zweck ist, zu zeigen, daß es einer Verfassungsänderung, namentlich einer Aufhebung des Art. 54 RVerf. nicht bedarf. Die verfassungsmäßigen Rechte genügen. Der Schlüssel liegt in der Ausgestaltung des Rechts des Reichspräsidenten zur Ernennung des Reichskanzlers und der Reichsminister. Es fehlt an der Kenntnis von diesen Rechten im Volke. Durch die Herbeiführung dieser soll die Stellung des Reichspräsidenten wieder

dem Inhalte der Verfassung angepaßt werden. Ob dieser Erfolg auf diesem Wege eintreten kann, ist nicht sicher. Was aber hier interessiert, ist die Feststellung, daß tatsächlich das Ernennungsrecht des Reichspräsidenten vor dem Reichstag und dessen Parteien zurückgewichen ist. Es war als ein materielles Recht gedacht. Es ist zur Form geworden. Einzelne Ausnahmen beweisen nichts dagegen. Das heute praktisch geübte Recht ist ein anderes als das im Gesetz niedergelegte. Es ist durchaus möglich, daß die politische Lage zu einer Stärkung der Position des Reichspräsidenten führt. Dann wird sich die Handhabung der Verfassung wieder den Tatsachen anschließen. Aus dem, was heute als Gedanke des Gesetzes vorgetragen wird, wird dann wirkliches Recht werden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte v. 26. Juni 1925 ist abgelaufen. Der preuß. Handelsminister hat die Regierungspräsidenten und in Berlin den Polizeipräsidenten angewiesen, bei den, allerdings jetzt gegenstandslos gewordenen Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis von Depotgeschäften die Antragsteller auf ein bevorstehendes neues Gesetz hinzuweisen. Auch darauf, daß voraussichtlich Bestimmungen mit rückwirkender Kraft auch für die Unternehmungen erlassen werden, die ihren Geschäftsbetrieb nach Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes von 1925, aber vor Inkrafttreten des künftigen Gesetzes eröffnet haben. Ob dieser Hinweis gerade diejenigen abschrecken wird, die man vom Depotgesetz fernhalten will, bleibt zweifelhaft. Rechtliche Schwierigkeiten wird auch die Durchführung dieser Rückwirkung hervorrufen. Allerdings kann eine nachträgliche Versagung zum Betriebe eines Depot- und Depositengeschäftes angeordnet werden. Das hat aber dann nicht die Bedeutung, daß in der Zwischenzeit solche Geschäfte nicht rechtsgültig abgeschlossen worden sind. Man kann durch gesetzlich rückwirkende Bestimmungen die Beziehungen zwischen den Parteien regeln. Man kann aber nicht Geschehenes ungeschehen machen. Es wird auch bei einem neu erlassenen Verbot notwendig sein, die Möglichkeit der Abwicklung begonnener Geschäfte zu gewähren. Der Verwahrungsvertrag kann nicht für nichtig erklärt werden. Man würde sonst dem Hinterleger mehr schaden als helfen. Es muß also eine Auseinandersetzung zwischen dem Inhaber des Depotgeschäftes und seinem Kunden erfolgen. Strafbar ist der erstere sicher nicht. Denn z. Zt., als er das Geschäft eröffnete, bestand kein Verbot.

Der Amtliche Preuß. Pressedienst berichtet über einen Erlaß des Preuß. Kultusministers. Darin sind Richtlinien für die Vernehmung von Jugendlichen und Kindern in Strafsachen gegen Lehrer aufgestellt. „Mehr als der Laie ahnt, liegt hier die Gefahr vor, daß das schließliche Ergebnis der Vernehmung kein objektives Bild des Tatbestandes, sondern nur das subjektive Bild des oft leicht beeinflußbaren Kindes ist oder die Ansicht des vernehmenden Beamten wiedergibt.“ Wer jemals einen solchen Fall der Anklage gegen Lehrer oder Geistliche, wie überhaupt irgendeinen Fall, bei dem Kinderaussagen eine Rolle spielten, erlebt hat, wird dies bestätigen. Jeder erfahrene Kriminalist, Staatsanwalt, Richter oder Verteidiger weiß, wie ungeheuer schwer es ist, die Wirklichkeit von der Phantasie zu trennen. Die Gefahr eines Fehlurteils liegt außerordentlich nahe. Daher ist es zweifellos geboten hier besondere Vorsicht walten zu lassen. Darum soll auch die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in der Regel in die Hand der Schulverwaltungsbeamten gelegt werden. In der Niederschrift von Kinderaussagen sind die Vorgänge möglichst wörtlich so zu schildern, wie es die Kinder selbst getan haben. Die Uebersetzung in die Sprache des Erwachsenen ist zu vermeiden. Daher soll auch bei unaufschiebbaren Vernehmungen nach Möglichkeit stets der Schulverwaltungsbeamte zugezogen werden. Man geht also dabei davon aus, daß der Schulmann selbst die zur Kindervernehmung erforderliche psychologische Vorbildung besitzt. Ob dies wirklich zutrifft, wird nicht immer sicher sein. Jedenfalls wird es ihm, der das Kind kennt, leichter gelingen, den richtigen Weg zur Aufdeckung der Wahrheit zu finden, wenn er in erster Linie Pädagoge sein wird.

Aus Oldenburg wird berichtet, daß das Justizministerium einem „Fräulein Assessor“, das um Beschäftigung im Justizdienst nachsuchte, diese versagt hat. Es begründet dies mit der Kleinheit der oldenburgischen Gerichte. Es lasse sich für die Richter eine grundsätzliche Unterscheidung hinsichtlich der richterlichen Geschäfte nicht machen. Es müsse vielmehr von jedem Richter die Wahrnehmung aller Arten richterlicher Geschäfte verlangt werden. Es gehe also nicht an, Frauen zu Richtern zu machen, die ohne jedes Bedenken nur in wenigen Stellen beschäftigt werden könnten. Es fehle auch bislang an hinreichender Erfahrung darüber, ob Frauen sich für jede richterliche Beschäftigung und für alle richterlichen Stellen eignen. Diese Entsch. hat sicher bei den deutschen Juristinnen unliebsam gewirkt, namentlich da doch in Preußen eine Anzahl von weiblichen Richtern im Amte ist. Es sind auch bisher keinerlei Klagen über ihre Tätigkeit bekannt geworden. Man muß sich in den Geist des Kleinstaates versetzen, um die Bedenken der oldenburgischen Justizverwaltung zu verstehen. Man mag dann auch, wenn man sie versteht, sie verzeihen. Aber daraus wird man gerade wieder den Schluß ziehen müssen, daß die Justiz auf die Dauer nicht bei den Ländern bleiben kann. Ist sie auf das Reich übergegangen, so verschwinden die oldenburgischen Sonderrücksichten auf die Kleinheit des Landes und die Art der Beschäftigung des Richters. Damit soll nicht gesagt sein, daß mit Rücksicht auf die Frauen die Justiz Reichssache werden muß. Wohl aber, daß, wenn dies geschieht, damit auch für die Juristinnen der Richterberuf tatsächlich allerorts geöffnet sein wird.

Während wir in Deutschland über ein übermäßiges Angebot an Juristen auch für den Richterberuf klagen, herrscht in Frankreich Richtermangel. Das hängt zum Teil wohl auch mit der Besoldung zusammen. Justizminister Peret hat berichtet, daß er über 600 Richterposten in kleineren Provinzstädten wegen Mangels geeigneter Bewerber nicht besetzen konnte. Er fügt dem neuerdings hinzu, daß bei einem Bedarf von 150 sich nicht einmal 50 gemeldet hätten. Daran schloß sich der Antrag des Abgeordneten de Monzie, die Frauen zum Richteramte zuzulassen. Der Justizminister lehnte dies ab. Jedenfalls sei hierzu ein besonderes Gesetz erforderlich. Dem schloß sich die Kammer durch Ablehnung des Antrags de Monzie an. Es wäre interessant, die tieferen Ursachen des Richtermangels in Frankreich kennen zu lernen. Die Gehälter sind anscheinend

ungefähr die gleichen wie in Deutschland. Die Kosten der Lebenshaltung sicher nicht größer, namentlich nicht in der Provinz. Woher rührt die Abneigung der Juristen gegen das Richteramt? Auffallend ist auch die Ablehnung der Anstellung der Frauen. Die weiblichen Rechtsanwälte kennt ja Frankreich schon längst. Wollte man nur dem Vorwurf vorbeugen, daß man durch die weiblichen Richter den Männern Konkurrenz macht und sie als billigere Arbeitskräfte zur Herunterdrückung der Besoldung benutze? Oder fürchtet man eine Gefährdung der Rechtsprechung oder des Respekts der Bevölkerung vor den Gerichten?

Die Rechtspraktikanten in Oesterreich haben eine eigene Sektion des Vereins der Rechtsanwaltsanwärter gebildet. Sie wollen bei den zuständigen Stellen zugunsten einer Verbesserung ihrer traurigen Lage vorstellig werden. Wer Rechtsanwalt werden will, muß 7 Jahre lang als Rechtsanwaltsanwärter praktizieren. Davon muß er ein Jahr als Schriftführer oder Vertreter des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs bei verschiedenen Gerichten sich betätigen. Für die dem Staat geleistete Arbeit erhält er während der ersten 4 Monate keine Vergütung. Für die weiteren 8 Monate des Gerichtsjahres kann ihm das sog. „Adjutum" bewilligt werden. Es beträgt z. Zt. monatlich 100 Schilling. Für das gesamte Bundesgebiet stehen im ganzen 250 solcher Adjutumposten zur Verfügung. Gedacht war bei dem österreichischen Gesetze an eine Tätigkeit des Anwaltsanwärters in einer Advokaturkanzlei. Heute, bei der Notlage der Anwaltschaft selbst, ist es äußerst schwer, einen solchen Konzipientenposten zu erhalten. Man hofft, daß der Staat hier eingreifen wird. Ob dies möglich ist, wird von der Finanzlage abhängen. Auch wohl von dem Bedürfnis des Staates, die jungen Kräfte der Anwaltsanwärter für die Gerichtstätigkeit zu verwenden. Man kann die Verhältnisse in Oesterreich nicht den deutschen völlig gleichstellen. Aber immerhin sollte man auch in Deutschland sich die österreichischen Zustände vor Augen halten, wenn man eine Wartezeit für die Assessoren, die sich der Anwaltschaft zuwenden wollen, fordert.

Beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist ein Richter für die Bearbeitung aller Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht bestellt worden. Bei dem Landgericht Berlin-Mitte bestand bereits eine Kammer für diese Spezialmaterie. Die Durchführung dieses Gedankens seitens des preußischen Justizministers und seine Uebertragung auch auf das Amtsgericht erscheint nur konsequent. Man erwartet von der fortwährenden Bearbeitung der gleichen Materie durch denselben Richter eine besondere Ausbildung desselben auf dem ihm überwiesenen Gebiete. Das ist sicher zutreffend. Jeder Spezialist, ob er Lungenkranke behandelt oder Autorrechtsprozesse entscheidet, sammelt Erfahrungen, die den anderen nicht zu Gebote stehen. Es fragt sich aber, ob der hierfür bezahlte Kaufpreis, die Entfernung des Richters von den übrigen Rechtsgebieten, nicht zu hoch ist. Auch in der Medizin bricht sich der Gedanke wieder Bahn, daß der allgemein ausgebildete und in allen Gebieten arbeitende praktische Arzt doch seine Vorzüge vor dem Spezialisten hat. Dieser wird nur in besonders schwierigen Fällen zugezogen. Ist es nicht beim Juristen noch mehr geboten, daß er den Zusammenhang des Einzelfalles mit dem gesamten Rechtsleben nicht verliert?

Unter dem Vorsitze des griechischen Justizministers tagte in Athen eine Kommission von Professoren, Richtern und Rechtsanwälten zur Beratung über die Einführung eines einheitlichen Zivilrechts in Griechenland. Der derzeitige Zustand mit seiner Vielheit von Gesetzen erschien auf die Dauer als untragbar. Der Ausschuß erörterte die Frage, ob eine völlige Neuschöpfung oder die Uebernahme einer bestehenden Kodifikation vorzuziehen sei. Er entschied sich für den zweiten Weg. Dabei wurde das deutsche BGB. als das beste vorhandene Zivilgesetzbuch anerkannt. Seine Einführung wurde im Prinzip gutgeheißen. Die Regierung hat jetzt eine neue aus Juristen bestehende Kommission zu bilden. Sie soll binnen 20 Monaten das deutsche Gesetz ins Griechische übersetzen. Sein Inhalt soll dann den Verhältnissen Griechenlands angepaßt werden. Das ist für Deutschland eine große Ehre, für die griechischen Juristen aber keine kleine Aufgabe. Auch bei uns haben sich seit dem 1. Jan. 1900 und noch mehr seit den vorhergehenden Beratungen des Gesetzes die Verhältnisse in vielen Punkten geändert. Heute würde gar manches anders gefaßt werden. Das Prinzip der Vertragsfreiheit ist rissig geworden. Je mehr sich das soziale Empfinden in dem Sinne des Schutzes des wirtschaftlich Schwachen durchsetzt, desto zahlreicher würden die diesem Zwecke dienenden zwingenden Vorschriften werden. Der Dienstvertrag erschiene als Arbeitsvertrag gestaltet. Miete und Pacht enthielten Schutzmaßnahmen. Im Gesellschaftsrecht tauchten moderne wirtschaftliche Ideen auf. Auch Hellas wird von diesen Vorgängen nicht unberührt bleiben. Es ist durchaus möglich, daß aus der Anpassung des deutschen Rechts eine völlige Umgestaltung wird.

Am 25. Aug. 1930 wird Friedrich Nietzsche 30 Jahre tot sein. Seine Werke und seine Gedanken sind lebendiger denn je. Vieles beginnt Gemeingut zu werden, ohne daß man sich des Ursprungs immer bewußt ist. Das Verlangen einer lex Nietzsche taucht auf. Sie wird in der „Literarischen Welt" von Willy Haas gefordert. Man denkt an die lex Parsifal und die Verlängerung der Schutzfrist. Davon ist aber keine Rede. Im Gegenteil, das Gesetz wird gegen die Erben der Schriftsteller angerufen. Nach Ablauf der Schutzfrist sollen diese verpflichtet sein, den ganzen Nachlaß zur Veröffentlichung freizugeben. Die böswillige Zurückhaltung von Manuskripten und Briefen soll sogar strafbar sein. Eine besondere Kommission solle darüber entscheiden, ob persönliche Aufzeichnungen dem großen Publikum zugänglich gemacht oder nur von Fachmännern zu Studienzwecken benutzt werden dürfen. Von dem konkreten Anstoß, der Vermutung, daß Nietzsches Archiv wichtige Schriften der Allgemeinheit aus rein persönlichen Gründen vorenthalte, mag hier abgesehen werden. Rechtlich interessant ist das Thema auch und gerade in seiner Allgemeinheit. Wohl geht das Urheberrecht auf die Erben des Verfassers über. Damit haben diese auch die Entschließung über die Veröffentlichung. Sie können den handschriftlichen Nachlaß vernichten. Sie können ihn auch ein Jahrhundert verschließen. Sie können einzelne Stellen aus Werken unterdrücken oder ändern. Unser Urheberrecht ist rein zivilrechtlich gedacht. Was jetzt als lex Nietzsche bezeichnet wird, gibt einem öffentlichrechtlichen Gedanken Ausdruck. Das Eigentum des Erben an den hinterlassenen Arbeiten eines Schrift-

stellers ist beschränkt durch ein Anrecht des Volkes auf diese geistigen Güter. Folgerichtig brauche man mit diesem Rechte auf Veröffentlichung des Nachlasses nicht bis zum Ablauf der Schutzfrist zu warten. Unmittelbar nach dem Tode eines Autors ist das Interesse an seinen hinterlassenen Gedanken am stärksten. Der Anspruch der Zeitgenossen läßt sich eher verstehen als der einer späteren Generation. Man müßte den Erben die Pflicht auferlegen, der staatlich hierzu berufenen Stelle den literarischen Nachlaß zur Einsicht offenzulegen, damit das Bestehen eines Interesses an der Publikation geprüft wird. Ich glaube freilich kaum, daß heute dieser Gedanke große Aussicht auf Verwirklichung hat. Und doch dürfte er einer Durchprüfung von juristischer Seite wert sein.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Die Reform des juristischen Studiums in Preußen. Unmittelbar vor Redaktionschluß dieses Heftes erhalten wir Kenntnis von einer umfangreichen Denkschrift, die das Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Reform des juristischen Studiums in Preußen den Fakultäten hat zugehen lassen. Soweit wir in der Schnelligkeit übersehen können, handelt es sich vorwiegend um folgende Reformpläne:

1. Einschränkung der Stundenzahl für systematische Vorlesungen und ihre Ersetzung durch Besprechungsstunden und Repetitorien.

2. Verminderung der Zahl der Teilnehmer an praktischen Uebungen durch Vermehrung der Lehrkräfte.

3. Einführung eines Zulassungsscheins für die Teilnahme an rechtswissenschaftlichen Uebungen.

Wir behalten uns vor, im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Reformpläne von kompetenten Seiten zu den einzelnen Fragen erschöpfend Stellung nehmen zu lassen und sprechen dabei die Hoffnung aus, daß die Zeit nicht allzu kurz bemessen werden möchte, um eine solche Aussprache zu ermöglichen. Heute beschränken wir uns nur auf einige Gesichtspunkte, die einstweilen schon vorgebracht werden können.

1. Bei keiner Reform darf außer acht bleiben, daß die Universität nicht eine Fachschule, sondern eine Hochschule sein soll. Sie hat nicht dem künftigen Examenskandidaten die für das Examen erforderlichen Kenntnisse fix und fertig zu übermitteln. Die Erwerbung dieser ist vielmehr vorwiegend dem Selbststudium vorbehalten. Aufgabe der Universität ist es, den jungen Studierenden zu diesem Selbststudium methodisch anzuleiten und ihn durch hervorragende wissenschaftliche Persönlichkeiten in den Geist der verschiedenen Rechtsgebiete einzuführen.

2. Den juristischen Dozenten wird, im Gegensatz zu denen aller anderen Fakultäten, sowohl die Stundenzahl der Vorlesungen als auch in weitem Umfang an Stelle des Vortrags die konversatorische Behandlung vorgeschrieben. Es ist zu erwägen, ob eine solche Regelung mit der verfassungsmäßig gewährleisteten Lehrfreiheit im Einklang steht.

3. Das Erfordern des Zulassungsscheins für Zulassung zu rechtswissenschaftlichen Uebungen ist nichts anderes als die Einführung eines Zwischenexamens. Die Einführung eines solchen bedeutet für die Studierenden, die schon jetzt unter der Examensnot leiden, eine erneute schwere seelische Belastung. Sie gefährdet überdies die akademische Freizügigkeit, da nicht ohne weiteres zu erwarten steht, daß auch die übrigen deutschen Länder sich dem Vorgehen Preußens anschließen werden.

4. Ohne heute auf die rein sachlichen Fragen weiter einzugehen, fällt innerhalb des aufgestellten Vorlesungsplanes die Zurückdrängung des Prozeßrechts auf. Der Vorlesungsplan sieht vor: für Zivilprozeß und Konkurs 4 Vorlesungs- und 2 Besprechungsstunden, für Strafprozeß 2 Vorlesungs- und 1 Besprechungsstunde. Dazu tritt noch 1 Stunde für Gerichtsverfassung.

Begründet wird diese Einschränkung des Prozeßrechts damit, daß es den Studenten ohne praktische Anschauung nur schwer verständlich sei. Mit dieser Begründung ließe sich aber vielleicht eher eine Ausdehnung der Stundenzahl rechtfertigen. Jedenfalls darf gerade an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wie in der DJZ. in den letzten Jahren von den maßgebendsten Kennern des Prozeßrechts in Wissenschaft und Praxis immer betont worden ist, bedauerlicherweise das Prozeßrecht schon jetzt zu stiefmütterlich im Universitätsunterricht behandelt wird. Es ist allgemein die Forderung erhoben worden, daß gerade das Prozeßrecht einen größeren Raum im akademischen Unterricht erhalten müsse. Insbes. hat eine so anerkannte Autorität wie der Präsident des Juristischen Landesprüfungsamtes Schwister in der DJZ., 1929, S. 949 ausdrücklich hervorgehoben:

„Es ist m. E. ein Irrtum, wenn man glaubt, es sei auf der Universität möglich, in den Geist der Prozeßordnungen einzudringen, wenn nur die „Grundzüge“ oder „Grundlagen“ gelehrt würden. Der Mangel einer ausreichenden Unterweisung in den so schwierigen Disziplinen des Verfahrensrechts geht dem Juristen nach bis in seine berufliche Praxis. Es ist einfach unrichtig, wenn behauptet wird, die Einsicht in das Verfahrensrecht könne erst im Vorbereitungsdienst gewonnen werden; im Gegenteil ist dies hier überhaupt nicht mehr ausreichend möglich, zumal, nachdem diese Ausbildungszeit so erheblich gekürzt ist. Dies gilt namentlich auch vom Strafprozeßrecht, in dessen Beherrschung bei der großen Staatsprüfung oft höchst bedenkliche Lücken zutage treten.“

Damit setzt sich die Denkschrift in einen offenbaren Widerspruch.

5. Die Denkschrift hält zur Verminderung der Zahl der Teilnehmer an praktischen Uebungen die Schaffung neuer Professuren und Lehraufträge für unvermeidlich. Inwieweit dies mit der gegenwärtigen Finanzlage zu vereinbaren ist, darf dahingestellt bleiben.

Aus dem preußischen Landtag. Der Ausschuß für das Rechtswesen hatte sich mit einer größeren Zahl von Anträgen zu befassen, die ihm bei der 2. Lesung des Haushalts der Justizverwaltung überwiesen worden sind.

1. Drucksache 3422: Die WP. verlangte die Ausdehnung der Haftung für Wildschaden (§ 835 BGB.) auch auf Hasen und Kaninchen, soweit Schaden an Weinbergsanlagen in Frage kommt. Die Aussprache rief in Erinnerung, daß an der Frage der Einbeziehung der Hasen in den § 835 beinahe das ganze BGB. gescheitert wäre. Auch heute bestehen die Bedenken weiter. Kaninchen einzubeziehen ist schon deshalb nicht möglich, weil sie keine jagdbaren Tiere sind. Helfen kann nur besondere vertragliche Uebernahme dieses Wildschadens in den Jagdpachtverträgen oder Abschußerlaubnis gemäß § 66 der preuß. Jagdordnung vom 15. Juli 1907. Der Antrag wurde abgelehnt.

2. Dem gleichen Schicksal verfielen 2 weitere Anträge der WP., Drucks. Nr. 4305 betreffend Zulassung der Vertretung durch Rechtsanwälte bei den Arbeitsgerichten, und Nr. 4566 Anerkennung des Rechtsanwalts als Berater oder Vertreter der Beteiligten vor jedem Gericht oder jeder Behörde. Der Vertreter des Justizministeriums konnte darauf hinweisen, daß Preußen sich stets für die Zulassung der Rechtsanwälte bei den Arbeitsgerichten eingesetzt habe, glaubte aber nicht, daß z. Zt. eine Einwirkung auf die Reichsregierung Erfolg haben werde, ganz abgesehen von dem Schicksal der gewünschten Gesetzesänderung im Reichstage. Trotz Hinweis auf die der Rechtsfortbildung drohende Gefahr und auf das Unrecht, das in der Fernhaltung der Rechtsanwälte von diesem sozial und wirtschaftlich so bedeutsamen Gebiete liege, wurde der Antrag mit 11 zu 10 Stimmen abgelehnt, weil auch 2 Zentrumsmitglieder mit Soz. und Komm. stimmten. Der 2. Antrag hat nach den Ausführungen des RegVertreters gesetzgeberische Bedeutung nicht, da die Rechtsanwälte, abgesehen von § 11 des ArbGerGesetzes und gleichl., in der Personalordnung der Reichsbahn geregelten Streitsachen, bei allen Spruchbehörden zugelassen sind, und ein Hindernis, sich in irgendeiner Verwaltungssache eines

Rechtsanwalts zu bedienen, nicht besteht; wo sich Schwierigkeiten ergeben, ist Dienstaufsichtsbeschwerde zu empfehlen. Obwohl der Antrag in der gestellten Form abgelehnt werden mußte, bleiben sicher allerlei berechtigte Wünsche der Anwälte übrig; es braucht nur auf die Schrift von OLGPräs. Dr. Levin: „Schutz der freien Rechtsanwaltschaft" und auf seinen diesem Ziele dienenden Entw. eines Reichsges. zum Schutze der Rechtsanwaltschaft verwiesen zu werden, in dem übrigens auch eine Beseitigung des § 11 ArbGerGes. verlangt wird.

3. Das in dem Antrage Drucks. Nr. 4567 gestellte Verlangen der WP. nach einer Amnestie aus Anlaß der Rheinlandräumung für in der Zeit v. 9. Nov. 1918 bis 1. Sept. 1924 begangene, von bisherigen Amnestien ausgenommene Straftaten, soweit sie auf politischen Beweggründen beruhen, verfiel gegen die Stimmen der DN., der DVP. und der WP. ebenfalls der Ablehnung. Der Antrag wollte, was nicht unbillig erscheint, endlich einen Strich gezogen sehen unter die Verfolgung von Straftaten aus den gen. unruhigen Jahren, er zielte dabei in erster Linie auf die Amnestierung der sog. Femetäter ab. Wenn es zutrifft, daß, wie der Regierungsvertreter ausführte, schon die Zahl der noch nicht erledigten Fälle eine allg. Amnestie als überflüssig erscheinen lasse, so ist um so nachdrücklicher zu fordern, daß dann im Wege der Einzelbegnadigung der Schlußstrich baldigst, spätestens aus Anlaß der Rheinlandräumung, gezogen wird.

4. Der Antrag der DN., Drucksache Nr. 4562, verlangte Einwirkung auf die Reichsreg. dahin, daß die Todesstrafe durch das neue StrGB. nicht beseitigt wird. Die Aussprache förderte neue Gesichtspunkte nicht zutage. Bemerkenswert war nur, daß ein Mitglied der Antragsteller sich nur dann für Beibehaltung aussprach, wenn bessere Vorbedingungen für einen einwandfreien richterlichen Spruch, insbes. durch Einführung der Berufung gegen Schwurgerichtsurteile, geschaffen würden. Fehlsprüche bleiben aber auch dann noch möglich, die Frage der Zuverlässigkeit der Entscheidung wird auch dann im Gnadenverfahren den Ausschlag geben. Da er sich der Stimme enthielt, und da der Sprecher des Zentrums erklärte, daß sie gegen den Antrag stimmten, weil es sich um eine Frage der Reichsgesetzgebung handele, auf die z. Zt. eine Einwirkung nicht geboten sei, wurde der Antrag gegen 6 St. der DN., der DVP. und der WP. abgelehnt. Ein Rückschluß auf die Stimmung im Landtag kann daraus ohne weiteres nicht gezogen werden.

5. Eine große Anfrage der Soz. beschäftigte sich mit dem heute noch nicht aufgeklärten Mord an dem deutschen Staatsangehörigen Fridolin Leutner (Düsseldorf), der Anfang März 1923 in Moskau auf der Straße mit schwerer Kopfverletzung aufgefunden worden ist. Es schwebt in Deutschland ein erst vor Jahresfrist in Gang gekommenes Ermittlungsverf., dessen bish. Ergebnis nach Mitteilung des Regierungsvertreters auf das Vorliegen eines polit. Mordes deutet. Auffälligerweise ist es bisher dem Ausw. Amt nicht gelungen, eine Erklärung der Regierung in Moskau über das Ergebnis der dortigen Ermittlungen zu erlangen. Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Landtag zu empfehlen, eine solche Aufklärung nach beschleunigter Durchführung des deutschen Ermittlungsverf. erneut zu verlangen.

6. Anträge der DVP. (Nr. 4448) und der DN. (Nr. 4560) ersuchten wiederum das Staatsministerium um alsbaldige Vorlage eines Gesetzentw., durch den die Altersgrenze für Richter wieder auf 68 Jahre hinaufgesetzt wird. Der Vertreter des Justizministeriums, MinDir. Dr. Hartwig, ging eingehend auf das Für und Wider ein. Er betonte, daß das Justizmin. sich stets für eine Altersgrenze von 65 Jahren eingesetzt habe, und zwar seit 1919. Die dann zunächst auf 68 Jahre festgesetzte, durch die AbbauV. auf 65 Jahre herabgesetzte Grenze müsse aus folgenden Gründen bleiben:

1. Wegen der Verschlechterung der Aussicht für den Nachwuchs auf Anstellung und Beförderung, die bei Erhöhung der Altersgrenze für 3 Jahre im wesentlichen gesperrt würden. Auf Stellenvermehrung sei nicht zu rechnen. 2. Wenn es auch richtig sei, daß viele Richter im Alter von 65 Jahren auf Grund ihrer Kenntnisse und Lebenserfahrung besonders wertvolle Kräfte darstellen, auf deren Tätigkeit auch die Justizverw. ungern verzichte, so sei doch die Zahl derer, die abständig seien, größer. Schon heute sei die Zahl der Erkrankten sehr hoch, viele seien nicht voll arbeitsfähig, dadurch werde der Bedarf an Hilfsrichtern stark vermehrt, auch an die jüngeren Kräfte stärkere Anforderungen gestellt. Zwangspens. seien nur schwer durchführbar. 3. Eine Abänder. der Altersgrenze werde bei den bisher mit 65 J. Verabschiedeten Beunruhigung und Mißstimmung hervorrufen. 4. Endlich werde die verschied. Behandlung von Richtern und Staatsanwälten erneut den Zugang zur StA.schaft vermindern. Die Gründe für eine Erhöhung könnten in den Umständen erblickt werden, daß eine wenn auch geringe Ersparnis von etwa ¼ Mill. RM. jährlich eintrete, daß andere Länder die 68-Jahrgrenze hätten und daß die Hochschullehrer jetzt diese vor der Abbauverordn. in Geltung gewesene Grenze wieder erreicht hätten. Indessen seien für die Hochschullehrer noch besondere, hier nicht in Betracht kommende Gründe maßgebend gewesen. Wenn gesagt werde, daß die Justizverw. vor einer die Aussichten des Nachwuchses dauernd verschlechternden Novellengesetzgebung (Erhöh. der Zust. der AG. usw.) nicht zurückschrecke, so sei zu sagen, daß hierdurch nur Hilfsrichterstellen, keine Planstellen in Wegfall kämen, die auch nach neuerlicher Berechnung sich auf höchstens 180 belaufen würden. Der Vertreter des FinMin. wies besonders darauf hin, daß alsbald andere Beamtengattungen mit dem gleichen Wunsch kommen würden. Obwohl von versch. Seiten mit bes. Nachdruck darauf hingewiesen wurde, daß nunmehr nur noch die Richter — und zwar dauernd — durch die Abbaugesetzgebung geschädigt blieben, und daß dies ohne Zweifel ein Unrecht sei, wurden die Anträge von Soz., Komm., Demokr. und 2 Zentrumsstimmen mit 12 zu 9 Stimmen abgelehnt.

7. Zwischen Reichs- und Staatsregierung sind im Vorjahre Richtlinien über die Auswahl von Zeitungen zur Bekanntgabe amtl. Veröffentl. vereinbart worden. Zweck der Richtlinien ist es, zu vermeiden, daß Zeitungen einer Richtung einseitig bevorzugt werden und daß Zeit., die die heutige Staatsform und die Regierung gehässig bekämpfen, amtl. Anzeigen erhalten. Die Richtlinien besagen zum Schluß, daß unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Bekanntgabe amtlicher Veröffentlichungen bestimmte Blätter vorschreiben oder die Auswahl der Blätter richterl. Entscheidung unterstellen. Trotzdem hat der Justizminister in einem Zusatze zu den Richtlinien (JMBl. S. 323/29) die Gerichte darauf hingewiesen, daß, wenngleich die Richtlinien die auf Gesetz beruhende Befugnis der Gerichte zur Auswahl ihrer Publikationsorgane nicht unmittelbar berührten, die in ihnen dargelegten Gesichtspunkte doch auch für die Ausübung des richterlichen Ermessens von erheblicher Bedeutung sein würden. Der Antrag Drucks. Nr. 4568 der DVP. verlangte Streichung dieses Zusatzes. Die Antragsteller gingen dabei von dem Standpunkt aus, daß die Richtlinien an und für sich nicht zu beanstanden seien — ein Standpunkt, dem im Ausschuß von keiner Seite widersprochen wurde —, daß es aber unmöglich sei, den Richtern Beachtung politischer Gesichtspunkte bei rein sachlich zu treffenden Entscheidungen zu empfehlen. In Frage kommen hauptsächlich die Fälle des § 204 ZPO. (öffentl. Zust.), § 76 KO. und § 40 ZVG. In all diesen Fällen hat das richterl. Ermessen darüber zu entscheiden, ob neben dem für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt (z. B. Amtsblatt im Falle des § 40 ZVG.) noch weitere Zeitungen heranzuziehen sind. Entscheidend darf hier nur die besondere Lage des Einzelfalls sein; im Vordergrund steht allein das Interesse der Beteiligten, zumal sie die Kosten besonderer Anzeigen tragen. Politische Erwägungen sind hier nach Ansicht der Antragsteller vollkommen auszuschließen. Aehnlich liegt es mit der Befugnis der Gerichte nach § 11 HGB. u. § 156 GenGes. Politische Erwägungen anzustellen, wird aber durch den Zusatz zugemutet. Die Mehrheit des Ausschusses (Reg.-Parteien und Kommunisten) lehnte den Antrag ab, ebenso den weiteren Antrag, die Rundverfg. v. 18. Jan. 1930, durch die auch die Gerichtsvollzieher ausdrücklich den Richtlinien unterworfen werden, aufzuheben. Hier liegt die Sache so, daß an sich bindende

Anweisungen möglich sind. Aber auch der Gerichtsvollzieher hat als Beauftragter einer Partei nur deren Interesse und das des Schuldners zu wahren, zu deren Lasten die Kosten der Anzeige gehen, so daß auch hier die Anwendung der Richtlinien erheblichen Bedenken unterliegt, zumal Schadensersatzansprüche gegen den Staat zu erwarten sind. Da der Vertreter des Justizministers eine entgegenkommende Handhabung der im Interesse der Sache zugestandenen Ausnahmen zugesagt hat, ist zu hoffen, daß die Vorschriften Schaden nicht anrichten werden. Ihre Aufhebung würde gleichwohl richtig sein.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neuruppin.

Die **Ständige Vertretung des Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei** hielt ihre diesjährige Tagung Ostern in Troppau unter zahlreicher Beteiligung ab. Da sich auch aus Preußisch-Schlesien und aus Oesterreich zahlreiche Juristen einfanden, stand auch diese Veranstaltung im Zeichen der deutschen Kulturgemeinschaft. Das bisherige Präsidium wurde wiedergewählt, und zwar zum Präsidenten RA. und Dozent Dr. Jarolim, Brünn, und zu Stellvertretern Abg. Prof. Dr. Kafka und Rat am böhmischen Obergericht Dr. Duck, Prag. Der wissenschaftliche Teil der Tagung galt dem Sprachenrecht. Diese Frage ist eine ideelle und materielle Lebensfrage der gesamten sudetendeutschen Juristenschaft, und es vergeht keine Tagung der StV., auf der nicht immer wieder schärfster Protest gegen die Verkümmerung der Sprachenrechte der Minderheiten in der Tschechoslowakei und der sudetendeutschen Minderheit, der größten nationalen Minderheit Europas, erhoben und gefordert wird, daß mindestens eine neue Durchführungsverordnung zum Sprachengesetze erscheine, die einen liberaleren Geist atmet als die bisherige. „Sprachengesetz und Sprachenverordnung" lautete das Thema, das PrivDozent Dr. Adler, Prag, und RA. Dr. Maresch, Außig, in formvollendeter Weise behandelten. Vielfach besteht ein Wirrwarr, da das Oberste Verwaltungsgericht und das Oberste Gericht der Tschechoslowakei wiederholt gegeneinander entschieden haben. Immer wieder wird von deutscher Seite darauf verwiesen, daß das Sprachengesetz mit dem Minderheitenschutzvertrag nicht vereinbar sei, aber ein Eingehen auf diese zweifellose Unvereinbarkeit wird von den obersten Gerichten in ständiger Judikatur mit der Begründung abgelehnt, daß diese Umstände vom Standpunkt der innerstaatlichen Rechtsordnung irrelevant erscheinen. Wenn auch Bestrebungen auf Novellierung des Sprachengesetzes beim heutigen Stande der politischen Verhältnisse der Tschechoslowakei aussichtslos erscheinen, so ist es doch angezeigt, wie Dr. Adler ausführte, sich mit der SprachenV. und deren Reform zu beschäftigen. Er erörterte die Fragen des Sprachenrechtes der Ausländer, der Bestimmungen der Sprachzugehörigkeit nach subjektiven Momenten, der Beilagen und Urkunden und verlangte, daß die Regierung die in ständiger Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtes bereits als gesetzwidrig erklärten Bestimmungen der SprachenV. aufhebe bzw. durch gesetzmäßige ersetze. Andernfalls könnte gegen eine beharrliche Weigerung der Regierung nur dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß etwa das Verfassungsgericht mit der Befugnis ausgestattet werde, als gesetzwidrig erkannte Verordnungen ein für allemal aufzuheben und so dem gebeugten Rechte zum Siege zu verhelfen. RA. Dr. Maresch behandelte besonders das Sprachenrecht der Selbsverwaltungskörper. Er polemisierte gegen den angeblichen Grundsatz der Vorzugsstellung der tschechoslowakischen Sprache unter Verweisung auf den Motivenbericht zum seinerzeitigen Regierungsentwurf zum Sprachengesetz, wonach den Selbstverwaltungskörpern das sprachliche Selbstbestimmungsrecht in den Grenzen des Sprachenges. belassen werden soll und die Gleichheit aller Sprachen als Grundsatz des Sprachenges. betont wird. Mit dem angeblichen Grundsatz der Vorzugsstellung lasse sich so ziemlich alles, was man will, aus der SprachenV. begründen. Für die Herstellung des gesetzlichen Zustandes sieht Referent nur 2 Möglichkeiten: daß ein Senat des Obersten Verwaltungsgerichts einen neuen Beschluß des Administrativplenums veranlaßt und seinen verfehlten Standpunkt verläßt, also dem Selbstverwaltungskörper grundsätzlich das sprachliche Selbstbestimmungsrecht zugesteht, soweit es mit dem Gesetz vereinbar ist. Die zweite Möglichkeit ist, daß die Regierung eine neue SprachenV. erläßt, worin jene Grundsätze anerkannt werden, die im Bericht des Verfassungsausschusses von 1920 als Hauptgrundsätze des Sprachenges. erklärt werden: „Die praktische Notwendigkeit, die Schnelligkeit in der Amtsführung, die Wohlfeilheit für die Bürgerschaft und die Gleichheit aller Bürger und daher auch der Sprachen vor dem Gesetz."

Der nächste Deutsche Juristentag in der Tschechoslowakei wird in Eger-Franzensbad stattfinden.

Die internationale Akademie für Rechtsvergleichung hielt ihre Vorstandssitzung am 23. April 1930 in Paris unter Vorsitz von Prof. Lévy-Ullmann ab. Wegen der Wichtigkeit der Probleme wurden außer den Vorstandsmitgliedern auch die Proff. Capitant, Lambert und Escarra zugezogen. Prof. Balogh berichtete über die Beschlüsse des Verbandes der amerikanischen Rechtsschulen betreffs der Teilnahme am Kongreß für Rechtsvergleichung und der Einsetzung eines Sonderausschusses.

Die jährliche Vollversammlung der Akademie wird am 31. Juli im Haag stattfinden. Bez. des Orts für den i. J. 1931 abzuhaltenden Kongreß für Rechtsvergleichung waren dem Vorstand verschiedene Einladungen zugegangen. Es wurde beschlossen, der Vollversammlung den Haag als Kongreßort und August 1931 als Zeitpunkt vorzuschlagen.

Prof. Balogh unterbreitete dem Vorstand das vollständige Manuskript von Prof. Jenks über die Quellen des positiven Rechts in England, das den 1. Teil des 2. Hefts der von ihm im Auftrage der Akademie veröffentlichen „Quellen des positiven Rechts" bildet. Der Vorstand beschloß die Veröffentlichung dieser Arbeit zusammen mit den Quellen des positiven Rechts des freien Staates Irland sowie der englischen Dominions in einem Bande. Der 2. Band der „Acta" soll später erscheinen. Außerdem beauftragte der Vorstand Prof. Balogh, der Vollversammlung seine Vorarbeiten für die Aufstellung eines rechtsvergleichenden BGB. vorzulegen.

Die Akademie für Internationales Recht im Haag erteilte i. J. 1929 154 Unterrichtsstunden, die Vorträge wurden von 26 Völkerrechtsgelehrten abgehalten. Beteiligt hatten sich 433 Hörer aus 33 verschiedenen Staaten. Der größere Teil hatte die Universitätsstudien beendet und stand bereits im Berufsleben. Die Dauer des Unterrichts für 1930 ist auf 8 Wochen festgesetzt, verteilt auf 2 Abschnitte v. 7. Juli bis 2. Aug. und v. 4.—30. Aug. Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt. Die Akademie erteilt den Hörern Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen. Näheres bei dem Sekretariat, Friedenspalast im Haag.

Das Programm für 1930 ist sehr reichhaltig. U. a. werden folgende Vorlesungen abgehalten: Règles générales du droit de la paix (Prof. Dupuis, Paris, und Prof. Séfériadès, Athen); La repression des crimes contre la personnalité de l'État (Prof. Pella, Jassy); Le pouvoir du juge international de statuer en équité (Prof. Dr. Strupp, Frankfurt); Les nouvelles tendances du droit international privé (RA. Dr. Frankenstein, Berlin); La nationalité des Sociétés (Avocat Dr. Travers, Paris); La Société des Nations au point de vue de la philosophie du droit international (Prof. del Vecchio, Rom); L'option de nationalité (Privatdoz. Dr. Dr. Kunz, Wien); Le droit moderne de l'intervention (Prof. Potter, Wisconsin); Les transformations du droit administratif international (Prof. Gascon y Marin, Madrid); L'influence de la condamnation de la guerre sur le développement du droit international (Baron Descamps, Brüssel).

In der **Thüring. Vereinigung für Jugendgerichtshilfe** zu Weimar sprach am 24. April LGR. Dr. Behrend, Berlin, über „Ehenot und Jugendfürsorge". Er ging davon aus, daß die Reform des Ehescheidungsrechts von der „Jugendfürsorge" gar nicht zu trennen, ja, die richtige Lösung der ersteren Probleme durch ihre Betrachtung aus den Gesichtspunkten der letzteren bedingt sei. Aus

dieser Einstellung forderte er auch für das deutsche Ehescheidungsrecht, nach dem Vorbilde des schweizerischen (Art. 142 schweiz. ZivGB.), bewußte Preisgabe des „Verschuldens"- und Anerkennung des sog. „objektiven Zerrüttungs"prinzips. Für die Behandlung der Kinder aus geschiedenen Ehen bedeute dies Beseitigung der innerlich ungerechtfertigten Regelung des § 1635 BGB., die als „vordringliche" Reform schleunigst, noch vor Abschluß der Ehescheidungsreform erfolgen müsse und jetzt schon von zahlreichen Stimmen, so zumal auch vom Archiv deutscher Berufsvormünder, in einer Eingabe an das Reichsjustiz-Min., gefordert werde. Nicht das Ehescheidungsurteil dürfe fernerhin, sondern der — von allen jugendfürsorgerischen Instanzen unterstützte — Vormundschaftsrichter müsse über Verbleib und Erziehung dieser Kinder entscheiden. Zur tunlichst frühzeitigen und vollständigen Erfassung auch der nur durch die Tatsache der Ehezerrüttung „gefährdeten" Kinder, unabhängig von jeder Beziehung zu einem Ehescheidungsverfahren, müsse dem Vormundschaftsgericht eine „Vormundschaftsgerichtshilfe", Erweiterung der schon bestehenden Jugendgerichtshilfe, zur Seite treten.

Die diesjährige Tagung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft findet am 11. und 12. Juni in Bamberg statt. Verhandlungsgegenstände sind: Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum StrGB. (Berichterstatter: Prof. Dr. Helmuth Mayer, Rostock); die wichtigsten Beschlüsse des Strafrechtsausschusses zum Besonderen Teil des Strafgesetzentwurfs (Berichterstatter: Prof. Dr. von Weber, Jena); die Begründung des Strafprozesses (Prof. Dr. Oetker, Würzburg).

Der **7. Thüringische Staats- und Rechtswissenschaftliche Fortbildungskursus** wird v. 10.—14. Juni in Jena in der Universität abgehalten werden. Der Kursus steht unter dem Patrimonium des Thüringischen Staatsministeriums, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Jena und der Chefpräsidenten des Thüringischen OLG. und OVG. und wird von Prof. Dr. Hedemann geleitet. Er soll hauptsächlich Fragen der Reform des Rechtswesens behandeln. Anfragen sind an das Institut für Wirtschaftsrecht (Univ. Jena) zu richten.

Preisausschreiben. Zum Andenken an den verstorbenen Geh. JR., Prof. Dr. Otto Fischer, Breslau, sind für den von den Hinterbliebenen gestifteten Betrag von 1200 M. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 2 Preise von 700 M. und 500 M. ausgeschrieben worden für die beiden besten Arbeiten über das Thema: „Die fehlerhafte Gerichtshandlung im Zivilprozeß". Zum Wettbewerb berechtigt ist, wer im WS. 1929/30, im SS. 1930 oder im WS. 1930/31 bei der Fakultät der Univ. in Breslau immatrikuliert war. Die Arbeiten sind bis 1. Mai 1931 an das Universitätssekretariat abzuliefern. Die Entscheidung steht allein der Fakultät unter Ausschluß des Rechtsweges zu. Die eingelieferten Abhandlungen gehen in ihr Eigentum über.

Preisausschreiben des Instituts für Arbeitsrecht an der Univ. Halle über das Thema: „Die Haftung aus Tarifverträgen nach deutschem Recht unter Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Rechts." Es ist das geltende Recht unter Berücksichtigung der Vorarbeiten darzustellen; auch können Vorschläge zur Neuregelung gemacht werden. Das Preisrichterkollegium bilden: Prof. Dr. Jacobi, Leipzig, MinRat im preuß. Handelsminist. Dr. Flatow, Berlin, und der Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Univ. Halle, Prof. Dr. Dr. Joerges. Der Preis beträgt 1500 M. Die Arbeiten sind bis 31. März 1931 an das Institut einzusenden.

Neue Werke aus dem Verlage unserer DJZ. (Otto Liebmann, Berlin):

Soeben ist erschienen:

Jacobi, Ernst, Dr., Prof., Anleitung zur Anfertigung von Zivilurteilen für Studenten und Referendare, **2.**, erheblich erweiterte Auflage. Mit einem Anhang: Anleitung zur Anfertigung der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit. 139 Seiten. Kart. 3,50 M.

Im Juni werden erscheinen:

Baumbach, Adolf, Dr., Senatspräsident am Kammergericht a. D., Taschenkommentar des Arbeitsgerichtsgesetzes v. 23. Dez. 1926. Nebst Ausführungsbestimmungen. **2.**, völlig veränderte und stark vermehrte Auflage, bearbeitet von Reichsgerichsrat Dr. Paul Königsberger, Mitglied des Reichsarbeitsgerichts. Etwa 400 Seiten. Geb. etwa 8,50 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. nur etwa 7,50 M.

Evers, Robert, Senatspräsident am Reichsfinanzhof, Ergänzungsband zum Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz, 2. Auflage. Mit den Ergebnissen der Rechtsprechung und Literatur seit Erscheinen des Hauptwerkes, sowie eingehender Darstellung des Verlustvortrages der Körperschaftsteuerpflichtigen und rechtsvergleichender Gegenüberstellung mit den bisherigen Unterbilanzvorschriften. Etwa 250 Seiten. Geb. etwa 12 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. nur etwa 10,50 M.

Marcuse, Paul, Dr., Rechtsanwalt und Notar, Die Gewerbesteuer der freien Berufe in Preußen. Kommentar mit ausführlicher Einleitung, Steuertabelle und Sachregister. Kart. etwa 4 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** nur etwa 3,50 M.

Popitz, Joh., Dr., Staatssekretär im Reichsfinanzministerium i. e. R., Prof., Ergänzungsband zum Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, 3. Auflage. Mit ausführlicher Erläuterung der Novelle v. 15. April 1930 (erhöhte Sonderumsatzsteuer) von Dr. Popitz und einer Zusammenstellung der umfangreichen Rechtsprechung seit Erscheinen des Hauptwerkes, bearbeitet von Senatspräsident am Reichsfinanzhof Dr. Richard Kloß und Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Dr. Rolf Grabower. Etwa 250 Seiten. Geb. etwa 12 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. nur etwa 10,50 M.

Wir machen darauf aufmerksam, daß unseren Abonnenten nur Werke des Verlages der DJZ. (Otto Liebmann) zu einem Vorzugspreise zur Verfügung gestellt werden können (Verzeichnis auf Wunsch unentgeltlich). Werke anderer Verleger können den Abonnenten der DJZ. nicht zu Vorzugspreisen geliefert werden.

Personalien. Beim Reichsgericht sind als weitere Hilfsrichter OLGR. Dr. Ziegler, München, und KGR. Isenbart, Berlin, eingetreten. — Reichsfinanzrat Bertrand, München, der vor 9 Jahren vom preuß. OVG. an den RFHof kam, trat infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand. OberRegR., Geh. Finanzrat Rüde, Vorsteher des Finanzamts Freiburg-Stadt, wurde zum Reichsfinanzrat ernannt. — LGPräs. Burkhardt, München, wurde zum Generalstaatsanwalt b. OberstLG. München, MinRat i. bayer. Staatsmin. der Justiz Dr. Kühlewein zum Präs. des LG. München I ernannt. — Staatsminister a. D., Prof. D. Dr. Dr. Becker, Berlin, wurde von der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät der Univ. Kiel hon. causa zum Doktor der Rechte u. der Staatswissenschaften promoviert. — Wirkl. Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch, Berlin, wird am 18. Mai 75 Jahre alt. Felisch wurde nach langjähriger Tätigkeit als LGDir. in Berlin 1900 Abteilungschef und Justitiar im Reichsmarineamt. Als Verwaltungsbeamter wie als Kriminalist, auch als langjähriges Vorstandsmitglied der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, hat er sich gleich große Verdienste erworben. Daneben hat er sich vielfach ehrenamtlich betätigt. Er ist der eigentliche Vorkämpfer der Jugendgerichtsbewegung und Schöpfer der Jugendfürsorge. So hat er den Freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen ins Leben gerufen, dessen Ehrenpräsident er noch heute ist. Wir wünschen dem aufrechten, grundgütigen Manne noch viele Jahre in gleicher körperlicher und geistiger Frische. — Prof. Dr. Gradenwitz, Heidelberg, wird am 16. Mai 70 Jahre alt. In seiner langen akademischen Tätigkeit, davon allein 19 Jahre an der Univ. Heidelberg, hat sich der Gelehrte durch eine große Reihe wissenschaftlicher Werke als Romanist und als einer der bedeutendsten Forscher der Papyruskunde ausgezeichnet. — Rechtsanwalt Dr. Ružička, Wien, einer der bekanntesten und um die Standesinteressen verdienstvollsten österreich. Anwälte, beging am 27. April sein 50jähriges Anwaltsjubiläum. — Kammergerichtsrat Dr. Goldmann, Berlin, ist freiwillig aus dem Leben geschieden. Sein tragischer Tod reißt tiefe Lücken. Goldmann, der 9 Jahre am KG. wirkte, war einer der befähigtsten Richter, der, ohne Rücksicht auf sich und seine Gesundheit, seine verantwortungsvolle Arbeit allezeit vorbildlich gelöst hat. Lange Jahre war er auch Mitglied der Justizprüfungskommission und leitete die Referendarkurse beim KG. Daneben hat er sich vielfach schriftstellerisch betätigt. Alle seine Veröffentlichungen, jedes seiner Werke, z. B. über Zwangsvollstreckung, über Testamente, auch die kleinste Arbeit, zeigen seine wissen-

schaftliche Befähigung. Meisterhaft hat er es verstanden, gerade juristische Tagesfragen objektiv darzustellen und die Nutzanwendung daraus für Recht und Wissenschaft zu ziehen. Verliert in ihm das KG. ein ungewöhnlich befähigtes, bei allen Kollegen und der Anwaltschaft beliebtes Mitglied, so trauern noch mehr seine Freunde um diesen herzensguten, feinsinnigen, gegen andere immer nachsichtigen Mann. Auch unsere DJZ., der er seit ihrer Begründung nahegestanden, und der er oft seine Treue erwiesen hat, steht erschüttert an seiner Bahre. Sein selbstgesuchter Heimgang aber sollte auch eine Warnung sein, daß es Richter und Beamte gibt, die weit über ihre Pflicht hinaus angespannt arbeiten, um dem Staate und dem Staatsganzen zu dienen. Gerade Goldmann war ein sprechender Beweis für die Bedeutung des Einzelnen, für den Wert der Individualität, auf die es allein ankommt. Mögen durch Verteilung der Arbeitslast die Verwaltungen vor ähnlichen Zusammenbrüchen bewahrt bleiben! Denn auch die selbstloseste und treueste Pflichterfüllung hat Grenzen. — JR. Dr. Max Lewin-Traeger, einer der angesehensten Berliner Anwälte, ist verstorben. Er war der Schwiegersohn des bekannten Dichters, Rechtsanwalts und Abg. Albert Traeger, dessen Geburtstag sich am 12. Juni d. J. zum 100. Male jährt. — JR. Dr. Linckelmann, Hannover, bekannt durch seine Werke über hannoversches Privatrecht und Höferecht, ist im Alter von 78 Jahren verstorben.

Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann, preußisches Ministerium des Innern, Berlin.

Nach einem ernsten und nachdenklichen Worte Wilhelm Kahls hat durch Krieg und Nachkriegszeit von allen geistigen Dingen in Deutschland keines mehr Not gelitten als das Recht. Denen, die mit Bewußtsein jene Zeit erlebt haben, in der Versuche einer Beunruhigung der staatlich gefestigten Verhältnisse zu den größten Seltenheiten gehörten, mußte die Notwendigkeit des neuen Staates, seinen Bestand gegen von innen heraus geführte Angriffe durch schwere Strafandrohungen zu wahren, gewiß als eine bedenkliche Maßnahme erscheinen. Zum Schutze des arg bedrohten Rechtes waren jene Bestimmungen notwendig, unter denen der neue Staat sich festigen konnte. Nunmehr sind die Bestimmungen des alten **Republikschutzgesetzes** v. 21. Juli 1922 abgelöst durch die den stetiger gewordenen Verhältnissen entsprechenden Vorschriften des neuen Gesetzes v. 25. März 1930 (RGBl. I S. 91). Auch dieses Gesetz ist nur als ein Uebergangsgesetz anzusehen, das seine Gültigkeitsdauer bis zum Inkrafttreten des neuen StrGB. oder bis 31. Dez. 1932 begrenzt. Zu seiner Ausführung sind ergangen: Die V. des Preuß. Staatsministeriums v. 29. März 1930 und der Runderlaß des Preuß. M. d. I. v. 1. April 1930 (MinBl. i. V. S. 269). Die V. v. 3. April 1930 (RGBl. I S. 130) regelt das Verfahren in Verwaltungssachen auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik.

Ob es sobald gelingen wird, das neue **Strafgesetzbuch** fertigzustellen, den größten jener Entwürfe, die unter der deutschen Rechtsnot gelitten haben, erscheint angesichts der zugespitzten politischen Situation fraglich. Nicht nur das Bestreben, den Bestand des geschaffenen großen Werkes zu retten, sondern auch der Wunsch, einen Teil dringlichster kriminalpolitischer Arbeit sofort zu leisten, hat am 21. April 1930 die Einbringung eines Antrags an den Strafrechtsausschuß des Reichstages veranlaßt, in dem dem Reichstage ein zweites Gesetz zur Fortführung der Strafrechtsreform vorgeschlagen wird. Es wird gefordert:

1. Die am 14. Mai und 9. Sept. 1927 dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegten Entwürfe eines StrGB. und Strafvollzugsges., die durch Ges. v. 31. März 1928 (RGBl. I S. 135) übergeleitet sind, unterliegen, wenn der Reichstag in der IV. Wahlperiode nicht über sie beschließt, der Beschlußfassung des Reichstags in der folgenden Wahlperiode. Ihrer erneuten Einbringung bedarf es nicht; die Entwürfe gelten als neue Vorlage.

2. Bis zum Inkrafttreten des Entwurfes eines StrGB. kann bei allen Verbrechen und Vergehen des StrGB. beim Vorliegen mildernder Umstände die ordentliche Strafe nach folgenden Grundsätzen gemildert werden: Bei Verbrechen kann, sofern nicht das Gesetz bereits bei Vorliegen mildernder Umstände eine niedrigere Mindeststrafe vorsieht, an Stelle der Todesstrafe und an Stelle von lebenslänglichem Zuchthaus auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, an Stelle von lebenslänglicher Festungshaft auf Festungshaft nicht unter 3 Jahren, an Stelle von zeitiger Festungshaft nicht unter 3 Monaten, in allen übrigen Fällen auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten erkannt werden. Bei Vergehen kann, unbeschadet der Vorschrift des § 27 b StrGB., auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Strafart herabgegangen werden.

3. Vorstehende Bestimmung gilt auch für das Sprengstoffgesetz v. 9. Juni 1884, für das Gesetz, betr. Verrat militär. Geheimnisse v. 3. Juni 1914 und für das Republikschutzgesetz v. 25. März 1930.

Gegen diesen Vorschlag wurde im Ausschuß geltend gemacht, daß die Strafgesetzreform nicht nur vom wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet werden könne, sondern daß es ein im hohen Maße politisches Gesetzgebungswerk sei; aus diesem Grunde könne eine Bindung für spätere Zeiten nicht eingegangen werden, da nicht zu übersehen sei, unter welchen veränderten Verhältnissen diese einmal wirksam werden könne. Darauf wurde der, politischen Absichten sicher nicht entsprungene Vorschlag, der bei seinem verfassungsändernden Inhalt unter diesen Umständen allerdings kaum Aussicht auf Annahme hatte, zurückgezogen. Sollte unsere Zeit doch noch nicht den Beruf zur Gesetzgebung haben, und das Recht dadurch weiter Not leiden müssen, daß die begonnenen großen Reformpläne weiter unvollendet bleiben, weil wir uns über Einzelheiten nicht verständigen können?

So schwer die Arbeit der strafrechtlichen Exekutive in ihrer Wertung darunter leidet, daß sie trotz Aufnahme der neuen Rechtsideen in weitesten Kreisen noch an das vielfach dazu im Gegensatz stehende alte Recht gebunden ist, so sucht sie doch durch **Ausbildung ihrer Beamten** die polizeiliche wie kriminalpolizeiliche Tätigkeit nach Möglichkeit zu verbessern. Durch den Runderlaß des preuß. Min. d. I. v. 20. März 1930 (MinBl. i. V. S. 252) hat das **preuß. Polizeiberufsschulwesen** eine Neuordnung gefunden, von der eine wesentliche Hebung des allgemeinen Bildungsniveaus der Polizeibeamten und damit ihrer Fähigkeit, den schwierigen Anforderungen des täglichen Dienstes im Verkehr mit dem Publikum zu genügen, zu erwarten ist. Insbesondere für die Beamten der Kriminalpolizei und der Landjägerei sind zu einem praktisch gestalteten Unterricht Lehrmittel erforderlich, wie sie die Fälle des praktischen Lebens in Fülle hervorbringen. Zur Durchführung ihrer Sammlung ist der Runderl. des preuß. Min. d. I. v. 6. März 1930 (MinBl. i. V. S. 213) ergangen, der eine Mustersammlung beim Polizeiinstitut in Berlin-Charlottenburg vorsieht, deren Grundstock die wertvollsten Stücke der „Großen Polizeiausstellung Berlin 1926“ bilden. Gespeist wird diese Sammlung durch Abgabe geeigneter Stücke seitens der Sammelstellen, die bei den größten Landeskriminalpolizeistellen in der Provinz schon seit Jahresfrist eingerichtet sind (Runderl. v. 18. März 1929 — MinBl. i. V. S. 252). Um das preuß. Polizeiinstitut für seine lehrende und forschende Tätigkeit auf eine möglichst breite Basis zu stellen, und um auf diese Weise den Zusammenhang der wissenschaftlichen Tätigkeit nicht nur mit den Belangen der polizeilichen Praxis, sondern auch mit den Anforderungen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens zu gewährleisten, wurde durch Runderl. des preuß. Min. d. I. v. 18. Febr. 1930 (MinBl. i. V. S. 212) ein Beirat beim Polizeiinstitut gebildet. — Der Spezialausbildung der Kriminalpolizei gilt der Runderl. v. 23. März 1930 (MinBl. i. V. S. 281) über die Ausbildung im Erkennungsdienst, der erneut auf die Bedeutung der Kenntnis der verschiedenen erkennungsdienstlichen Methoden hinweist. Welche Wichtigkeit diese Art der kriminalpolizeilichen Tätigkeit im Laufe der letzten Jahre gewonnen hat, mögen einige Zahlen veranschaulichen. In der preuß. Erkennungsdienstzentrale beim Polizeipräsidium Berlin befinden sich z. Zt. 482 500 Zehnfingerabdruckblätter. Das bedeutet ungeachtet

des Abgangs durch Aussortierung der Blätter verstorbener Personen eine Zunahme von 22 000 Blättern im Laufe des letzten Jahres. Die Feststellung von Persönlichkeiten durch Vergleichung der Abdrücke gelang in 15 500 Fällen. Rechnet man die Tätigkeit der mit dem Erkennungsdienst in Berlin verbundenen Zentrale zur Personenfeststellung hinzu, so sind im vergangenen Jahre in Berlin insgesamt von mehr als 28 000 Personen die richtigen Namen einwandfrei festgestellt. Die Lichtbildwerkstatt des Polizeipräsidiums Berlin hat im Jahre 1929 121 000 Lichtbildabzüge für die verschiedensten Zwecke angefertigt, sicher ein Zeichen, daß die modernste Technik in der Kriminalistik die ihr gebührende Beachtung findet. Bei der Fahndungszentrale erfolgten bei der Steckbriefsammelstelle in Berlin im Jahre 1929 99 000 Anfragen, und 1 650 000 Anmeldungen wurden allein von der Hotelfremdenkontrolle bearbeitet. Das deutsche Steckbriefregister und das Deutsche Kriminalpolizeiblatt, die für die Polizeibehörden aller deutschen Länder im Preuß. Landeskriminalpolizeiamt in Berlin herausgegeben werden, haben eine Auflage von je 22 500 Stück.

Nur mit einer so umfassend angelegten erkennungsdienstlichen Arbeit können methodische Fahndungen durchgeführt werden, die sich über das ganze Reich erstrecken. Die Entwicklung bringt es mit sich, daß immer neue Gebiete in das Netz der Fahndungsmaßnahmen einbezogen werden müssen. So werden künftig auch Ersuchen um Fahndung nach Kraftfahrzeugen und nach deren Führer Aufnahme im Deutschen Krim.-Polizeiblatt finden, sofern dem Fahndungsersuchen ein Verbrechen oder Vergehen i. S. des StrGB. zugrunde liegt. (RdErl. Preuß. M. d. I. v. 18. März 1930, MBl. i. V. S. 279.) Andererseits muß versucht werden, die Kosten des erkennungsdienstlichen Apparates, die, gemessen an den Aufwendungen für die vor Schaffung des Deutschen Krim.-Polizeiblattes und des Steckbriefregisters völlig unzulänglichen gemeinschaftlichen Maßnahmen gering sind, möglichst niedrig zu halten. Ausschreibungen zur Vollstreckung einer geringfügigen Ersatzfreiheitsstrafe kosten aber erheblich mehr, als an Geldstrafe beizutreiben ist, gar nicht zu reden von der Bedeutungslosigkeit der verspäteten Vollstreckung solcher Ersatzfreiheitsstrafen vom krim.-politischen Gesichtspunkte aus. Der RdErl. des Preuß. M. d. I. v. 25. März 1930 (MBl. i. V. S. 286) schreibt daher vor, daß Steckbriefe und Haftbefehle, welche zwecks Vollstreckung von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 2 Wochen Gefängnis, Festungshaft, Arrest oder Haft erlassen sind, von der Aufnahme in das Deutsche Steckbriefregister ausgeschlossen bleiben, mit der Maßgabe, daß die Aufnahme ausnahmsweise stattfindet, wenn die ersuchende Behörde sie aus besonderen Gründen als erwünscht bezeichnet. Die dadurch in dem Fahndungsnetz entstehende Lücke kann durch Ausschreibung im örtlichen Nachrichtenblatt (RdErl. v. 14. März 1929 — MBl. i. V. S. 219) und durch Notierung zum Strafregister geschlossen werden.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Die Tätigkeit der Gerichte in Zivil- und Strafsachen im Deutschen Reich im Jahre 1928[1]). Die Geschäftstätigkeit der ordentl. Gerichte im Deutschen Reich (ohne Saargebiet) hat von 1927 auf 1928 bei den Zivilsachen in allen Instanzen zugenommen, während die Zahl der Strafsachen fast durchweg abgenommen hat.

Zivilsachen. Bei den AG. wurden 1928 8 403 715 (1927: 7 592 115) Mahnsachen und 3 075 350 (1927: 2 859 534) Gütesachen anhängig. Erstere haben sich mithin um 10,7 %, letztere um 7,6 % erhöht. Die Zahl der bei den AG. anhängig gewordenen ordentl. Prozesse zeigt eine Steigerung von 1 019 165 (1927) um 3,5 % auf 1 054 775 i. J. 1928. Die verhältnismäßig stärkste Steigerung weisen die Urkunden- und Wechselprozesse auf (von 288 852 um 30,9 % auf 378 163). Die Zahl der Arreste und einstweiligen Verfügungen bezifferte sich 1928 auf 102 681 (1927: 101 385), was einer Zunahme von 1,3 % entspricht. Bei den LG. haben in 1. Instanz die ordentlichen Prozesse von 289 276 um 5,8 % auf 305 950 zugenommen. Auch hier haben sich die Urkunden- und Wechselprozesse relativ am meisten erhöht (von 46 210 um 31,0 % auf 60 498). Demgegenüber weist die Zahl der Wechselproteste auf Grund von Feststellungen des Instituts für Konjunkturforschung eine Zunahme von 55 000 (1927) auf 86 000 im Berichtsjahr auf. Anhängige Arreste und einstweilige Verfügungen wurden 1928 bei den LG. 66 743, i. J. zuvor 64 970 gezählt. Prozesse in Ehe und Entmündigungssachen wurden bei den LG. 1928 insgesamt 62 000 oder 3,5 % mehr als im Vorjahr (59 924) anhängig.

Berufungen wurden i. J. 1928 bei den LG. in ordentlichen Prozessen sowie in Urkunden- und Wechselprozessen 106 743 gegen 106 860 im Vorjahr anhängig, bei den OLG. 52 705 gegen 50 787. Die Zahl der bei den OLG. anhängig gewordenen Berufungen in Ehe- und Entmündigungssachen hat sich von 8507 um 4,7 % auf 8903 erhöht. Revisionen in den gleichen Prozeßarten wurden beim RG. und beim Bayer. Obersten Landesgericht 3741 (1927: 3191) bzw. 811 (1926: 676) oder 17,2 % bzw. 20 % mehr als i. J. zuvor eingelegt.

Strafsachen: In der Strafgerichtsbarkeit ist — wie schon eingangs erwähnt — mit wenigen Ausnahmen eine weitere Verminderung festzustellen. Bei den Schöffen-(Amts-)gerichten hat sich die Zahl der Anträge auf Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls mit 831 447 gegenüber dem Vorjahr (831 677) kaum verändert. Die 1928 anhängig gewordenen Anklagesachen haben sich in ihrer Gesamtheit zahlenmäßig von 454 085 um 4,2 % auf 434 961 vermindert, und zwar sind die Anklagesachen wegen Uebertretungen von 147 244 um 4,8 % auf 140 072, wegen Vergehen von 240 256 um 5,2 % auf 227 833 zurückgegangen, während die Verbrechen eine leichte Zunahme von 66 585 um 0,8 % auf 67 056 aufweisen. Bei den Privatklagesachen ist eine Verminderung von 116 958 um 2,9 % auf 113 633 eingetreten.

Es ergingen in 1. Instanz insgesamt 498 786 Urteile gegen 529 714 im voraufgegangenen Jahr, was eine Abnahme um 5,8 % bedeutet. Hierunter haben sich die Urteile der Amtsrichter von 412 682 um 7,2 % auf 383 000 vermindert. Einen Rückgang weisen weiterhin auf die Urteile der Schöffengerichte mit 1 Richter von 54 323 um 3,5 % auf 52 442, sowie die Urteile der kleinen Jugendgerichte von 24 530 um 2,9 % auf 23 845, während die Urteile der Schöffengerichte mit 2 Richtern der Zahl nach zugenommen haben (von 38 040 um 3,4 % auf 39 315).

Die Zahl der bei den Schwurgerichten anhängig gewordenen Anklagesachen verminderte sich von 3329 um 6,9 % auf 3099. Die Zahl der von den Schwurgerichten gefällten Urteile von 3418 um 5,8 % auf 3220.

Bei den OLG. und dem Bayer. ObLG. in erster und letzter Instanz wurden 46 Anklagesachen anhängig gegenüber 57 im Vorjahr. Die Zahl der Urteile belief sich auf 50 (1927: 59).

In der Berufungsinstanz ergingen 43 125 (1927: 45 438) Urteile der kleinen Strafkammern und 22 832 (1927: 22 577) Urteile der großen Strafkammern.

Die Zahl der in der Revisionsinstanz gefällten Urteile der OLG. und des Bayer. ObLG. auf Revisionen gegen Urteile erster Instanz beziffert sich auf 4089 (3451), auf Revisionen gegen Urteile der Berufungsinstanz auf 7507 (6692).

Urteile des RG. auf Revisionen gegen Urteile der Strafkammern bzw. der Schwurgerichte ergingen 1405 (1234) bzw. 354 (382).

[1]) Vgl. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" Jg. 1929 Heft 4.

Sprechsaal.

Gewerkschaften und Aktienrechtsreform. Auch die Arbeitnehmerschaft zeigt ihr Interesse für die Reform des Aktienrechts. Der ADGB. und Afa-Bund teilen die Grundzüge der gemeinsamen Antwort auf die Fragen des Justizministers mit. Auch hier bestätigt sich, daß niemand

aus seiner Haut heraus kann. Er soll es auch nicht. Bei jeder Neubildung des Rechts, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete, müssen die verschiedenen Standpunkte der verschiedenen Interessenten zu Wort kommen. So müssen auch die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer empfinden. Der wichtigste Teil ihrer Vorschläge erklärt sich hieraus. Das zeigt sich am deutlichsten bei den Wünschen zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder des Betriebsrats im Aufsichtsrat. Diese sollen in das HGB. mit übernommen werden. Dort soll klargestellt werden, daß der Aufsichtsrat sowohl aus den von der Generalversammlung zu bildenden Mitgliedern, als auch aus den Betriebsratsmitgliedern besteht. Das ist freilich auch nach heutigem Rechte schon der Fall. Wichtiger ist das Verlangen, daß diese Betriebsräte im Aufsichtsrat, in jedem Organ der Gesellschaft, außerhalb des Vorstandes und namentlich in jeder Kommission des Aufsichtsrats, vertreten sein müssen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats, also auch die vom Betriebsrat entsandten, soll Rechenschaft und Berichterstattung vom Vorstand verlangen können. Es soll auch in der Generalversammlung gehört werden müssen. Man erkennt hieraus das Gefühl der Unbefriedigtheit mit dem bisherigen Ergebnis. Die Mitglieder des Betriebsrats sind zwar rechtlich vollwertige Mitglieder des Aufsichtsrats. Tatsächlich stehen sie aber den gewählten Mitgliedern nicht gleich. Sie können dies auch, wenigstens jetzt noch nicht. Der Widerspruch zwischen ihrer Stellung als Arbeitnehmer und daher als Untergebene von Vorstand und Aufsichtsrat und andererseits wieder als Mitglieder der Verwaltung ist nicht zu beseitigen. Das wird auch kein Gesetz zuwege bringen. Dieser Zwiespalt zeigt sich auch darin, daß die Mitglieder des Betriebsrates sich stets in erster Linie in dieser Eigenschaft betätigen. Sie verlangen für sich das Recht, einerseits über alle Vorgänge in der Gesellschaft Auskunft einzuholen. Andererseits aber lehnen sie das Gebot der Verschwiegenheit gegenüber dem Betriebsrat ab. Sie beanspruchen in ihrer besonderen Eigenschaft das Recht der Weitergabe dessen, was sie im Aufsichtsrat gehört haben, an den gesamten Betriebsrat. Damit sind aber wieder die Interessen der Aktiengesellschaft gefährdet. Damit verbietet sich auch wieder die Hereinnahme der Betriebsratsmitglieder in alle Kommissionen. Erst wenn sie sich als der Gesellschaft gegenüber zur Geheimhaltung wirklich verpflichtet fühlen, wenn sie den Betriebsrat abstreifen, sobald sie das Aufsichtsratszimmer betreten, kann eine vollständige Gleichstellung auch tatsächlich durchgeführt werden. Interessant ist auch, daß die Gewerkschaften immer noch gegen die Beteiligung der Arbeitnehmer mit Kapital bei der Aktiengesellschaft sich wenden. Die Arbeiteraktie bedeutet für sie die Einschränkung der Freizügigkeit des Arbeitnehmers und ihre Abhängigkeit von einer Dividende, die ohne Mitwirkung der Belegschaft festgesetzt wird und von einer Geschäftspolitik, an der die Arbeitnehmer nicht maßgebend mitwirken. Daher spricht sich das Gutachten der Gewerkschaften gegen die Kleinaktie aus. Es verlangt die Wiederherstellung der früheren Aktien zu 1000 RM. Hier wird schwer eine Brücke zu schlagen sein. Hier spielen sehr viele Imponderabilien mit. Es wird auch nichts nützen, die Argumente der Gewerkschaften zu widerlegen. Sie wären nur dann zutreffend, wenn die Arbeiter statt ihres Lohnes auf Dividende angewiesen wären. In Wirklichkeit soll ihnen aber nur Gelegenheit gegeben werden, ihre Ersparnisse in Aktien der Gesellschaft anzulegen. Dann sind sie in der gleichen Lage wie jeder andere Aktionär. Ja im Gegenteil. Sie wären durch die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat besser daran als der sonstige Kleinaktionär. Man fürchtet also offenbar weit mehr eine allzugroße Anhänglichkeit des Aktionärs an die Gesellschaft, der er sein Geld anvertraut hat. Solche politischen Empfindungen sind nicht zu beseitigen. Auch da, wo sich die Gewerkschaften für eine ausgedehntere Publizität der Bilanz und des Geschäftsberichts einsetzen, wo sie sich also vielfach mit den sonstigen Reformbestrebungen treffen, zeigt sich doch wieder ihr Sonderstandpunkt bei der Betonung, daß sämtliche Bezüge der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates offengelegt werden müssen. Auch dies soll wieder nur der Lohnbewegung dienen. Der Gegensatz zwischen den Gehältern und Tantiemen des Vorstandes und dem Arbeitslohn soll unterstrichen werden, um als Mittel im Lohnkampf verwendet werden zu können. Endlich erklärt sich auch aus der Sonderstellung der Gewerkschaften, daß man eine öffentliche Stelle mit der Ueberwachung der Publizität der Aktiengesellschaft beauftragen will. Wie überhaupt das Reich als Vertreter des Gemeinwohls die Verpflichtung übernehmen soll, regelnd einzugreifen. Auch die Gewährung des Mehrstimmrechts soll einer staatlichen Prüfungsstelle obliegen. Privatwirtschaft und Staatsaufsicht treten sich hier gegenüber. Auch dieser Wunsch wird wohl kaum Berücksichtigung finden. Daß es trotzdem dankenswert ist, wenn die Gewerkschaften sich offen über ihre eigene Stellungnahme zur Aktienreform aussprechen, soll nochmals betont werden.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Das Kammergericht und die Blutgruppenuntersuchung. Die Bedeutung der Blutgruppenuntersuchung für den Zivilprozeß, besonders für das Tatbestandsmerkmal der „offenbaren Unmöglichkeit“ der Abstammung eines Kindes von einem als Vater bezeichneten Manne (§ 1717, 1591 BGB.) ist von mir 1929, S. 135 d. Bl., auf Grund der Beschlüsse des KG. v. 11. Okt. 1927 (JW. 1927, 1862) und 12. Okt. 1928 (JW. 1929, 66) behandelt worden. Die rechtlichen Ausführungen dieser Beschlüsse sind von Kockel (JW. 1929, 67) und Caro (JW. 1929, 2227) bemängelt, von mir (JW. 1929, 2231) verteidigt worden.

Ein neuer Beschluß des KG. v. 4. April 1930 (8 W. 8567/29) hält an dieser rechtlichen Beurteilung fest, gelangt indessen auf Grund der inzwischen fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnis zu einer abweichenden Beurteilung des Beweiswertes der Blutgruppenuntersuchung.

Seit Anfang 1929 hat sich die Zahl der in allen Kulturländern vorgenommenen Untersuchungen bedeutend vermehrt, die Zahl der Ausnahmen vermindert, was auf die Verbesserung der Technik zurückzuführen ist und den Schluß rechtfertigt, daß die „Ausnahmen“ als Fehlbestimmungen infolge mangelhafter Handhabung oder Beobachtung zu erklären sind. Dasselbe gilt von den früher beobachteten Fällen einer Blutgruppenänderung.

Für den Beweiswert der Blutgruppenuntersuchung haben sich entschieden ausgesprochen der gerichtsärztliche Ausschuß für die Stadt Berlin im Gutachten v. 4. Febr. 1929 (KG. 27 U. 859/28) und der vom Reichsgesundheitsamt zur Prüfung dieser Frage einberufene Ausschuß vom 6. Mai 1929, und zwar dieser — laut Mitteilung des Präsidenten des Reichsgesundheitsamts an das KG. v. 16. Okt. 1929 — einstimmig dahin, daß die Blutgruppenmerkmale unveränderlich konstitutionelle Eigenschaften seien, die sich nach bestimmten Gesetzen vererben. Auch die Vermeidung früherer begangener Fehler ist gewährleistet, wenn die durch AV. d. JMin. v. 11. März 1930 (JMBl. S. 78) namhaft gemachten Institute und Sachverständigen mit der Untersuchung betraut werden.

Auf Grund dieser neuen Lage der wissenschaftlichen Forschung ist nunmehr die Blutgruppenlehre als gesicherter Bestand der Wissenschaft anzuerkennen und nach der den früheren Beschlüssen des KG. zugrunde liegenden Rechtsauffassung als ausreichende Grundlage für den Beweis der „offenbaren Unmöglichkeit“.

Trotzdem muß das Armenrecht einer sich allein auf die Blutprobe stützenden Partei dann versagt werden, wenn sie diesen Beweis zu führen verhindert ist.

Die Blutprobe kann vom Beklagten angerufen werden, der während der Empfängniszeit mit der Mutter des Kindes Geschlechtsverkehr gehabt hat, zum Beweise seines Einwands, daß es von ihm nicht stammen könne, sondern nur von einem Unbekannten, der auch solchen Verkehr gehabt haben müsse. Sie kann auch vom klagenden Kinde beantragt werden, um seine Abstammung von einem bekannten Manne zu widerlegen, der solchen Verkehr gehabt hat. In beiden Fällen bedarf es der Blutentnahme bei dem Kinde und bei seiner Mutter, außerdem im ersten Falle bei dem Beklagten, im zweiten Falle bei dem anderen Manne.

Ein Zeuge ist nicht verpflichtet, die Blutentnahme zu dulden, nicht einmal nur den Augenschein in seinen Körper und dessen Bestandteile. Aber selbst die Gegenpartei des Beweisführers ist dazu nicht verpflichtet. Ihre Weigerung rechtfertigt auch nicht die Schlußfolgerung, daß sie aus schlechtem Gewissen die Beweisführung vereiteln wolle. Denn sie kann sich von dem Ergebnisse der beantragten Beweiserhebung überhaupt keine Vorstellung machen. Niemand kennt seine eigene Blutgruppe, bevor sie durch wissenschaftliche Untersuchung festgestellt ist, noch weniger die Blutgruppen der anderen Personen, deren Untersuchung erforderlich ist, um die Frage der Uebereinstimmung zu beantworten. Das bloße Bewußtsein der Möglichkeit eines für den Beweisgegner ungünstigen Ergebnisses der Untersuchung läßt seine Weigerung nicht als treuwidrig erscheinen, weil niemand seinem Gegner den diesem obliegenden Beweis zu erleichtern verpflichtet ist.

Da also die Blutuntersuchung an der Weigerung einer zu untersuchenden Person, ihr Blut zu diesem Zwecke entnehmen zu lassen, scheitern kann, hat eine nur mit diesem Beweismittel begründete Berufung nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sämtliche Personen, deren Blut untersucht werden müßte, dazu bereit sind. Diese Bereitwilligkeit ist nicht zu vermuten. Daß der Vormund, der nur das Interesse des Kindes wahrzunehmen hat, und daß die Kindesmutter, die daneben auch ein eigenes Interesse daran hat, ihre Unterhaltspflicht gegen das Kind um den vom Beklagten eingeforderten Beitrag vermindert zu sehen, ihm einen Beweis erleichtern werden, der zur Abweisung dieser Forderung führen kann, ist nicht anzunehmen, sobald sie sich dieser Folge bewußt sind. Aber auch der Andere, der während der Empfängniszeit mit der Mutter verkehrt hat, muß damit rechnen, daß die Blutprobe die Möglichkeit einer Abstammung des Kindes von ihm ergeben kann, daß durch eine zweite Blutprobe die Abstammung vom Beklagten widerlegt werden kann, und daß dann ihm selbst die Gefahr droht, in einem neuen Prozeß zur Unterhaltszahlung verurteilt zu werden. Auch er wird, wenn er sich dieser Folgen bewußt ist, kaum in die Blutentnahme willigen.

Bevor der Beweisführer die Bereitwilligkeit sämtlicher zu untersuchenden Personen beigebracht hat, kann das Gericht nicht die Verantwortung tragen, den Staat mit Armenanwaltskosten zu belasten. Damit ist auch der Gefahr vorgebeugt, daß die Kosten der Untersuchung, die in Armensachen ebenfalls der Staat vorschießen muß, in einem Umfange aufgewendet werden müßten, wie er zwar dem Verlangen der beweisführenden Partei entspricht, nicht aber dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung der Abstammung, die durch die Untersuchung nur negativ und auch das nur in 8 % der untersuchten Fälle zu erreichen ist.

Senatspräsident Leonhard, Berlin.

Haftung der Banken bei Auskünften für fremdes Verschulden. Nach § 676 BGB. haftet die Bank für Auskünfte nur, wenn sich eine Verantwortlichkeit aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergibt. Soweit weder ein Vertragsverhältnis noch eine unerlaubte Handlung vorliegen, kommt also eine Haftung der Bank für Auskünfte nicht in Frage.

Damit ist die Haftung der Bank für fremdes Verschulden, das bei einer gegebenen Auskunft mitgewirkt hat, nach zwei Richtungen zu untersuchen:

1. Für den Fall, daß die Auskunft auf Grund eines zwischen der Bank und dem Anfragenden bestehenden Vertragsverhältnisses gegeben ist. Ein solches Vertragsverhältnis hat das RG. mit Recht angenommen, wenn eine Auskunft im Rahmen bestehender Geschäftsverbindung einem Kunden erteilt wird[1]). Wird einem Bankkunden auf seine Anfrage eine Auskunft erteilt, so würde also hier eine Haftung der Bank für die Richtigkeit der Auskunft bestehen. Und zwar haftet hier die Bank für Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 BGB.), hat auch, da das Geschäft für sie als Handelsgeschäft in Frage kommt, für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen (§ 347 HGB.). Für Verschulden der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen hat sie gemäß § 278 BGB. hier einzutreten. Die Banken pflegen in ihren Geschäftsbedingungen, die auch für den Fall der Auskunft zu gelten haben, sich freizuzeichnen. Die Bestimmung lautet meist dahin, daß die Bank Auskünfte nach ihrem besten Wissen unter Ausschluß jeder Haftung erteilt[1]). Damit kann die Bank die Haftung für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ausschließen, auch soweit es in einer vorsätzlichen Schädigung besteht (§ 278 Satz 2 BGB.). Für die Arglist des verfassungsmäßigen Vertreters oder Filialleiters bleibt aber die Haftung des Geschäftsherrn auch bei solcher Freizeichnung bestehen[2]).

Die Unterschiede zwischen Erfüllungsgehilfen und verfassungsmäßigem Vertreter sind aber sehr schwer zu bestimmen. § 30 BGB. sagt, daß durch die Satzung bestimmt werden kann, daß neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte bestimmte Vertreter zu bestellen sind. Das RG. hat im Urt. VI. 142/29 v. 9. Dez. 1929 (DJZ. 1930 S. 495) als möglich bezeichnet, daß der Leiter einer Depositenkasse als verfassungsmäßiger Vertreter einer Großbank anzusehen sei. Selbstverständlich ist es Tatfrage, ob im einzelnen Fall ein Depositenkassenvorsteher als verfassungsmäßiger Vertreter auzusprechen ist. Entscheidende Bedeutung wird im Einzelfalle den Satzungen beizumessen sein. Zu dem ebenbezeichneten Prozeß, der in die Vorinstanz zurückverwiesen wurde, hat das RG. noch nicht endgültig Stellung genommen. Das Urteil[3]) führt die in Frage kommende Literatur ausführlich an und läßt erkennen, daß das RG. dazu neigt, in den Leitern der Depositenkassen verfassungsmäßige Vertreter der Großbanken zu erblicken. Allerdings handelt es sich im Streitfalle um eine Berliner Depositenkasse mit etwa 30 Angestellten, und es ist fraglich, ob das RG. auch die Vorsteher von Depositenkassen kleineren Umfangs — es gibt Depositenkassen, die mit nur 3 Angestellten auskommen — als verfassungsmäßige Vertreter ansprechen würde. Bei der Auffassung des RG. kann es dazu kommen, daß ein Depositenkassenvorsteher, der in der Regel nur Handlungsvollmacht, aber keine Prokura hat, als verfassungsmäßiger Vertreter anzusehen ist, während der Korrespondenzchef der Großbank, der Prokura hat, nur als Erfüllungsgehilfe zu betrachten ist. Die Art der Vollmacht spielt zur Entscheidung darüber, ob es sich um einen satzungsmäßigen Vertreter handelt, keine Rolle. Wesentlich sind die Art der Bestellung, der Umfang der Tätigkeit und die Bestimmungen der Satzung.

Im Regelfalle pflegen die Vollmachten der Bankbeamten dahin zu lauten, daß die Angestellten nur gemeinsam mit einem anderen Beamten zusammen die Firma verbindlich vertreten können. Für mündlich erteilte Auskünfte hält das RG. (BA. 14 S. 165) mit Recht die Auskunft eines Angestellten für genügend. Andernfalls würde die Bank für mündlich erteilte Auskünfte nie haften. Und zwar tritt die Haftung ein, gleichgültig, ob die Auskunft von einem Erfüllungsgehilfen oder von einem verfassungsmäßigen Vertreter, der ja in der Regel auch nicht allein vertretungsberechtigt ist, gegeben wird. Bei einer solchen weitgehenden Auslegung wird man aber Einschränkungen machen müssen. Es muß verlangt werden, daß der Angestellte die Auskunft hat als solcher geben wollen. Wenn ein Angestellter der Bank einem ihm befreundeten Kunden anläßlich einer geselligen Zusammenkunft eine Auskunft gegeben hat, so kann dadurch die Bank nicht haftbar werden. Aber auch andere Fälle sind denkbar, wo der Bankkunde sich an den ihm befreundeten Bankbeamten um eine Auskunft gewendet hat, indem er seinen Rat als Freund in Anspruch nehmen wollte, nicht aber eine Auskunft der Bank wünschte.

Selbstverständlich kann die Bank nur durch die Aus-

---

[1]) RG. in JW. 1930, S. 254 und die dort zit. Urteile.

[1]) Bondi-Winckler, Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerken sowie Kolonialgesellschalten. S. 481. (Berlin 1929. Verlag Otto Liebmann.)

[2]) Staub, Anm. 42 zu § 249 HGB.

[3]) Bank-Archiv XXIX S. 254 ff.

künfte eines Beamten verpflichtet werden, der für die Auskunft zuständig ist. Soweit im ordnungsgemäßen Briefwechsel die Auskunft gegeben wird, wenn also ein Schreiben der Bank vorliegt, das verfassungsgemäß gezeichnet ist, erwachsen keine Schwierigkeiten. Die Bank wird durch die Auskunft verpflichtet. Wird aber am Schalter mündliche Auskunft gegeben, so fragt sich, ob ohne weiteres die Bank für solche Auskunft haftet. Man wird mit dem RG. davon ausgehen dürfen, daß die Schalterbeamten zu solchen Auskünften berechtigt sind. Fragt aber der Kunde einen Lehrling, Kassenboten oder Volontär, so wird durch eine daraufhin ergehende Auskunft die Bank nicht haftpflichtig, es sei denn, daß der Angestellte zum Schalterdienst ordnungsgemäß bestimmt ist.

2. Für den Fall, daß bei der Auskunftserteilung eine unerlaubte Handlung begangen wurde. In diesen Fällen kommt es also nicht darauf an, ob zwischen dem Anfragenden und der Bank ein Vertragsverhältnis besteht oder nicht. Eine Freizeichnung auf Grund der Geschäftsbedingungen kann von der Bank nicht in Anspruch genommen werden; hier handelt es sich um außerkontraktliche Haftung, die Geschäftsbedingungen und ihre Bindungen können also nicht maßgebend sein.

Die Haftung für Auskunft auf Grund unerlaubter Handlung stützt sich meist auf § 826 BGB. Gleichgültig, ob das Bankgeschäft als Einzelfirma, Gesellschaft oder als juristische Person betrieben wird, haftet die Bank hier für die Schädigung, die einer ihrer Angestellten in sittenwidriger Weise bei einer Auskunft einem Kunden zufügt, nach § 831 BGB. Es steht ihr also die Möglichkeit des Entlastungsbeweises offen. Doch wird dieser durch das Urt. des RG. VI 142/29 v. 9. Dez. 1929 wesentlich beengt. Das RG. verlangt, daß sich der Entlastungsbeweis bei längerer Anstellung auf regelmäßige Ueberwachung zu erstrecken hat, indem der Geschäftsherr bei längerer Dauer der Anstellung verpflichtet sei, sich über die allg. Dienstführung auf dem laufenden zu halten. Es genügt also nicht zur Freistellung des Geschäftsherrn, daß er bei der Auswahl und Anstellung der Angestellten die erforderliche Sorgfalt gezeigt hat; er muß auch weiter beweisen, daß er den Angestellten dauernd überwacht hat.

Fälle der Haftung aus § 831 BGB. sind auf die oben schon angedeuteten Fälle, in denen ein an sich nicht zur Auskunft bestellter Beamter, etwa ein Kassenbote, widerrechtlich Schaden durch eine Auskunft verursacht hat, beschränkt.

Bei juristischen Personen ist aber auch möglich, daß die schadenstiftende Auskunft von einem verfassungsmäßigen Vertreter gegeben ist. Der Begriff wurde unter 1. besprochen. Rührt die Auskunft von einem verfassungsmäßigen Vertreter her, so tritt die Haftung nach § 31 BGB. ein. Dem Geschäftsherrn steht dann kein Entlastungsbeweis zu.

Auch die Frage einer etwaigen Haftung gegenüber dem Beauskunfteten, also dem gegenüber, über welchen die Auskunft erteilt wurde, ist verschieden zu beantworten, je nachdem, ob er zu den Kunden der Bank gehört oder nicht. Gehört der Beauskunftete zu den Kunden, und wird dabei das Bankgeheimnis verletzt, so tritt eine Vertragshaftung ein. Dann finden die Ausführungen zu 1 Anwendung. Gehört er nicht zu den Bankkunden, oder wird über einen Bankkunden eine bewußt unrichtige, diesem nachteilige Auskunft gegeben, so kommt auch eine Haftung der Bank nach den Grundsätzen unter 2 in Frage, mit der Maßgabe, daß sich hier die Ansprüche in der Regel nicht auf § 826, sondern auf § 824 BGB. stützen werden.

In allen Fällen ist die Frage zu prüfen, ob dem Anfragenden nicht eigenes Verschulden bei der Anfrage zur Last fällt. Liegt ein solcher Fall vor, so kommt die Bestimmung des § 254 BGB. zur Anwendung. Richtet etwa ein Bankkunde am Schalter eine Frage um Kreditauskunft an einen Bankdiener, der durch Uniform als solcher kenntlich ist, und erhält er dabei eine schadenstiftende Auskunft, so wird ihm konkurrierendes Verschulden entgegengehalten werden können, gegebenenfalls sogar mit der Wirkung, daß er Ansprüche gegen die Bank nicht stellen kann. Denn es ist mehr als grob fahrlässig, wenn jemand sich mit seiner Anfrage an die offenbar falsche Stelle wendet.

Rechtsanwalt Dr. Ernst Winckler, Dresden.

Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen durch die obersten Gerichte auch ohne Vorliegen eines Einzelfalles? Auf S. 1337, 1929 d. Bl., hat RA. Dr. Bauer-Mengelberg vorgeschlagen, daß der Reichsjustizminister und etwa auch die OLGPräsidenten berechtigt sein sollen, gutachtliche Aeußerungen des RG. über abstrakte Rechtsfragen einzuholen, damit grundsätzliche Fragen schnell und billig durch das höchste Gericht geklärt werden. Aehnliche Vorschläge wurden auch u. a. von Schiffer[1]) und Abraham[2]) gemacht. Auch an die Gutachten des Reichsfinanzhofs gemäß § 43 RAbgO. ist zu erinnern. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß eine ähnliche Einrichtung für die Sozialversicherung bereits seit 1928 besteht. Durch das Gesetz zur Aenderung der ReichsversicherungsO. (RVO.), des AngestelltenversichGes. (AVG.) und ReichsknappschaftsGes. (RKnG.) v. 29. März 1928 ist folg. Vorschrift als § 1715a in die RVO. und wörtlich gleichlautend als § 281a in das AVG. eingefügt:

„Ueber gesetzliche Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, deren Auslegung noch nicht festgestellt ist, kann ein Senat des ReichsversAmts (RVA.), auch ohne daß ihm ein Einzelfall Anlaß dazu bietet, eine grundsätzliche Entsch. treffen."

Diese Vorschrift bezieht sich zunächst nur auf das Spruchverf., ist aber durch §§ 1789 Satz 2 RVO., 287 AVG. auch für das Beschlußverf. nach der RVO. und dem AVG. anwendbar. Sie gilt nach §§ 195 Abs. 2, 197 RKnG. auch für die knappschaftliche Versicherung (Vers. der Bergleute). Fraglich ist, ob § 1715a RVO. auch für die Arbeitslosenversich. (ArblV.) gilt. Eine entsprechende allg. Vorschrift fehlt. Ueber Fragen der ArblVPflicht können allerdings wohl abstrakte Entsch. des RVA. ergehen. Denn über solche Fragen ist im Einzelfall nach der RVO. im Verf. der Krankenvers. (u. U. der Angestelltenvers.) zu entscheiden, da die KrankenversPflicht die Grundlage der ArblVPflicht bildet, § 145 Abs. 3 des Ges. über Arbeitsvermittlung und ArblV. (AVAVG.); grundsätzl. Entsch. Nr. 3342 des RVA., (Amtl. Nachr. 1929, S. 40, Entsch. u. Mitt. Bd. 23, S. 492). Aber in dem sonstigen Gebiete des ArblVRechts dürfte eine abstrakte Entsch. des RVA. kaum zulässig sein. Nach Art. 9 der V. des Reichsarbeitsministers v. 29. Sept. 1927 zur Ausführung des AVAVG. finden im Verf. vor den Spruchbehörden der ArblV. gewisse einzeln aufgeführte Paragraphen der RVO. entsprechende Anwendung. § 1715a, der bei Erlaß der V. auch noch nicht bestand, wurde auch später nicht eingefügt. Nach der ständigen Rechtsprechung[3]) des Spruchsenats für ArblV. beim RVA. ist die Aufzählung in Art. 9 der erwähnten AusfV. nicht erschöpfend; es können auch dort nicht genannte Verfahrensvorschriften für die ArblV. übernommen werden, wenn sie der Eigenart des Verf. der ArblV. nicht widersprechen und nicht besondere Vorschriften entgegenstehen. Allerdings erscheint die Regelung des § 1715a für die ArblV. ebenso geeignet, wie für die anderen Zweige der Sozialversicherung, wenn auch das RVA. schon im gewöhnlichen Verf. der ArblV. nur Fälle von grundsätzl. Bedeutung zu entscheiden hat (§ 182 AVAVG.). Aber § 1715a ist keine gewöhnliche Verfahrensvorschrift, sondern so selbständig, daß man sie nicht mittels erweiternder Auslegung des Art. 9 der AusfV. für die ArblV. wird übernehmen können, zumal die Ausfüllung der Lücke im einfachen Verordnungswege (durch Ergänzung der AusfV. des Reichsarbeitsministers) möglich erscheint. Auch der Umstand, daß auf dem Umwege über die Krankenvers. über die ArblVPflicht gemäß § 1715a entschieden werden kann, wird die Uebernahme des § 1715a für die gesamte ArblV. nicht rechtfertigen können.

„Noch nicht festgestellt" i. S. des § 1715a RVO. ist eine Auslegung, wenn noch keine in den Amtl. Nachrichten f. Reichsvers. als grundsätzlich veröffentlichte Entsch. über die Frage ergangen ist[4]). Denn in interessanter Abweichung von dem Verf. vor den ordentl. Gerichten sind die Oberversicherungsämter, die etwa der 2. Instanz bei den ordentl.

---

[1]) „Die Deutsche Justiz", S. 253 und bes. „Entw. e. Ges. z. Neuordnung d. Dtsch. Rechtswesens nebst Begr." §§ 27—29.

[2]) „Vom Rechte, das mit uns geboren", S. 74, S. 67.

[3]) Z. B. Grundsätzl. Entsch. Nr. 3560, Amtl. Nachrichten f. Reichsvers. 1929 S. 380; Entsch. u. Mitteil. des RVA. Bd. 25 S. 404.

[4]) Vgl. RVO. mit Anmerk., herausg. von Mitgliedern d. RVA., Anm. 2 zu § 1693.

Gerichten entsprechen, an die grundsätzlichen Entsch. des RVA. als der höchsten Spruch- und Beschlußbehörde gebunden. Wollen sie davon abweichen, so müssen sie, wenn gegen ihre Entsch. kein Rechtsmittel mehr zulässig sein würde, die Sache an das RVA. (bzw. unter gewissen Umständen in Bayern, Baden, Sachsen an das LVA.) abgeben[1]). Diese Regelung lehnt sich bewußt an §§ 28 FGG., 79 GBO. an. Das RVA. wird auch solche Fragen gemäß § 1715a RVO. entscheiden können, über welche im Einzelfall die Versicherungsämter endgültig entscheiden würden, die also im gewöhnlichen Rechtszuge nicht an das RVA. gelangen können[2]).

§ 1715a RVO. und der ihm entsprechende § 281a AVG. weichen von den Vorschlägen Schiffers, Abrahams und Bauer-Mengelbergs insbes. darin ab, daß die Entsch. der abstrakten Rechtsfrage nicht von einem Antrage abhängig ist und im Ermessen des RVA. steht. Das RVA. entscheidet also von Amts wegen, wenn auch die Anregung dazu häufig von außen, besonders von den Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden, ausgeht. Während nach den Vorschlägen Schiffers und Abrahams das RG. die Entsch. nur ablehnen kann, wenn es ihre Voraussetzungen nicht für gegeben oder das Eingreifen der Gesetzgebung für nötig hält, kann das RVA. über die Zweckmäßigkeit einer abstrakten Entsch. frei befinden. Diese Regelung erscheint für die Sozialversicherung glücklicher, als die Vorschläge Schiffers und Abrahams; auch hat es sich bisher nicht als nachteilig erwiesen, daß die Anregung zu abstrakten Entsch. nicht auf einen bestimmten Kreis von Antragsberechtigten beschränkt ist. Ob das auch für das Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten würde, erscheint fraglich.

In den mehr als 2 Jahren seit Einführung der abstrakten Entsch. hat das RVA. etwa 23 Entsch. gemäß § 1715a RVO. bzw. § 281 AVG. erlassen. Davon entfällt fast die Hälfte auf die knappschaftl. Vers. und die sog. Wandervers., etwa 9 auf die Invalidenvers. Die Unfallvers. (UV.) und das Gebiet der Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Trägern der UV. sind nur je mit 1 Entsch. beteiligt. Eine Entsch. betrifft die ArblVPflicht. Für das Gebiet der Krankenvers., auf dem noch viele grundsätzliche schwierige Rechtsfragen ungeklärt sind, liegt überhaupt keine Entsch. gemäß § 1715a RVO. vor. Von Interesse ist noch, daß das RVA. in seinen Entsch. und Mitteil. verschiedentlich Bescheide veröffentlicht hat[3]), in denen es Anregungen, bestimmte Rechtsfragen abstrakt zu entscheiden, abgelehnt hat.

Eine weitere Möglichkeit zum Erlaß grundsätzlicher Entsch. von Amts wegen bot dem RVA. Art. 43 des 3. Ges. über Aenderungen in der UV. v. 20. Dez. 1928 (RGBl. I S. 405). Danach konnte das RVA. bis 31. Dez. 1929 von Amts wegen durch grundsätzl. Entsch. feststellen, ob und welche Betriebe, Betriebsgruppen oder Personenkreise auf Grund des gen. Gesetzes der UV. unterliegen und welche Versicherungsträger für sie zuständig sind. Auf Grund dieser Ermächtigung hat das RVA. mehrere Entsch. erlassen.

Gerichtsassessor Dr. Moll, z. Zt. Hilfsarbeiter im RVA., Berlin.

Wann ist ein Vermögensvorteil i. S. des § 253 StrGB. „rechtswidrig"? § 253 StrGB. bedroht den mit Strafe, der einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen nötigt, um sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Umstritten ist, was unter „rechtswidrigem" Vermögensvorteil zu verstehen ist. Die Frage hat namentlich für die strafrechtliche Bewertung der in Wirtschaftskämpfen angewandten Kampfmittel Bedeutung.

Im Schrifttum wird meist die Ansicht vertreten, ein Vermögensvorteil sei nur „rechtswidrig", wenn er einem fremden Vermögen im Widerspruch mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts entzogen wurde[1]). Nach der höchstrichterlichen Rechtspr. jedoch ist der Vermögensvorteil schon dann rechtswidrig, wenn auf ihn kein Rechtsanspruch besteht! Folgerichtig nimmt das RG. versuchte Erpressung an, wenn eine Firma einen Kaufmann durch Drohung mit Lieferungssperre zwingen will, seine Waren nur bei ihr zu bestellen (RG. i. Strafs. 34/15). Ebenso wurden Arbeiter als Erpresser bestraft, weil sie vom Arbeitgeber bessere Lohnbedingungen durch Drohung mit Streik erzwangen (RG. i. Strafs. 21/114). Sie hatten selbstredend keinen Rechtsanspruch auf die erstrebten Vermögensvorteile.

Es ist klar, daß nach dieser Rechtsauffassung fast jede ernste wirtschaftliche Kampfmaßregel unter die Strafdrohung des § 253 StrGB. fällt. Auch der einzelne Arbeitnehmer macht sich strafbar, wenn er seinen Brotherrn vor die Wahl zwischen Lohnerhöhung oder Kündigung stellt, mag seine „Kündigungsdrohung" auch auf den anderen keinen Eindruck machen. Denn beim Versuch der Erpressung kommt es nur darauf an, ob nach Ansicht des Drohenden die angekündigte Maßregel geeignet ist, auf den Willen des Bedrohten einzuwirken (RG. i. Strafs. 34/18).

Eine solche Stellungnahme zum Wirtschaftskampf verstößt heute nicht nur gegen das Rechtsempfinden der Volksmehrheit; sie ist auch mit Art. 159 RVerf. unvereinbar. Unsere Gerichte haben denn auch seit langem solche Urteile nicht mehr gefällt, obwohl sie bei den erbitterten Lohnkämpfen der Nachkriegszeit oft Anlaß dazu gehabt hätten. Stillschweigend hat also die Rechtsprechung selbst bereits den Satz von der Rechtswidrigkeit jedes Vermögensvorteils, auf den kein Rechtsanspruch besteht, eingeschränkt. Diese unumgängliche Einschränkung formuliert Lobe[2]) dahin: ein verkehrsmäßiger ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nötigung und dem durch sie erstrebten Vermögensvorteil hebe dessen Widerrechtlichkeit auf. Das Inaussichtstellen von Nachteilen, die ein verkehrsübliches Mittel zur Erlangung der erstrebten Vorteile darstellen, ist also keine erpresserische Nötigung. Nachteile dieser Art sind die üblichen wirtschaftlichen Kampfmaßregeln, zo denen auch Boykott, Sperre und Streik gehören. Wird freilich mit rechts- oder sittenwidrigen Mitteln (wozu auch Vertragsbruch rechnet) gekämpft, dann fehlt der verkehrsmäßige Zusammenhang zwischen Nötigung und Vermögensvorteil, und es kommt Erpressung in Frage.

Dieser Darlegung Lobes ist m. E. beizutreten. Sie zeigt den einzigen Weg, auf dem die höchstrichterliche Definition des „rechtswidrigen Vermögensvorteils" mit den gegebenen Verhältnissen des Wirtschaftslebens und mit Art. 159 RVerf. in Einklang gebracht werden kann. Die dort allen Berufen verbürgte Vereinigungsfreiheit enthält zwar kein „Streikrecht" schlechthin[3]), aber sie schließt die grundsätzliche Erlaubnis des Gebrauchs wirtschaftlicher Kampfmittel ein. Denn ohne eine solche wäre Art. 159 RVerf. tatsächlich wertlos und rechtlich überflüssig, da bereits Art. 124 das allgemeine Vereinigungsrecht gewährt. Da nun die seitherige Rechtsprechung im Widerspruch mit Art. 159 die Anwendung wirtschaftlicher Kampfmaßregeln unterbinden würde, kann sie nur mit der von Lobe ausgesprochenen Einschränkung aufrechterhalten werden.

Gerichtsassessor Gerhard Hofmann, Charlottenburg.

---

[1]) §§ 1693, 1799 RVO.; vgl. auch Levin, DJZ. 1930 S. 33.
[2]) Vgl. Münz, Monatsschr. f. Arb.-u. Angestelltenvers. 1929 S. 561.
[3]) Vgl. z. B. Bd. 22 S. 376 Nr. 24; Bd. 24 S. 389 u. 414, Nr. 159 u. 26; Bd. 26 S. 97, 110, 506, Nr. 42, 52, 53.

[1]) So Frank, § 253, Anm. IV, v. Liszt, § 139, II, 4.
[2]) Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 2 S. 341.
[3]) Vgl. Anschütz, Anm. 5 zu Art. 159.

Die DJZ. nimmt grundsätzlich keine Beiträge an und auf, die irgendwo anderweitig bereits erschienen sind, gleichzeitig anderweitig erscheinen sollen oder anderen Organen bereits angeboten waren.

Die DJZ. gestattet nur Nachdruck der Arbeiten im Auszug unter genauer, unverkürzter Quellenangabe.

Die DJZ. erteilt grundsätzlich keine Rechtsauskünfte oder Auskünfte privater Art.

Die Vergebung der Bücherbesprechungen für die Literaturbeilage ist fest geregelt. Angebote, Bücher zu besprechen, sind daher zwecklos.

Jeder nichtverlangten Einsendung von Manuskripten ist Rückporto beizufügen. Sendungen mit Strafporto werden nicht angenommen. Empfangsanzeigen erfolgen nicht.

Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 10

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Aufwertung von Lebensversicherungsansprüchen gegen ausländische Versicherungsanstalten. Der Ehemann der Klägerin war bei der Bekl., einer schweizerischen Versicherungsanstalt, zugunsten der Klägerin seit 1901 auf 100 000 M versichert auf Erleben des 1. Mai 1922. Die Versicherungssumme war kurz vor Fälligkeit ausgezahlt. Die Klägerin verlangt Aufwertung. Ihre Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Aus dem Prospekt der Beklagten sei zu entnehmen, daß sie sich der Zuständigkeit der deutschen Gerichte und dem deutschen Recht habe unterwerfen wollen. Es seien deshalb das AufwGes. und die DurchfV. anwendbar, da eine Ausnahme nach Art. 115 DurchfV. nicht vorliege. Die Bekl. habe seit 1904 als ausländische Versicherungsunternehmung unter Reichsaufsicht gestanden. Daß der Versicherungsvertrag schon 1901 geschlossen wurde, als eine Reichsaufsicht noch nicht bestand, sei unerheblich, weil die Ermächtigung im § 61 AufwGes. wie Art. 115 DurchfV. nur darauf abzielte, ob die ausländische Unternehmung zur Zeit, wo die Frage der Aufwertung zu entscheiden sei, unter Reichsaufsicht stehe oder nicht, während es unerheblich sei, ob die Verträge vor Eintritt der Reichsaufsicht geschlossen waren. Dafür spreche der Wortlaut des Gesetzes und die Tatsache, daß die als Grundlage der Aufwertung von Lebensversicherungsansprüchen angenommene Bildung eines Prämienreservefonds durch § 99 VersAufsGes. auch für Ansprüche aus früheren Versicherungsverträgen gegen eine erst später unter Reichsaufsicht gekommene Anstalt gewährleistet sei. Nach § 59 AufwGes. komme es für Lebensversicherungsverträge nicht darauf an, daß von der einzelnen Versicherungsgesellschaft ein Prämienreservefonds zu bilden gewesen, noch daß er gebildet worden sei. Da die §§ 59, 60 AufwGes. und Art. 95—114 DurchfV. eingriffen, könne daneben eine Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften nicht beansprucht werden. Anders liege der Fall, wenn es sich um eine aus der Reichsaufsicht ausgeschiedene ausländische Versicherungsunternehmung handele. Durch das klagabweisende Urteil würden die gegen den Treuhänder gerichteten Ansprüche der Klägerin auf Grund der §§ 59ff. AufwGes. nicht berührt, ohne daß es eines ausdrücklichen Vorbehalts im Urteil bedürfe, da sich die Rechtskraft nicht auf den Treuhänder erstrecke. (Urt. VII. 202/29 v. 13. Dez. 1929.)

§ 13 preuß. Fluchtliniengesetz verstößt gegen Art. 153 RVerf. Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks in Groß-Berlin. Es stößt mit einer Seite an die K.-Straße, angrenzend an einen der beklagten Stadt gehörigen Wald. Die Bekl. betreibt die Erklärung dieses Teils des klägerischen Grundbesitzes zur Freifläche, um ihn ihrem Wald hinzuzuschlagen. In dem von ihr aufgestellten Fluchtlinienplan wird dieser Teil als Freifläche ausgewiesen. Dem Plan haben das Bezirksamt im Dez. 1924, die Bezirksversammlung im Jan. 1925, der Magistrat im Juli 1925, die Stadtverordnetenvers. im Okt. 1925 zugestimmt. Die erste Offenlegung erfolgte am 5. März 1928 nach Klageerhebung. Kl. beabsichtigte schon vor Aufstellung des neuen Fluchtlinienplanes an der K.-Straße ein Wohnhaus zu errichten. Baugesuche wurden abgelehnt, eines durch Bescheid des Oberpräs. vom Nov. 1925, weil die Stadtverordnetenvers. dem Fluchtlinienplan zugestimmt habe, der den Geländeteil als Freifläche ausweise, und deshalb eine Ausnahme von dem ortsstatutarischen Bauverbot nicht zuzulassen sei. Ein weiteres Gesuch wurde im Aug. 1927 abgelehnt, weil das Grundstück zur Freifläche erklärt sei. Kl. hält die Ablehnung seiner Baugesuche und die Erklärung seines Grundstücks zur Freifläche für rechtswidrig und verlangt von der Bekl. Schadenersatz aus unerlaubter Handlung und Amtshaftung, ev. wegen Eingriffs in sein Eigentum. Das BerGer. hat die Ansprüche des Kl. verneint, weil ihm durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen kein Schaden entstanden sei. Auf Rev. des Kl. wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entsch. an das BerGer. zurückverwiesen. Die Begründung der Annahme, daß die K.-Straße keine sog. historische sei, sei unzureichend. Es komme darauf an, ob die Straße vor Erlaß des ortsstatutarischen Bauverbots mit Willen der Gemeinde als eine dem inneren Verkehr dienende Straße schon bestanden habe und in ihren Einrichtungen bereits so weit fortgeschritten war, daß sie nicht mehr als eine in der Anlage begriffene Straße anzusehen gewesen wäre. Auch eine Landstraße könne die Eigenschaft einer historischen Straße annehmen, sofern sie infolge der Entwicklung des Anbaus und des ihm folgenden inneren Verkehrs mit Willen der Ortsgemeinde zu einem den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Glied des Ortsstraßennetzes geworden sei. Weil das Gelände dem Bauverbot des § 12 FlLG. unterlegen habe, habe Kl. nach Annahme des BerGer. kein Bauland erworben, es sei nur merkantiles Bauland. Die Unterscheidung zwischen Bauland (wirklichem Baustellenland) und erst werdendem, merkantilen Bauland sei an sich richtig. Aber es komme ihr nicht die rechtliche Bedeutung zu, daß der Eigentümer auf die Werterhöhung seines Grundstücks, die sich auf die Erwartung seiner in nicht allzu ferner Zukunft eintretenden Bebauungsfähigkeit gründe, keinen Anspruch habe und er ihm ohne Entschädigung nach dem FlLG. entzogen werden könne. § 12 FlLG. verhindere nur das vorzeitige Bauen an projektierten und zu projektierenden Straßen. Ein nach dieser Vorschrift erlassenes ortsstatutarisches Bauverbot nehme daher vorhandenem Bauland nicht diese Eigenschaft, verschiebe nur den Zeitpunkt ihrer Verwirklichung. Der Satz, daß in der Festsetzung von Fluchtlinien niemals eine Enteignung liegen könne, treffe nicht zu. Ein nach § 12 FlLG. erlassenes Ortsstatut, das ein Bauverbot an noch nicht fertiggestellten Straßen enthalte, ändere das in der Gemeinde geltende öffentliche Baurecht. Es trage nicht den Charakter eines Verwaltungsaktes, sondern sei Gesetz im weiteren Sinn. Es regele den Inhalt des Eigentums an allen Grundstücken, für die die Voraussetzungen des § 12 FlLG. vorlägen. Der Eigentumsinhalt unterliege bez. des Baurechtes gesetzlicher Ordnung. Zu dieser gehöre nicht nur § 12 FlLG., sondern auch ein nach ihm erlassenes Ortsgesetz. Dieses treffe innerhalb seines Geltungsbereiches eine unbeschränkte Zahl nach Lage und Umfang unbestimmter Grundflächen, bringe eine allg. Regelung, enteigne aber nicht i. S. des Art. 153 RVerf. § 13 Abs. 1 FlLG. versage dem Eigentümer eine Entschädigung nicht nur wegen der nach § 12 FlLG. eintretenden Beschränkung der Baufreiheit, sondern auch wegen der Beschränkung des Grundeigentums durch Festsetzung neuer Fluchtlinien (insoweit mit eng begrenzten Ausnahmen). Mit Offenlegung des Fluchtlinienplanes nach § 8 FlLG. trete nach § 11 endgültig die Beschränkung des Grundeigentums bez. der Baubefugnis ein. Die Auferlegung dieser Beschränkung sei, anders als die nach § 12 FlLG. durch Ortsstatut erfolgende, rechtlich eine Enteignung. Das Fluchtlinienfestsetzungsverf. sei ein Enteignungsverf. Die Anwendung des allgemeinen, den sämtlichen Gemeinden für die Anlegung von Straßen verliehenen Enteignungsrechtes auf einzelne bestimmte Grundstücke setze deren Festsetzung in einem besonderen Verfahren, dem Fluchtlinienfestsetzungsverf., voraus. Die in die festgesetzte Fluchtlinie fallende Fläche könne die Gemeinde für sich beanspruchen, d. h. dem Eigentümer enteignen. Schon mit Offenlegung des endgültig festgesetzten Planes trete die Baubeschränkung nach § 11 FlLG. ein. Das Grundstück werde schon da zugunsten der Gemeinde mit der Dienstbarkeit der Unbebaubarkeit belastet. Diese Belastung sei ihrem Wesen nach eine Teilenteignung. Es handle sich nicht um eine allgemeine, alle Eigentümer unter gewissen Voraussetzungen treffende Pflicht, sondern um eine Belastung einzelner bestimmter Grundstücke, die unmittelbar an den Verwaltungsakt der Festsetzung des Flucht-

linienplanes anknüpfe, um des öffentlichen Unternehmens der Straßenanlegung willen. Das sei Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RVerf. Dessen Anwendung gegenüber § 13 Abs. 1 FlLG. sei nicht deshalb zu verneinen, weil dieses bei Erlaß der RVerf. schon galt. Art. 153 Abs. 2 RVerf. gelte auch älteren Landesgesetzen gegenüber. Nur bei seinem Inkrafttreten vollzogene Enteignungen unterlägen altem Recht. Dahin gehörten Fluchtlinienfestsetzungen, die vor dem 14. Aug. 1919 zur zweiten Auslegung nach § 11 FlLG. gelangt seien. Die demzufolge bei Inkrafttreten der RVerf. vorhandenen Baubeschränkungen würden wegen der zu zahlenden Entschädigung nicht durch Art. 153 RVerf. berührt. Er gelte nur für spätere Fluchtlinienpläne. Der Entschädigungsgrundsatz der RVerf. gelte nicht, soweit Reichsgesetz anderes bestimme. Dem stehe ein Landesgesetz nicht gleich; auch nicht, wenn es zu einem ihm überlassenen Rechtsgebiet gehöre. Anderenfalls würde die Zulassung anderweiter Regelung in Art. 153 Abs. 2 Satz 2 RVerf. nicht ausdrücklich auf Reichsgesetz abgestellt, sondern einfach vom „Gesetz" gesprochen worden sein. Art. 153 RVerf. enthalte die reichsgesetzliche Regelung einzelner Punkte des nach Art. 7 Nr. 12 RVerf. der Reichsgesetzgebung unterstehenden Enteignungsrechtes und schränke die den Ländern bis zum Erlaß eines Reichsenteignungsgesetzes noch zustehende Gesetzgebungsbefugnis auf diesem Gebiet bereits ein. § 13 FlLG. gewähre eine Entschädigung wegen Beschränkung des Grundeigentums durch Fluchtlinienfestsetzung nur unter bestimmten Voraussetzungen. Daraus folge aber nicht, daß in anderen Fällen der Grundeigentümer für eine solche Beschränkung überhaupt nicht entschädigt würde. Die Entschädigung erfolge auch sonst, aber erst mit Abtretung der durch die Fluchtlinie abgeschnittenen Fläche an die Gemeinde. Bei einer Enteignung von Grundstücksteilen, die nach veröffentlichtem Fluchtlinienplan zum Straßenland bestimmt und daher nach § 11 FlLG. nicht mehr zu bebauen wären, sei ihre Eigenschaft als Bauland zu bemessen nach dem Wert, den sie zur Zeit der Enteignung besessen haben würden, wenn keine Fluchtlinienfestsetzung erfolgt wäre. Die Entschädigung für die zu enteignenden Flächen werde in einem Posten der Enteignungsentschädigung für das als unbelastet gedachte Grundstück gewährt. Darin sei der Ersatz für die durch die Belastung mit der Unbebaubarkeit eingetretene Wertminderung mitenthalten. Die Ausgleichung dieses Nachteils werde dem Eigentümer also auch in den Fällen, die nicht zu den im Gesetz besonders genannten Ausnahmefällen gehörten, nicht dauernd versagt, sondern hinausgeschoben bis zur Uebernahme der Grundfläche durch die Gemeinde. Eine solche Regelung genüge indes der RVerf. nicht. Art. 153 Abs. 2 erfordere die Gewährung einer angemessenen Entschädigung. Die nähere Regelung sei Sache der Landesgesetzgebung. Sie habe einen Spielraum freien Ermessens. Ihre Gültigkeit sei vom Richter nur dann zu versagen, wenn die Grenze solchen Ermessens offensichtlich überschritten, wenn das dem Enteigneten Gewährte unzweifelhaft nicht mehr als angemessenes Entgelt für das, was ihm genommen werde, angesehen werden könnte. Es sei nicht zu beanstanden, wenn der Eigentümer für die Beschränkung der Baufreiheit nur so entschädigt werde, daß sein herzugebendes Grundstück bewertet werde, als ob eine Fluchtlinie nicht vorhanden sei. Auch nicht jede Hinausschiebung der Zahlung der Entschädigung müsse als verfassungswidrig gelten. Es würde genügen, wenn der Enteignete die Fälligkeit der zunächst versagten Gewährung einer Entschädigung dadurch herbeiführen könne, daß er von der Gemeinde die Uebernahme der in der Bebaubarkeit beschränkten Fläche gegen Wertersatz verlange. Dieses Recht habe aber der Grundstückseigentümer nach dem FlLG. nicht. § 13 Abs. 2 zwinge die Gemeinde unter gewissen Voraussetzungen zur Uebernahme eines Restgrundstückes. Nur in den Ausnahmefällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sei die Gemeinde verpflichtet, die zu Straßen bestimmte Fläche abzunehmen. Im übrigen hänge es von ihrem Belieben ab, ob sie sich eine derartige Fläche für die öffentliche Benutzung abtreten lassen wolle (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 FlLG.). Es sei, von den Ausnahmefällen abgesehen, ihrer eigenen Entschließung überlassen, ob sie den Eigentümer für die Dienstbarkeit der Unbebaubarkeit seines Grundstücks entschädigen wolle, oder ob sie die Entschädigung erst mit der für die Grundfläche selbst zahlen wolle. Der Enteignete habe in den meisten Fällen keine Möglichkeit, die Gemeinde unabhängig von der in ihrer Hand liegenden Abtretung der Grundfläche zu zwingen, ihn für deren Unbebaubarkeit zu entschädigen. Dieser Rechtszustand entspreche nicht der RVerf. Eine Entschädigung, deren Zahlungszeit von dem freien Ermessen des Enteignenden abhänge, sei keine angemessene mehr. Das Wohl der Allgemeinheit rechtfertige zwar die Enteignung, sei aber auf die Bemessung der Entschädigung dafür ohne Einfluß. Auch Art. 155 RVerf. rechtfertige die in § 13 FlLG. angeordnete Beschränkung der Entschädigungspflicht nicht. § 13 verstoße sonach gegen die RVerf., weil er dem Grundstückseigentümer in der Regel die Möglichkeit verschließe, für die mit der endgültigen Festsetzung der Fluchtlinie verknüpfte Belastung seines Grundstücks mit der Dienstbarkeit der Unbebaubarkeit, die eine Teilenteignung sei, wenn auch nur auf dem Weg der Überlassung der belasteten Grundfläche an die Gemeinde, eine Entschädigung zu erhalten. Im Umfang dieses Verstoßes sei die Vorschrift seit Inkrafttreten der RVerf., die für jede Enteignung eine angemessene Entschädigung fordere, ungültig. Der Eigentümer erwerbe unmittelbar einen Anspruch auf Entschädigung für die eingetretene Unbebaubarkeit, sofern weder die Gemeinde die Abtretung der in die Fluchtlinien fallenden Fläche beanspruche, noch einer der Fälle vorliege, in denen er diese Abtretung fordern könne. Dieser nicht unter § 14 Abs. 1 FlLG. fallende Anspruch sei auch nicht im Verfahren nach dem Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 zu verfolgen. Komme es später zur Hergabe der Grundfläche, so erhalte der Eigentümer nur noch deren durch die Unbebaubarkeit geminderten Wert ersetzt. Die Entschädigung zerfalle dann in zwei Teile. (Urt. III. 87/29 v. 28. Febr. 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. † Conrad, Leipzig.

§ 16 KraftfahrzV. v. 16. März 1928 (RGBl. I S. 91.) Zulässige Belastung. Auf die Rev. des u. a. wegen Zuwiderhandlung gegen § 16 KraftfahrzV. verurteilten Angekl. ist die Vorentsch. unter Zurückverweisung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Die Verurteilung des Angekl. ist . . . nicht ausreichend begründet. Nach § 16 KraftfahrzV. . . . ist der Kraftfahrzeugführer dafür verantwortlich, daß die zulässige Belastung des Kraftfahrzeugs nicht überschritten wird. Eine Ueberschreitung ist nach § 21 KraftfahrzG. strafbar. Welche Belastung im allgemeinen und im besonderen Falle für das betreffende Fahrzeug zulässig ist, ergibt sich in erster Linie aus der Zulassungsbescheinigung. Auch beim Vorliegen einer Typ- und Firmenbescheinigung (§ 5 Abs. 3 V.) hat die Zulassungsbehörde selbständig zu prüfen und zu entscheiden, ob das angemeldete Kraftfahrzeug mit der im Antrag und in den Bescheinigungen angegebenen Höchtbelastung zum Verkehr zuzulassen ist, und das Ergebnis in der Zulassungsbescheinigung zu vermerken. §§ 5, 6 V. Anl. 1 XIV Muster a—d und 2 zu der unter I 3 erwähnten Bek. (v. 16. März 1928 RMBl. S. 121). Die Maßgeblichkeit des Inhalts der Zulassungsbescheinigung hat das BerGer. anscheinend nicht erkannt. Das angefochtene Urteil enthält keine Angaben über ihn. Was über ihn in der Revisionsschrift . . . angegeben ist, kann dem RevGer. die fehlenden Urteilsfeststellungen nicht ersetzen. Die Annahme der Strafk., daß es grundsätzlich unstatthaft sei, Motorräder mit dem Führer und 2 Mitfahrern zu besetzen, findet in gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze. Es ist rechtlich denkbar, daß für ein Motorrad eine Belastung mit mehr als 2 Personen (einschl. des Führers) durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen wird, selbst wenn in das Rad außer dem Führersitz nur ein entsprechend großer Mitfahrersitz eingebaut ist. Die Feststellungen des BerGer. genügen also nicht, um eine Ueberschreitung der zulässigen Belastung darzutun und eine Verkennung dieses Begriffs auszuschließen. Es muß auf die dem Angekl. für das fragliche Motorrad erteilte Zulassungsbescheinigung zurückgegriffen werden. Hierfür ist gegenüber den Revisionsausführungen noch zu

bemerken: Ist in der Zulassungsbescheinigung entsprechend dem amtlichen Vordruck (Muster 2) die „zulässige Belastung" in „kg oder Personen einschl. Führer" angegeben, so darf nach dem Wortlaut und Zweck dieser Begrenzung weder das Gewicht noch die Personenzahl überschritten werden. Ob dabei unter „Personen" nur erwachsene Personen zu verstehen sind, bedarf hier nicht der Erörterung. Jedenfalls ist bei der behördlichen Zulassung eines Kraftfahrzeugs zum Verkehr für die Bestimmung der zulässigen Belastung nicht nur die Tragfähigkeit, sondern allgemein die Verkehrssicherheit von Bedeutung, besonders auch bei einem Kraftzweirad, bei dem die Sicherheit der Führung durch die Zahl der Mitfahrer erheblich beeinflußt sein kann. — Ob der Angekl. sich der Ueberschreitung der zulässigen Belastung bewußt war oder doch sein mußte, wird gleichfalls an der Hand der Zulassungsbescheinigung zu prüfen sein. Das Urt. muß also aufgehoben werden . . . (Urt. II. 1330/29 v. 16. Jan. 1930 g. H.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

Geltungsbereich des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe. Bekl. hat ein Rittergut. Er hat die Kl., Maurer, mit dem Ausputzen und Ausweißen des Leutehauses und der Stallungen beschäftigt und nach dem allg.-verbindlich erklärten Gutshandwerkertarifvertrag bezahlt. Kl. wollen nach dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe entlohnt sein. Der Anspruch wurde in allen Instanzen abgewiesen. Das RAG. führt aus: Die Anwendbarkeit dieses TV. erfordert, daß die Arbeit als Bauarbeit zu betrachten ist und der Betrieb, in dem sie verrichtet wird, seiner Art nach unter das Baugewerbe fällt. Das RAG. hat ausgesprochen (RAG. Bd. 2 S. 37, 145, 181), daß unter den gewerbl. Arbeitern im Baugewerbe, für welche nach der Allg. Verbindlichkeitserklärung der Bauarbeitertarif Geltung habe, nicht nur die Arbeiter zu verstehen seien, die in einem gewerbl. Unternehmen dieser Art beschäftigt würden, sondern auch Arbeiter aller Unternehmen, die Arbeiten des Baugewerbes zum Gegenstand ihrer betrieblichen Tätigkeit machten. Wann das der Fall sei, hänge von den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles ab. Dies hat das BerGer. nicht verkannt. Es hat geprüft, ob das Unternehmen des Bekl. Arbeiten des Baugewerbes zum Gegenstand seiner betrieblichen Tätigkeit macht. Verneint es die Frage und stellt es fest, daß es sich bei dem Unternehmen des Bekl. um einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb handelt, in dem baugewerbliche Arbeiten dieser Art, nämlich das Ausputzen und Ausweißen von Leutehäusern und Stallungen, regelmäßig und alljährlich nötig und verrichtet werden, und bezeichnet es die Arbeiten als Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Bekl. in gewisser Wesensgemeinschaft stehen, so sind diese Erwägungen nicht zu beanstanden. Um so weniger, als die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt, daß solche Arbeiten nicht nur in landwirtschaftlichen, sondern auch in anderen außerhalb des Baugewerbes stehenden Betrieben von Personen verrichtet werden, die nicht von Beruf Maurer oder sonstige Bauarbeiter sind. (Urt. 414/29 v. 8. Febr. 1930.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Einkommensteuerliche Behandlung der Bezahlung einer gegen den Geschäftsführer einer GmbH. verhängten Hinterziehungsstrafe durch die Gesellschaft. Wenn eine Geldstrafe, die gegen den Geschäftsführer einer GmbH. wegen einer im Interesse der Gesellschaft begangenen Steuerhinterziehung verhängt wurde, durch die Gesellschaft bezahlt wird, so liegt für den Geschäftsführer in Höhe des gezahlten Betrages Arbeitslohn vor. Entsprechend dem offenbaren Willen der Parteien wird der Betrag als Vergütung für geleistete Dienste gegeben; die Zuwendung hat demnach ihren Rechtsgrund in dem Dienstvertrage. Deshalb kann auch die Gesellschaft den gezahlten Betrag für die Einkommensteuer als abzugsfähige Betriebsausgabe wie die Lohnzahlung behandeln, also unter dem Gesichtspunkte von Werbungskosten abziehen. Für den Geschäftsführer dagegen ist ein Abzug der gezahlten Strafe als Werbungskosten unzulässig, da nach der Rechtsprechung des RFH. Geldstrafen und ihre Bezahlung die Privatsphäre des Betroffenen berühren; vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 EinkStG. (Urt. VI. A. 1635/28 v. 6. Nov. 1929.)

Keine Rückwirkung einer gesetzlichen Steuerherabsetzung. Die Rechtsbeschwerde glaubt, daß eine Steuerforderung gegen sie nicht mit 5, sondern nur mit 4% berechnet werden könne, weil nach Entstehung der Gesellschaftssteuerschuld durch Ges. v. 10. Aug. 1925 der Steuersatz auf diesen Betrag herabgesetzt sei, und beruft sich hierfür auf ein Urt. des preuß. OVG. v. 8. Febr. 1929 (7 C. 74/28), JW. 1929 S. 2478. In der Tat sprach das OVG. hier den Rechtsgrundsatz aus, daß eine gesetzliche Steuerherabsetzung allen Steuerpflichtigen zugute komme, die z. Zt. der Herabsetzung noch nicht veranlagt waren, möge auch die Entstehung der Steuerschuld in eine frühere Zeit fallen. Das RG. und der RFH. gingen bisher ausnahmslos andere Wege, und der jetzt erkennende Senat vermag sich jenem Urt. des OVG. nicht anzuschließen. Nach § 81 RAbgO. entsteht die Steuerschuld, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Das hat zur Folge, daß die Steuer nach dem Gesetze, das zu diesem Zeitpunkt in Geltung war, berechnet werden muß. Eine Ausnahme kennt das Gesetz nicht. Das StrGB., an das das OVG. dachte, hat es für nötig gehalten, in § 2 eine Ausnahmevorschrift für die Fälle zu geben, nach der bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Begehung der Handlung bis zur Aburteilung das mildere Strafgesetz anzuwenden ist. Das hat seinen guten Grund in den verschiedenen Anschauungen über das, was sittlich mehr oder weniger verwerflich ist. Im Steuerrecht aber würde dem aufgestellten Rechtssatz jede Berechtigung fehlen und dahin führen, daß derjenige, der seine Anzeigepflichten versäumt, der Veranlagung viele Schwierigkeiten in den Weg wirft und anderes mehr, steuerlich bevorzugt wird vor demjenigen, der seine Pflichten rechtzeitig erfüllt. Das wäre unerträglich. Aber auch abgesehen hiervon kann die Höhe der Steuer nicht davon abhängen, ob die Steuerstelle schnell oder langsam arbeitet. (Urt. II. A. 579/29 v. 28. Dez. 1929.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Keine durch Höchstrenten unbegrenzte, frei zu bemessende Pauschalentschädigung für Verdienstausfall im Rentenabänderungsbescheid nach § 10 BesPersSchGes. Die Rechtsbeschwerde rügt mit Recht, daß für die Zeit seit 9. Jan. 1928 bis zum Erlasse des angefochtenen Bescheides die Entschädigung für Verdienstausfall nicht als Rente, sondern in einem Pauschalbetrage zugesprochen ist. Da es sich um ein Rentenabänderungsverf. gemäß § 10 handelt, ist die Entschädigung nur als Rente festzusetzen; § 10 regelt gegenüber § 7 den besonderen Fall, in welcher Weise eine Feststellung, Aufhebung oder Abänderung einer Rente zu erfolgen hat, wenn in den für die frühere Entsch. maßgebend gewesenen Verhältnissen eine wesentliche Aenderung eingetreten ist. Hiernach scheidet die Zubilligung einer Pauschalsumme für den durch Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetretenen Schaden, wie sie im § 3 [1] für die Zeit bis zum Erlaß des Feststellungsbescheides vorgesehen ist, in dem Abänderungsverf. nach § 10 aus, und daher ist auch im Falle des § 10 bei der Entsch. der Zeitpunkt zu bestimmen, in dem der neue Bescheid des Nachverf. wirksam wird, ohne daß hier wie nach §§ 3, 7 eine Unterscheidung der Zeitspannen vor bzw. nach Erlaß des Feststellungsbescheides in Betracht kommt. Indem der Spruchsenat die Entschädigung für die Zeit vor dem Erlasse des angef. Bescheides in Form eines Pauschalbetrages und nicht in den Hundertsätzen einer Rente festsetzte, hat er die Bedeutung des § 10 verkannt. (Urt. R. 78/29 v. 30. Nov. 1929.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

§ 10 RBG. Beschuldigungen gegen Vorgesetzte in einem Strafverfahren. Ein Regierungsoberbauinspektor hat in dem gegen ihn durchgeführten Strafverfahren wegen passiver Beamtenbestechung, Annahme von Geschenken für ungenügende Prüfung von Baurechnungen, bei einer Verhandlung geäußert, wenn er gehen müsse, dann müßten die Bauräte X und Y auch gehen. In dieser Aeußerung

braucht nicht mit der Reichsdisziplinarkammer der Vorwurf der Bestechlichkeit gegen diese beiden Beamten gefunden zu werden. Sie läßt sich vielmehr dahin verstehen, daß ihnen nur mangelhafte Ueberwachung der Diensttätigkeit des Angeschuldigten zum Vorwurf gemacht werden sollte. Eine in der Erregung getane Aeußerung dieses Inhalts kann nicht als eine erhebliche Beleidigung der beiden Beamten angesehen werden. Es kommt daher für die Disziplinarbestrafung des Angeschuldigten nur auf den Tatbestand seiner eigenen Bestechlichkeit an. (Urt. F. 51/29 v. 27. Jan. 1930.)

Reichspatentamt.

Mitgeteilt vom Geh. RegRat, Direktor im Reichspatentamt Lutter, Berlin.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Zweimonatsfrist zur Zahlung einer Jahresgebühr. Die Versäumung der Zweimonatsfrist hat die Folge, daß von nun an die Jahresgebühr nur mit dem tarifmäßigen Zuschlag gezahlt werden kann. Das Erlöschen des Patents tritt erst ein, wenn das RPA. die Zahlungsbenachrichtigung erlassen hat und die Zahlung der Gebühr nebst Zuschlag innerhalb eines Monats unterbleibt. Das RPA. nahm bisher an, daß der Ablauf der Zweimonatsfrist nur einen wirtschaftlichen Nachteil, nicht aber einen Rechtsnachteil zur Folge habe, und deshalb die Wiedereinsetzung, deren Voraussetzung der Eintritt eines Rechtsnachteils infolge Ablaufs der Frist ist, ausgeschlossen sei. In Anlehnung an die Entsch. des RG. v. 15. Juni 1929 (Entsch. ZS. Bd. 125 S. 58) gelangte das RPA. zu der Ansicht, daß auch der Verlust der Möglichkeit der zuschlagfreien Zahlung eine Verschlechterung der Rechtslage, mithin einen Rechtsnachteil bedeute, und hat demgemäß die Wiedereinsetzung gewährt. (Entsch. der Beschw.-Abt. des RPA. v. 13. Dez. 1929.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Beuster, Berlin.

§§ 1 bis 5, 120 Abs. 1, 121 Abs. 1 bis 4, 125 Abs. 2, 129 Abs. 1 Preuß. Gerichtskostengesetz, §§ 115 Nr. 1, 125 Abs. 1, 788 ZPO., §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 47, 58 Nr. 1 und 2, 59 Nr. 1, 64, 126 KO. Keine Haftung der Konkursmasse für gerichtliche Gebühren und Auslagen bei Einleitung des Zwangsversteigerungsverf. auf Antrag des zum Armenrecht zugelassenen absonderungsberechtigten Gläubigers. Wenn ein Gläubiger, dem das Armenrecht bewilligt ist, nach Eröffnung des Konkursverf. aus dem Grundstück des Gemeinschuldners abgesonderte Befriedigung sucht, ist die Staatskasse nicht befugt, die entstandenen Zwangsversteigerungskosten von dem Konkursverwalter zu erfordern. (Beschl. 1a X. 1359/29 v. 6. Dez. 1929.)

§§ 24, 25 Preuß. Notariatsgebührenordnung. Der Einfluß des Todes des Notars auf die Einleitung oder Fortsetzung des Festsetzungsverf. aus § 25 Abs. 2 NotGebO. Eine vom Notar nicht selbst unterschriebene Berechnung seiner Gebühren und Auslagen, insbes. eine nach seinem Tode von den Erben aufgestellte oder geänderte Gebührenrechnung kann nicht die Grundlage des Festsetzungsverf. aus § 25 Abs. 2 NotGebO. bilden. (Beschl. 1a X. 1411/29 v. 10. Jan. 1930.)

§§ 1897, 1779 Abs. 2 Satz 3 BGB. Geltung des § 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB. für die Vormundschaft über Volljährige. Auch für die Vormundschaft über Volljährige gilt § 1779 Abs. 2 Satz 2, wonach bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen ist. (Beschl. 1a X. 1445/29 v. 17. Jan. 1930.)

§§ 41, 44, 46 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Beschwerderecht. Wird das zum Pfleger bestellte Jugendamt mit seiner Zustimmung aus dem Amt als Pfleger entlassen, so steht hiergegen dritten Personen ein Beschwerderecht nicht zu. (Beschl. 1a X. 1318/29 v. 31. Jan. 1930.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwGes. Uebernahme eines relativ verselbständigten Vermögens. Das LG. hat die Uebernahme eines relativ verselbständigten Vermögens verneint, weil dabei stets vorausgesetzt werde, daß neben den Aktiven auch die Passiven mit übergehen, die Uebernahme dieser aber weder vertraglich vereinbart noch kraft Gesetzes eingetreten sei. Es sieht also den Uebergang der Passiven als ein Begriffsmerkmal für die Uebernahme eines relativ verselbständigten Vermögens an. Wenn auch der ausdrückliche Ausschluß des Uebergangs der Passiven dagegen sprechen mag, so ist doch die Uebernahme der Passiven schon deshalb nicht begriffsnotwendig, weil eine verselbständigte Vermögensmasse nur aus Aktiven bestehen kann, wie denn auch bei der in den §§ 311, 419 BGB. geregelten Vermögensübernahme diese nur das Aktivvermögen betrifft und die Schuldhaftung für die Passiven nur eine Wirkung der Vermögensübernahme ist. (Beschl. AW. 2068/29 v. 21. März 1930.)

§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwGes. Aufwertung von Kaufgeldforderungen. Im Rahmen der allg. Billigkeitserwägungen kann der von dem AufwSchuldner erzielte Gewinn berücksichtigt werden. In erster Linie kommt es aber auf die gegenwärtige Gestaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien an. Es ist nicht anzuerkennen, daß es der Billigkeit entspricht, einem persönlichen Schuldner, der ein Grundstück i. J. 1921 gekauft, es bewirtschaftet und erst im Okt. 1926 verkauft, also das Risiko der Hochinflationszeit und der Stabilisierungszeit getragen hat, seinen Gewinn im Wege der Aufwertung zugunsten eines AufwGläubigers wegzunehmen. Damit würde der Gläubiger in einem Maße, das dem Erfordernis einer billigen Interessenausgleichung nicht entspricht, vor dem Schuldner bevorzugt werden. (Beschl. AW. 2363/29 vom 21. März 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Verkaufsstände für Lebensmittel. Unter „Räumen", in denen Fleisch usw. feilgehalten wird, i. S. einer die bauliche Beschaffenheit und Ausstattung solcher Räume regelnden PolVorschrift (Lüneburg, 20. Dez. 1927) sind grundsätzlich nur dem gewerbsmäßigen Verkehr mit solchen Waren gewidmete Innenräume zu verstehen, nicht aber z. B. die Durchfahrt zum Hofe einer Gastwirtschaft, in der ein auswärtiger Händler wöchentlich zweimal Fische feilhält. Dies Feilhalten kann gegen andere das Feilhalten an bestimmten, der Verunreinigung besonders ausgesetzten Orten im Freien überhaupt verbietende Vorschriften verstoßen. (Urt. 1 S. 532/29 v. 25. Okt. 1929.)

Telegraphische Rechtsmitteleinlegung. Die Staatsanwaltschaft kann auf telegraphischem Wege ein Rechtsmittel nur in der Weise einlegen, daß der zuständige Beamte die telegraphisch zu übermittelnde Rechtsmittelschrift unterschreibt. Soll an Stelle des bei den Akten verbleibenden Konzepts eine Ausfertigung davon dem Postamt übergeben werden, so ist mindestens zu fordern, daß das Konzept von dem zuständigen Beamten mitunterzeichnet wird. Die Anweisung an das Büro, „Berufung einzulegen", genügt nicht. (Urt. 3 S. 590/29 v. 28. Okt. 1929.)

Betreiben einer Fernmeldeanlage. Das betriebsbereite Fortbestehenlassen einer Empfangsanlage nach erloschener Genehmigung stellt, wenn die Anlage nicht zur bestimmungsgemäßen Uebermittlung benutzt wird, keine Verletzung des Abs. 1 des § 15 Fernmeldeanlagenges. v. 14. Jan. 1928 („Betreiben") dar, sondern erfüllt nur den Tatbestand des § 15 Abs. 2b, wenn dem Berechtigten nach Fortfall der Verleihung eine Frist zur Beseitigung der Anlage gesetzt ist und er diese ungenützt hat verstreichen lassen. Verfolgung nach § 15 Abs. 4 nur auf Antrag der Reichspost. (Urt. 4. S. 148/29 v. 28. Okt. 1929.)

Hausfriedensbruch. Straßenbahnwagen fallen als „abgeschlossene Räume, welche zum öffentl. Verkehr bestimmt sind", unter § 123 StrGB. (Urt. 2 S. 528/29 v. 30. Okt. 1929.)

Autolärm. Auf- und Abfahren mit einem knatternden Motorrad auf kurzer Strecke kann sich als ungeb. Erregung ruhestörenden Lärms (§ 360[11] StrGB.) darstellen. (Urt. 2 S. 526/29 v. 30. Okt. 1929.)

Jagdsteuerpflicht. Eine KreisjagdsteuerO. (Bublitz, 22. Nov. 1927), die jeden für steuerpflichtig erklärt, der auf im Kreise belegenen Grundstücken die Jagd ausübt oder durch Dritte ausüben läßt, ist — im Gegensatz zu JgdStO.en, die das Jagdrecht als solches besteuern — rechtsgültig. Ein Ausübenlassen liegt aber nicht schon dann vor, wenn der Jagdberechtigte einem anderen einen Erlaubnisschein

erteilt, sondern erst dann, wenn der andere auf Grund dieses Scheines tatsächlich jagt. (Urt. 4. S. 121/29 v. 7. Nov. 1929.)

Verkehrshinderndes Stehenbleiben. Lahmlegung des Verkehrs durch eine demonstrierende Menge schließt ein die Fußgänger störendes „Stehenbleiben auf der Gehbahn" i. S. einer dies verbietenden PolVorschrift (Berl. StraßenO. v. 15. Jan. 1929) nicht aus. Auch die Bewegung der nur auf Weisung der Polizei weitergehenden Demonstranten ist ein Teil des öffentl. Verkehrs. (Urt. 1. S. 559/29 v. 8. Nov. 1929.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Unzulässigkeit der Anwendung von Tarifverträgen auf Beamte. Wie das Arbeitsrecht, so wurzeln auch die Tarifverträge, selbst wenn sie öffentlichen Interessen Rechnung tragen, in dem dem Privatrecht angehörenden Rechtsverhältnisse des Arbeitsvertrags. Dieses bildet die Grundlage ihres Aufbaues im Gegensatze zu dem das Beamtenrecht beherrschenden öffentlich-rechtlichen Gewalt- und Schutzverhältnisse des Staates bzw. der Gemeinden zu den Beamten. Beschließt ein Kommunalverband als Dienstherr von Beamten die Anwendung eines Tarifvertrags auf letztere, so bedeutet dies, daß an Stelle des das Beamtenverhältnis beherrschenden öffentlichen Rechtes Vorschriften treten sollen, die auf dem Boden des privatrechtlichen Arbeitsvertrags beruhen. Das bedeutet eine völlige Verschiebung der bereits durch das ALR. Titel 10 Teil II — vgl. V. v. 23. Sept. 1867 (GS. S. 1619) — festgelegten öffentlich-rechtlichen Stellung des Beamten in das Gebiet des privatrechtlichen Arbeitsrechts und verletzt das Gesetz. (Urt. II. B. 18/28 v. 25. Juni 1929.)

Anfechtung von Kostenentscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren. Nach § 105 des LVG. kann die Entsch. über den Kostenpunkt nur gleichzeitig mit der Entsch. in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden. Das OVG. hat (vgl. Preuß. Verwaltungsbl. 36, 558; 69, 315 und 72, 447) diese Bestimmung auch für den Fall angewendet, daß die Entsch. ausschließlich den Kostenpunkt zum Gegenstand hat. Diesen Standpunkt aufzugeben liegt keine Veranlassung vor. Eine Anfechtung der Entsch. durch Berufung oder Revision ist daher nicht statthaft, wenn die Entsch. nur den Kostenpunkt betrifft. Auch durch Beschwerde kann eine solche Entsch. nicht angefochten werden, da im Verwaltungsstreitverf. nicht etwa ersatzweise an Stelle einer unzulässigen Berufung oder Revision die Beschwerde gegeben ist. (Beschl. IV. E. R. 82/29 v. 27. Juni 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.

Steuersachen.

Gewerbesteuer und Grundvermögen. Seit dem 1. April 1927 unterliegt der Gewerbekapitalsteuer das Betriebsvermögen „mit Ausnahme der von der Grundvermögensteuer betroffenen Gegenstände" (§ 6 GewStV., Fassung des Ges. v. 8. März 1927, GS. S. 17). Von der Grundvermögensteuer „betroffen" sind aber nicht alle Grundstücke und deren Bestandteile i. S. des § 1 des GrundvermögensteuerGes. v. 14. Febr. 1923/28. Febr. 1924 (GS. 1923 S. 29, 1924 S. 119), sondern nur das der Grundvermögensteuer unterliegende, nicht das von ihr befreite Grundvermögen. Denn Zweck der GewStNovelle war die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Danach unterliegen die durch § 15 Abs. 1 GrundvermögenStGes. in Verb. mit § 24 KommAbgGes. von der Grundvermögensteuer befreiten Gegenstände nach wie vor der Gewerbekapitalsteuer. Aus dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebsvermögen einer Kleinbahn-Akt.-Ges. sind also nicht alle ihr gehörigen Grundstücke, sondern nur die Brücken und Schienenwege auszuschalten, weil nur diese nach § 24 Abs. 1d KommAbgGes. von der Grundvermögensteuer befreit sind. (Urt. VIII. GSt. 471/28 v. 7. Jan. 1930.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Ort der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins. Der e. V. kann einen vom Orte der Verwaltung verschiedenen Sitz i. S. des Gesetzes wählen. An welchem Orte in solchem Falle die Mitgliederversammlung stattzufinden hat, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben; die Satzung kann den Ort deshalb frei bestimmen, sie kann auch dem Vorstande die jeweilige Bestimmung überlassen. Mangels solcher Bestimmung wird nach dem zu vermutenden Willen der Vereinsmitglieder in der Regel der Ort des Vereinssitzes auch der Versammlungsort sein. Hat aber der Verein einen vom satzungsmäßigen Sitz verschiedenen Verwaltungssitz, so liegt nahe, daß auch die Mitgliederversammlung an dem Orte tagen soll, wo sich der übrige Verwaltungsapparat befindet. Ein dahingehender Wille der Mitgliederversammlung muß aber zum Ausdruck gekommen sein; er muß nicht ausdrücklich, durch besonderen Vereinsbeschluß, erklärt werden; er kann sich wohl aus Begleitumständen mit ausreichender Deutlichkeit ergeben. Wo die Mitgliederversammlung zu tagen habe, ist also nicht Rechtsfrage, sondern im einzelnen Falle Tatfrage; nötigenfalls ist der Wille der Mitglieder durch Auslegung zu ermitteln. (Beschl. III. 29/1930 v. 5. März 1930.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

Mittäterschaft bei der Unterschlagung. §§ 246, 47 StrGB. Es genügt hierzu, daß der Besitz oder Gewahrsam an der fremden bewegl. Sache bei einem der mehreren Beteiligten ist, wenn nur von allen das gleiche Ziel der gemeinschaftl. Aneignung verfolgt und zu diesem Zweck planmäßig zusammengewirkt wird. (Urt. R. I. 892/29 v. 17. Dez. 1929.)

Unterbrechung von Truppenkörpern durch Kraftfahrzeuge. § 25 KraftfVerkV. Eine Kolonne von 9 Lastkraftwagen der Reichswehr, die unter der Führung eines mit Offizieren besetzten Personenkraftwagens stehen, sich in bestimmter Ordnung mit regelmäßigem Abstand bewegen und hierdurch sowie durch gleichmäßige Ausstattung und Besetzung als zusammengehörige Abteilung kenntlich sind, bildet einen Truppenkörper, nämlich eine als größeres geschlossenes Ganzes auftretende Mehrheit von Angehörigen der Wehrmacht. Das Hemmen oder Unterbrechen muß sich allerdings gegen den Truppenkörper als solchen richten; aber auch das Hemmen eines einzelnen Gliedes wird, wenn es nicht ganz unbedeutend ist, regelmäßig die geordnete Bewegung des ganzen Truppenkörpers beeinträchtigen. (Urt. R. I. 955/29 v. 24. Dez. 1929.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Gülde, Dresden.

Nachträgliche Aenderung der schriftlich festgelegten Urteilsgründe. §§ 268 Abs. 2, 337 Abs. 1 StrPO. Ein Verstoß gegen § 268 Abs. 2 StrPO., daß die Gründe bei Aussetzung der Urteilsverkündung vorher schriftlich festzulegen sind, kann der Rev. nur dann zum Erfolge verhelfen, wenn das Urt. auf dieser Verletzung des Prozeßrechts beruht (§ 337 Abs. 1 StrPO.). Die in dem angef. Urt. vorgenommenen Aenderungen schließen die Möglichkeit nicht aus, daß es auf ihnen beruht. Wollte man zulassen, daß die bereits schriftlich festgelegten und verkündeten Gründe nachträglich abgeändert werden dürften, um einem Rechtsmittel des Angekl. den Boden zu entziehen, so würde das zu einer Vereitelung des vom Gesetzgeber gewollten Schutzes des Angekl. führen. (Urt. OLG. Dresden, 2. Strafsen., 2. OSta. 127/28 v. 18. Dez. 1928.)

Ueberholen; bei einer Stundengeschwindigkeit von 10—15 km befindet sich ein Kraftfahrzeug noch nicht in der Auslaufbewegung zum völligen Stillstand. Der Angekl. hat mit dem von ihm geleiteten Personenkraftwagen einen anderen Personenkraftwagen in einem Zeitpunkt überholt, zu dem letzterer mit einer Stundengeschwindigkeit von 10—15 km fuhr. Nun läßt es sich zwar nicht beanstanden, i. S. der natürlichen Lebensauffassung das Uebergangsstadium der sog. Auslaufbewegung, das zwischen der letzten auf das „Anhalten" des Fahrzeugs gerichteten Tätigkeit seines Führers und dem Eintritt des Stillstandes liegt, in den Zustand einzubeziehen, in dem das Gefährt der fortstrebenden „Fahrt" bereits entzogen ist, allein bei der festgestellten Stundengeschwindigkeit von 10—15 km war dieses Schlußstadium noch nicht beschritten. (Urt. 2. OSta. 51/29 v. 11. Juni 1929.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 10

Kommentar zum Allgem. bürgerlichen Gesetzbuch. Bearb. von Dr. E. Adler, Dr. R. Bartsch, Dr. E. Bettelheim u. a. Herausgg. von Dr. Heinrich Klang. 1927/30. Lief. 1—33. Wien, Verlag der Oesterr. Staatsdruckerei. Je Lief. 2 M.

Es freut mich, die Blicke der reichsdeutschen Juristen auf diese hervorragende Publikation lenken zu können. Bisher liegt der 1. Band in seiner größeren Hälfte vor, auch vom 3. Band ist schon ein starkes Stück, vom 2. und 4. sind viel versprechende Anfänge erschienen, im ganzen 33 reichhaltige Lieferungen. Das Ganze ist in raschem Vorrücken begriffen, so daß man hoffen kann, noch i. J. 1930, spätestens 1931 das vollständige Werk in den Händen zu halten. Dann wird ein Meisterwerk deutsch-österreichischer Gelehrsamkeit vor uns liegen, von führenden Professoren Hand in Hand mit führenden Praktikern bearbeitet. Dafür ist zunächst in Oesterreich selbst ein starkes Bedürfnis vorhanden. Denn während wir hüben im Zeichen des Ueberflusses der großen Kommentare stehen, haben unsere österreichischen Kollegen bisher keinen neuzeitlichen Kommentar großen Stils zu ihrem BGB. Jetzt soll ein solcher neben das klassische Lehrbuch von Ehrenzweig (Krainz) treten. Aber das ist eben auch ein Ereignis für uns Juristen in Reichsdeutschland. Anschluß! Im Strafrecht blüht er einem gemeinsamen Gesetzeswerk entgegen, im Schrifttum gewinnt er langsam an Boden. Und wie steht es im Zivilrecht? Da ist freilich die Aufgabe schwierig. Die Kodifikationen liegen fast 100 Jahre auseinander, auch das beiderseitige Schrifttum ist jahrzehntelang bedenklich auseinander gegangen, zumal der gemeinsame Kitt der Pandektendoktrin langsam schwächer geworden ist. Um so wichtiger ist das Wiederzusammenfinden. Dieser Kommentar mit dem schönen einleitenden Ueberblick von Schey, den enzyklopädischen Ausführungen Piskos, der weitgreifenden, allein 230 Seiten überspannenden Darstellung des Dienstvertrages von Adler, dem bis zu den neuesten „Sozialisierungs"-Erscheinungen durchgeführten Abschnitt über das Eigentum von Klang, der tiefgreifenden Schadensdogmatik von Karl Wolff und vielem anderen ist so recht dazu angetan, die Brücke zu schlagen. Denn die Bereicherung auch für uns Reichsdeutsche springt in die Augen. Es gehören mindestens 300 Stück dieses bedeutenden Kommentars in die deutschen Bibliotheken hinein!

Professor Dr. Hedemann, Jena.

Die Prozeßhandlungen, ihr Widerruf und ihre Nachholung. Ein Beitrag zu den Lehren des allg. Prozeßrechts, unter Berücksichtigung des Reichsstrafprozeßrechts. Von Landrichter und Fakultätsassistent Dr. Karl Siegert. 1929. Berlin, Liebmann. 8 M. Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung. 7 M.

Ein wertvoller Beitrag zur „internen" Prozeßrechtsvergleichung. Verf. versucht mit Recht, die prozeßrechtl. Begriffe und Werte aus privatrechtlicher Schematisierung zu befreien. Aber ganz ist ihm dies nicht gelungen. Er erkennt den Begriff der Prozeßlage an (S. 85, 101), lehnt es aber ab (S. 24), den Begriff der Prozeßhandlung zu ihm in Beziehung zu setzen. Aber den Begriff von Rechtshandlungen kann man nur aus ihren Wirkungen gewinnen. Dies übersieht des Verf. Begriffsbest. der Prozeßhandlung als „die vom Prozeßrecht nach Voraussetzung und Wirkungen geregelte Willensäußerung, die zu dem Betriebe eines bestimmten Prozesses in unmittelbarer Beziehung steht". Uebrigens wäre auch nach ihr, was Verf. S. 23 bestreitet, der Schieds-, Prorogationsvertrag, die Vollmachtserteilung eine Prozeßhandlung. Verf. versucht eine Rehabilitation des „Prozeßrechtsgeschäfts" (S. 31). Indessen die ihm beigelegte Bedeutung der Unwiderruflichkeit (S. 111) ist kein Merkmal des Rechtsgeschäfts, Auch ist es irrig, daß der psychologische Tatbestand von Rechtsgeschäft und Willenserklärung ein verschiedener sei (S. 30), und unhaltbar, daß (S. 32) das LeistungsUrt. für eine Willenserklärung „im engeren Sinn", das FeststellungsUrt. aber für ein „Rechtsgeschäft" erklärt wird. Steckt nicht in jedem LeistungsUrt. ein FeststellungsUrt.? Auch daß Verf. für alle Prozeßhandlungen die Wertungen der „Gültigkeit" und „Wirksamkeit" in den Mittelpunkt stellt, ist unprozessual. Verf. übernimmt von mir den Begriff der „Erwirkungshandlungen" (S. 27) und erkennt an, daß ungültige Anträge (S. 36, 78) und alle unwirksamen Erwirkungshandlungen (S. 79) als „unzulässig" zurückzuweisen sind. Dann aber kommt es auf deren „Gültigkeit" und „Wirksamkeit" neben ihrer „Zulässigkeit" nicht an. Wenn Verf. (S. 36) meint, das gelte nur für die „innerprozessuale" Wertung „durch den Richter", so übersieht er, daß diese Wertung letztlich die einzig prozessuale ist. Besteht aber auch sonst und für die „Bewirkungshandlungen" ein Unterschied zwischen „ungültigen" und „unwirksamen"? Trotzdem eine vielversprechende Arbeit!

Professor Dr. Goldschmidt, Berlin.

Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen. Von Professor Dr. Paul Schoen. 1929. Berlin, Heymann. Geb. 20 M.

Es war richtig, daß der Verf. von einer Neuauflage seines Evang. Kirchenrechts abgesehen und nur die Neuordnung des Staatskirchenrechts und den Verfassungsneubau dargestellt hat. Damit bildet die alte und neue Bearbeitung ein einheitliches Werk. Beide sind in einem Geiste, in einer Methode und mit der gleichen Gründlichkeit geschrieben. Wie die alte für denjenigen, der evangelisch-kirchenrechtliche Materien Preußens zu behandeln hatte, ein unentbehrlicher, selbst bei den entferntest liegenden Problemen nie versagender Ratgeber war, so gilt dies auch für die neue Publikation. Man würde unrecht tun, wollte man aus ihr einzelnes hervorheben. Es genügt zu sagen, daß alle Materien, der guten Gepflogenheit des Verf. entsprechend, gleichmäßig erschöpfend behandelt werden und die Klarheit und Objektivität der Darstellung, insbes. da, wo sich der Verf. mit abweichenden und irrigen Meinungen auseinanderzusetzen hat, nicht übertroffen werden kann.

Vizepräsident d. OVG. i. R. D. Berner, Berlin.

Grundriß des Treuhandrechts. Eine systematische Darstellung mit Einleitung und ausführlichem Sachregister von Syndikus, RA. a. D., Doz. Dr. jur. Johannes Hein. 1929. Berlin, Stilke. Geb. 10 M.

Ein sehr interessantes, lehrreiches und wertvolles Buch von bleibender Bedeutung. Es gewährt ein anschauliches Bild von der Entwicklung des Treuhandwesens, von seiner weitreichenden Wichtigkeit für das gesamte Wirtschaftsleben und von den rechtlichen Problemen, die damit verknüpft sind. Fast alle Rechtsgebiete sind berührt; hervorzuheben sind bes. das Aktien- und Steuerrecht. Die darüber bereits erwachsene umfängliche Rechtspr. ist eingehend und übersichtlich verarbeitet. Bei den unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten, die heute dem Treuhandwesen offenstehen, ist das Buch eine vorzügliche Grundlage, sich über die wirtschaftlichen und geschäftlichen Gestaltungen zu unterrichten, zugleich aber auch eine Quelle reicher Anregung zu den mannigfaltigsten Betrachtungen und Forschungen grundsätzlichen juristischen Charakters.

Geh. JR. Dr. jur. h. c. Otto Hagen, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 23. Bd. H. 3: Perticone, Die italienische Rechtsphilosophie im letzten Vierteljahrhundert. Sommer, Das Naturrechtskolleg v. Adam Smith. Jahrreiß, Zum System einer Verfassungslehre.

Jurist. Wochenschrift. 59. Jg. H. 14: Bergmann, Aus dem ausländischen Zivilstandswesen. v. Normann, Das internat. Erbrecht des EinfGes. zum BGB. — H. 15: Stellungnahme d. Deutsch. Anwaltsvereins zur Justizreform: Eingabe an d. Reichsminister d. Justiz v. 28. Febr. 1930. — Entw. e. Ges. zur Aenderung des 7. Titels des I. Buches der ZPO. — Beschlüsse d. Abgeordnetenversammlung d. Deutsch. Anwaltsvereins v. 22. u. 23. März zu Leipzig. Ticho, Die Vl. (österreich.) Gerichtsentlastungsnovelle

u. d. Rechtsanwaltschaft. Rothenberger, Beitr. zu den Problemen Richterpersönlichkeit, Richterentlassung, Rechtspflegertätigkeit u. Anwaltsüberfüllung unt. Berücks. d. englischen Gerichtsverfassung. Mügel, Die Rechtsprechung des RG. üb. d. Verwirkung v. Aufwertungsansprüchen. Tilly u. Wunderlich, Die Vergütung d. Konkursverwalter. Mängel d. KonkursO. — H. 16/17: ORR. Rud. Lehmann, Das neue Gesetz zum Schutze d. Republik. Everling, Bemerkungen zum Republikschutzgesetz. Gravenhorst u. Görres, Die Stellung des Reichsversicherungsamts u. d. Reichsversorgungsgerichts. Jahn, Darf d. Staatsgerichtshof einstweilige Verfügungen erlassen? Schulte, Privateigentum u. öffentl. Zweckbestimmung bei Trennung vereinigter Kirchen- u. Schulämter in Preußen.

Leipziger Zeitschr. f. deutsches Recht. 24. Jg. Nr. 7: Silberschmidt, Die Betriebsgemeinschaft u. ihre rechtl. Grundlage. Kupfer, Eidliche Vernehmung im Schiedsurteilsverfahren.

Deutsche Richter-Zeitg. 22. Jg. H. 4: OLGPräs. Levin, Rechtsanwälte u. Rechtsbeistände. — Die Gehaltskürzung. (Rechtsgutachten d. Bayer. Oberst. Landesgerichts.) Nebel, Staatsanwaltschaft u. Kriminalpolizei. Quentin, Die Staatsanwaltschaft der Zukunft. Ebermayer, Gegenwärtiger Stand u. Zukunft d. Strafrechtsreform. Zeiler, Die Schlägermensur im Strafrecht. Gotthardt, Feststellung des Tatsächlichen im Zivilprozeß. Bode, Ein neuer Weg zur Justizreform. Konrad, Zur Reform des Mietrechts. Arnold, Die Reichsreform als staatsrechtl. Problem.

Jurist. Rundschau. 1930. Nr. 8: Sachs, Strafrichter u. Psychoanalyse. Karl E. Meyer, Bonn, Rechtskraft, Rechtsentwicklung, Tatsachenentwicklung.

Mitteilungen des Preuß. Richtervereins. 8. Jg. Nr. 4: GerAss. Fischer, Berlin, Einschränkung des Zugangs zum Richteramt. LGDir. Schmidt, Die Unterbrechung d. Verjährung durch richterl. Handlung. (Schluß.)

Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 26. Jg. Nr. 8: Gunzenhäuser, Der Zusatz „Kaufhaus" in der Firma. Fumian u. Lintner, Nachträgl. Ergänzung von Grundbucheinträgen.

Hanseat. Rechts- u. Gerichts-Zeitschr. 13. Jg. H. 4: Möring, Die York-Antwerp-Regeln v. 1924 u. d. Problem der subsidiären Anwendbarkeit der nationalen Havarie-grosse-Rechte. Goldfeld, Bleibt der persönl. Schuldner f. d. Aufwertung haftbar, wenn d. Aufwertungsanspruch hinsichtlich d. Hypothek durch gutgläubigen Erwerb eines neuen Eigentümers ausgeschlossen ist? Behrend, Die Bilanz d. Aufwertungstheorie. Heinichen, Zur Frage des Rückgriffs des Feuerversicherers gegen den Mieter des feuerbeschädigten Raumes. Schleicher, Die Luftfahrt im Staats- u. Verwaltungsrecht (Bericht üb. e. Vortrag).

Zeitschr. f. öffentl. Recht. 9. Bd. H. 4: Gysin, Oeffentl. Recht u. Privatrecht. Margit Kraft-Fuchs, Prinzipielle Bemerkungen zu Carl Schmitts Verfassungslehre. Sander, Die Gültigkeit d. Gesetze n. d. Verfassungsurkunde der tschechoslowak. Republik. Verdroß, Die völkerrechtl. Verantwortlichkeit der Sowjetunion f. d. Handlungen der russischen kommunist. Partei u. 3. Internationale. Morstein Marx, Bemerkungen zur Reform d. englischen Lokalverwaltung.

Zeitschr. f. ausländ. u. internat. Privatrecht. 4. Jg. H. 1: Rud. Isay, Die Entwicklung der deutschen u. ausländ. Kartellgesetzgebungen. (Nach e. Vortrag.) Kuncz, Die Bedeutung des neuen ungar. Gesetzes über die GmbH. f. d. Aktienrechtsreform. Rheinstein, Die Bedeutung d. Formvorschriften in d. Kaufgesetzen Englands u. d. Vereinigten Staaten.

Zeitschr. f. Ostrecht. 4. Jg. H. 3: v. Csekey, Das Staatsangehörigkeitsrecht in Estland. v. Schuster, Das ungar. Kompetenzgericht. Tatjana Seiliger, Die Kollektivisierung d. Anwaltschaft in der UdSSR.

Zeitschr. f. Standesamtswesen. 10. Jg. Nr. 8: Brandis, Staatsangehörigkeit in Albanien. Boschan, Der Standesbeamte im Strafrecht (Schluß).

Zentralblatt f. d. öffentl. Verwaltungen u. Betriebe (Bisher: Magazin f. Arbeitsrecht usw.). 10. Jg. H. 4: Pracht, Zu §§ 62, 64 Arb.-GerG. (Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden u. Gemeindeverbände). Staenicke, Tarifhoheit u. beruflicher Geltungsbereich allgemeinverbindlicher Tarifverträge. — Nr. 6: Raab, Die Umgestaltung d. Personalrechtsverhältnisse im öffentl. Dienst durch den „Neuen Plan".

Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft. 20. Jg. Nr. 8: Rienhardt, Die neue Gemeindeordnung f. Württemberg. Anacker, D. Gesetzessprache der deutschen Stadt. Wendtland, Oeffentl. Körperschaften als steuerpflichtige Rechtssubjekte.

Deutsches Wohnungs-Archiv. 5. Jg. H. 4: ORBauR. Weber, Koblenz, Zum Entw. e. Baulandgesetzes. ORR. Werner Meier, Berlin, Das künftige Gesetz über die Bausparkassen. Günther, Unzulässige Abwälzung der Entschädigungspflicht auf den Wohnungsuchenden. Loevy, Freiflächenausweisung und ihre rechtliche Behandlung.

Zeitung d. Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. 70. Jg. Nr. 16: Kittel, Reichsbahnverfassung und Reichsbahngesetz. — Nr. 17: Eger, Eisenbahn u. Streitverkündung.

Das Recht des Kraftfahrers. 5. Jg. Nr. 4.: RGR. a. D. Theodor Meyer, Ueber die Geltendmachung des mittelbaren Schadens. Stiefel, Die strafrechtl. und verwaltgsrechtl. Rechtsfolgen bei Fahrten ohne Führerschein. RA. Ad. Schmidt, Dresden, Kostenerstattungspflicht bei fahrlässig erlassener polizeil. Strafverfügung. Friedrichs, Ueber die Zulässigkeit des Verwarnungsblocks. Aumer, Anwendbarkeit des § 32 KVO. auf Anhängewagen von Zugmaschinen ohne Güterladeraum. Fischbach, Die Zulässigkeit von Probe- u. Ueberführungsfahrten an Sonn- u. Feiertagen.

Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 28. Jg. H. 8: Elster, Der Schutz gegen Plagiat bei Werbeanzeigen. Siegel, Die zwischenstaatl. Regelung des Ausstellungswesens.

Bank-Archiv. 29. Jg. Nr. 14: Korn, Die Neuregelung der kommunalen Anleiheaufnahme in Preußen. Hoff, Die Entschädigungsansprüche der durch poln. Liquidationsmaßnahmen Geschädigten.

Sparkasse. 50. Jg. Nr. 8: MinR. Simon, Einzelne Grundsätze der öffentl.-rechtl. Versicherg. (Forts.). Schönwandt, Die Tilgungshypotheken der neuen Landschaften und Stadtschaften.

Soziale Praxis. 39. Jg. H. 15: Coßmann, Der Entw. e. Ges. über d. Beschäftigung im Haushalt und seine Ausgestaltung im Reichsrat (Schluß in H. 16). — H. 16: Kasten, Die Stellung d. Abtreibung im zukünftigen Strafrecht n. d. Entscheidung des Strafrechtsausschusses des Reichstags.

Gerichts-Zeitg. 81. Jg. Nr. 8: Bartsch, Eine zweite Ausgleichsnovelle. Ehrenzweig, Teilschaden u. Minderung d. Versichererhaftung. Stein, Die Entwicklung des staatl. Abgabenrechtes. Ball u. Wolf, Betrachtungen zur novellierten Bundesverfassung. Reif, Die Frage d. obligator. Ursprungsbezeichnung. Luchner, Der Stand der italien. Gesetzgebung.

Jurist. Blätter. 59. Jg. Nr. 8: Bettelheim, Bemerkungen zum Entw. einer II. Ausgleichsnovelle. Schell, Das gesetzl. Pfandrecht am Kostenersatzanspruch. Métall, Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Junisession 1929). Braun, Die Reformbedürftigkeit des Disziplinarstatutes. — Nr. 9: Pollak, Der Vorentw. zur II. Ausgleichsnovelle. Petschek, Die Verurteilungsklage des Prioritätenkurators. Rohatyn, Die Diskussion üb. d. Verfassungsgerichtsbarkeit.

Zeitschr. f. soziales Recht. 2. Jg. Nr. 1: Lenhof, Der Entw. e. Ges. zum Schutze gegen Nötigung. Hecht, Vom Koalitionszwang u. s. Schranken. Höller, Die Arbeitsgerichtsbarkeit in Oesterreich u. in Deutschland. Mestitz, Zur Frage d. Rechtsnatur d. Satzung (des Einigungsamts auf Grund des Kollektivvertrags). Eisler, Zum Entwurfe eines neuen Vereinsgesetzes f. das Deutsche Reich. Heindl, Antiterrorgesetz. Heindl, Ein Antrag auf Einführung der Zwangsschließung in Oesterreich. Satter, Das Einrechnungsproblem nach § 23 Abs. 5 des Angestelltengesetzes.

Oesterreich. Richterzeitg. 23. Jg. Nr. 4: Ohmeyer, Die mieterschutzfreien Räume n. § 1/2 Z. 7 u. 8 MG. Höller, Der persönliche Geltungsbereich v. Kollektivverträgen.

Oesterr. Anwalts-Zeitg. 7. Jg. Nr. 8: Spitzer, Der Regierungsentw. d. zweiten Ausgleichsnovelle. Mattausch, Mietverhältnisse zw. Miteigentümern. Kraemer, Leipzig, Reform der Advokatur. (Bericht über einen Vortrag.)

Internationales Anwaltsblatt. 16. Jg. H. 3/4: Kraemer, Leipzig, Reform d. Advokatur. (Nach e. Vortrag.) Pfeiffer, Wien, Union internat. des avocats. Hofmannsthal, Verfassung u. Staatsvertrag. Engländer, Der Strafvollzug in der Sowjetunion. Kößler, Sonderbegünstigungen im gerichtl. Ausgleichsverfahren.

Prager Jurist. Zeitschr. 10. Jg. H. 7/8 (Festschr. zum 70. Geburtstage Heinr. Rauchbergs): Mayr-Harting, Studienreform. Peterka, Geschichtl. Grundlagen unseres Handelsgesetzbuches. (Nach e. Vortrage.) Weizsäcker, Fürstenbund u. Völkerbund. Hoyer, Die Ehen d. Ungetauften im Codex iuris canonici. Sander, Zur Frage der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowak. Republik. Adamovitch, Die rechtl. Stellung d. österr. Bundespräsidenten n. d. Verfassungsreform v. 1929. Franz X. Weiß, Probleme d. Parlamentarismus. Franz Adler, Prag, Das parlamentar. Regierungssystem in d. tschechoslowakischen Verfassung. Epstein, Der Schutz der Nationalitätenerhebung.

Schweizer. Juristen-Zeitg. 26. Jg. Nr. 19: Leemann, Die rechtl. Sicherung des Bestandes u. Betriebes v. Fernheizungswerken. Giacometti, Ueber die rechtl. Tragweite des Satzes „Bundesrecht bricht kantonales Recht."

Rigaische Zeitschr. f. Rechtswissenschaft. 4. Jg. H. 1: v. Sokolowski, Der Gerechtigkeitsbegriff d. römischen Rechts. Zwingmann, Der Gegenstand des Autorrechts. W. Mueller, Die Gesetzgebung Lettlands im 2. Halbjahr 1929.

The Canadian Bar Review. Vol. 8. No. 3: O'Hearn, Extradition. (Address.) MacDonald, The liability of possessors of premises. III: Licensees. Anderson, Dominion status. III. MacKenzie, Constitutional developments in the (British) Commonwealth of nations.

Bürgerliches Recht.

Archiv f. d. zivilist. Praxis. 12. Bd. H. 2: Ernst Cohn, Frankfurt a. M., Der Grundsatz d. gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder im Verbandsrecht. Braun-Melchior, Gesetzl. Rechtsübergang u. Ausgleich bei mehrfacher Drittsicherung. Stoll, AufwAnsprüche bei Auseinandersetzung unter Miterben.

Deutsches Mietrecht. 10. Jg. Nr. 3: Meilicke, Zur Lehre v. der Raumpacht (Forts. folgt). Buß, Wo liegt die Grenze zw. Pacht u. Miete n. d. Zwecke des Gesetzes?

Die Frau. 37. Jg. H. 7: Agnes Martens-Edelmann, Das sowjetrussische Eherecht. Camilla Jellinek, Ein fossiles Gesetz. (Anwendung d. Bestimmungen über Dienstvertrag auf Hausangestellte).

Archiv f. Urheber-, Film- u. Theaterrecht. 3. Bd. H. 2: Smoschewer, Das Persönlichkeitsrecht im allgemeinen u. im Urheberrecht. I.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 30. Jg. Nr. 3: Stort, Die Zwangslizenz. Serafinowicz, Ausblick auf das kommende USSR.-Patentgesetz.

Notariats-Zeitg. des Vereines deutscher Notare f. d. tschechoslowak. Republ. 10. Jg. Folge 2: Hölzel, Zur Auslegung d. Anerbengesetze bei d. Erbfolge aus e. letzten Willen od. aus e. Erbvertrage.

Revue trimestrielle de droit civil. 29. Ann. No. 1: Magnin, La responsabilité des accidents causés par les ascenseurs et l'art. 1384 du Code civil. Geny, L'économie nationale et le droit civil.

Handelsrecht usw.

Zentralblatt f. Handelsrecht. 3. Jg. Nr. 3: Zimmermann, Die Kreditauskunft im Bankgeschäft. Roth, Dividendenberechtigte Obligationen. Homburger, Die Anwaltschaft zur Aktienrechtsreform. Fritz E. Koch, Berlin, Das neue englische Aktienrecht u. d. deutsche Aktienrechtsreform (Forts.). Bardey, Kartellgericht u. Preisbindung des Dritten.

Die Wirtschaft u. d. Recht. 5. Jg. Nr. 2/3: Schmölder, Gezählte u. gewogene Stimmen. Freund, Das neue Scheckgesetz der

Sowjetunion. LGD. Loening, Die Geltung des IUeG. f. Sendungen zwischen Stationen desselben Staates üb. fremde Durchgangsstrecken. Eger, Schiffsunfälle u. Ansprüche d. Passagiere. Theod. Cohn, Die neue Firma der D. D.-Bank.

Blätter f. Rechtspflege im Bez. des Kammerger. 40. Jg. Nr. 4: Altenberg, Haftung des ausgeschiedenen offenen Handelsgesellschafters f. d. Rückgabe v. Wertpapieren. (Zu dem Begriff der „Gutschrift auf Stückekonto.")

Kartell-Rundschau. 25. Jg. H. 3: Nipperdey, Wettbewerb u. Existenzvernichtung. Blum, Sperren u. Nachteile v. ähnlicher Bedeutung.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidungen u. Abhandlungen. 69. Bd. H. 2: MinR. Schneider, Zur Auslegung des § 4 Abs. 1 d. Postordnung, insbes. des Begriffs sichtbarer Inhalt (Schluß). Arnstein, Die zollrechtl. Bedeutung d. Warenerklärung u. die Rechtsstellung der Zollagenten in d. Tschechoslowak. Republ. (Schluß). Siegert, Auf dem Wege zum internat. Zollbrief. LGD. Loening, Der Begriff d. Nebengebühr im internat. Eisenbahnfrachtrecht.

Markenschutz u. Wettbewerb. 30. Jg. Nr. 4: Herzog, Dürfen Angestellte nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses Betriebsgeheimnisse verraten? Becher, Die Bedeutung der §§ 1 UnlWG., 826 BGB. Utescher, Ist n. d. Haager Abkommen eine gesetzl. Aenderung der §§ 13 u. 22 UnlWG. erforderlich? Gellner, Die Weinbezeichnung Tokajer. Targonski, Markenschutz u. UnlW. in d. Sowjetunion.

Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherg. 7. Jg. Nr. 8: —ro—, Der Krankheitsbegriff in d. privaten Krankenversicherg. Pfeiffer, Die Veräußerung d. versicherten Sache in d. Hagelversicherg.

Die öffentl.-rechtl. Versicherg. 62. Jg. Nr. 8: Bohlmann, Der Versichergsschutz bei Schwarzfahrten im Automobilverkehr. Freytag, Interessantes aus d. Schülerunfallversicherg.

Zivilprozeß usw.

Anwaltsblatt. 17. Jg. H. 3: Max Friedlaender, Zur Reform d. Zulassungsverfahrens u. des ehrengerichtl. Verfahrens d. RechtsanwO. Marcuse, Zur Auslegung des § 4 d. PauschalierungsV. v. 28. Jan. 1928. Kössler, Eine Neuerung auf d. Gebiete d. Kostensicherung im österreich. Anwaltsrechte.

Mitteilungen des Bayer. Notarvereins. 7. Jg. Nr. 2: Cammerer, Die Novelle zum Notariatsgesetz.

Rivista di diritto processuale civile. Anno 7. No. 1: Candian, Nuove riflessioni sulle dichiarazioni riproduttive dei negozi giuridici. Paoli, Il concetto di lite nel processo penale. (Carnelutti, Postilla). Udina, Sulla competenza dell' arbitro previsto dalla „clausola del Lusitania". Sorrentino, Effetti della trascrizione della domanda di rivendicazione. Coviello, La perenzione dell' opposizione a decreto d' ingiunzione. Cristofolini, Sulla posizione e sui poteri del p. m. nel processo civile. Carnelutti, Sentenze arbitrali di comodo. Calamandrei, Diritto ed equità nell' arbitrato.

Strafrecht usw.

Die Polizei. 27. Jg. Nr. 8: Wulff, Die Bedeutung d. biolog. Persönlichkeitstypen f. d. Strafrechtspflege.

Tijdschrift voor Strafrecht. 40. Deel. Afl. 1: Stokvis, Verlating van hulpbehoevenden. Brunner, Een merkwaardige uitbreiding van de werking der Nederlandsche Strafwet. van den Berg van Saparoea, Bijzondere voorwaarden of de leggen aan voorwaardelijk veroordeelden die waarscheinlijk militair worden.

Journal of the American Institute of criminal law and criminology. Vol. 20. No. 4: The 59 th Prison Congress — International Prison Congress. Swancara, Medieval theology in modern criminal law. Sullenger, Popular attitudes toward the administration of criminal justice. Whitin, An analysis of the prison problem. Sellin, The House of correction for boys in the Hospice of Saint Michael in Rome. Fernberger, Can an emotion be accurately judged by its facial expression alone? Riddell, Settlement of an „Appeal" as a bar to an indictment at the common law. Riddell, A glimpse of law in the early 13 th century. Riddell, A notable trial for slave trading. Riddell, A day in court in Scotland in the olden times. Abbott, The need for uniform reciprocal criminal laws. Lashly, The Illinois Crime Survey.

Revue de droit pénal et de criminologie. 10. Ann. No. 3: Thôt, Législation pénale et politique criminelle dans la République Argentine.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Archiv des öffentl. Rechts. 18. Bd. H. 2: Holstein, Ueber die Rechtsgrundlagen der Staatsleistungen an die evangel. Landeskirchen Deutschlands. Benedicenti, Die neuen Reformen der öffentl. Verwaltung in Italien. Köttgen, Zur Frage d. Erwerbs der Beamteneigenschaft.

Preuß. Jahrbücher. 220. Bd. H. 1: Bredt, Volksbegehren.

Gesetz u. Recht. 31. Jahr. H. 8: Isay, Die Entwicklung d. deutschen Staatsangehörigkeitsrechts.

Beamten-Jahrbuch. 17. Jg. Nr. 4: Schack, Die fehlerhafte Beamtenanstellung. Desler, Die „einstweilige" Verwaltung d. deutschen Wasserstraßen.

Verwaltungsarchiv. 35. Bd. H. 2: Reuscher, Das Vorortproblem m. bes. Berücks. der kommunalrechtl. Stellung der großstädt. Vorortgemeinden. Kronstein, Zur Haftung f. Sprengungsschäden bei der Neckarkanalisation.

Deutsche Gemeinde-Zeitg. 69. Jg. Nr. 13: Kerstiens, Die reichsgesetzl. Regelung der Polizeistunde. — Nr. 14: MinPräs. Braun, Der moderne Staatsbeamte (Aus e. Rede). — Nr. 15: Warburg, Die Einführung unabhängiger Kontrollen für öffentl. Betriebe (Schluß in Nr. 16).

Der Städtetag. 24. Jg. Nr. 4: Mulert, Reichsstädteordnung.

Kommunale Umschau. 6. Jg. Nr. 7: Langer, Die Verschmelzung v. Staats- u. Gemeindeverwaltung (Schluß in Nr. 8).

Staats- u. Selbstverwaltung. 11. Jg. Nr. 8: Schütz, Das baupolizeiliche Genehmigungsverfahren.

Bayer. Verwaltgsblätter. 78. Jg. H. 4: Winkler, § 33 der Zuwachssteuermustersatzung. Stritzke, Die privatwirtschaftl. Betätigung d. Gemeinden n. bayer. Recht (Schluß). — H. 5: Sommer, Die Reichsreform in Traum und Wirklichkeit. v. Jan, Zur Titelentscheidung des Reichsstaatsgerichtshofs. v. Jan, Zur Wahlgesetzentsch. des Bayer. Staatsgerichtshofs. — H. 6: Maunz, Schuld u. Haftung im bayer. Zuwachssteuerrecht. Fellner, Die Polizeistunde in Bayern.

Zeitschr. f. badische Verwaltg. usw. 62. Jg. Nr. 4: Roth u. Adler, Bezirks- u. ortspolizeiliche Vorschriften (Schluß).

Oesterreichisches Verwaltgsblatt. Beilage zur Wiener Zeitg. Hrsg. v. Ludw. Adamovich und Emmerich Coreth. 1. Jg. Nr. 1: Froehlich, Die Verfassungsreform v. 1929. Vogel, Die Demokratisierung d. bayer. Bezirksverwaltung.

Arbeitsrecht.

Das Arbeitsgericht. 35. Jg. Nr. 4: Nipperdey, Die Neuregelg. des Gesamtvereinbargsrechts unt. Berücks. d. deutsch-österreich. Rechtsangleichg. Denecke, Gruppenakkord. Herschel, Unbillige Härte (als Kündigungseinspruchsgrund). Mansfeld, Nichtigkeit u. Anfechtbarkeit v. Betriebsratswahlen. Kramer, Die Rechtsfragen aus dem Hafen- u. Schiffahrtsbetrieb. Aron, Haben Schwerbeschädigte Lohnanspruch für die Zeit einer durch ihre Kriegsbeschädigung hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit? Kassel, Wie weit ist die Betriebsvereinbarung abdingbar? Schalhorn, Können Zwischenmeister Beisitzer des Arbeitsgerichts sein, sind sie evtl. als Arbeitnehmer- od. Arbeitgeberbeisitzer zu berufen? Geisselbrecht, Kann sich d. Arbeitnehmerschaft i. Kündigungseinpruchs-Verfahren durch Mitglieder wirtschaftlicher Verbände vertreten lassen?

Arbeitsrecht u. Schlichtung. 12. Jg. Nr. 4: Joerges, Die Grundgedanken des alten und neuen Arbeitsrechts. Sperling, Wann und inwieweit besteht ein Zwang zur Angabe des Kündigungsgrundes f. d. Arbeitgeber? (Schluß). Philippe, Aenderung der Rechtsprechung zum 1500-Mark-Vertrag.

Arbeitsrechtspraxis. 3. Jg. H. 4: Broecker, Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts zur Arbeitslosenversicherung.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 18. Jg. H. 4: Knoll, Die Durchführung des berufsgenossenschaftl. Unfallheilverfahrens. Hold-Ferneck, Die ausländ. Sozialversicherung i. J. 1929.

Arbeit u. Beruf. 9. Jg. H. 6: Herrnstadt, Der neue Begriff der Arbeitslosigkeit. Schlederer, Neue Vorschläge zur Reform der Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung. 7. Jg. Nr. 1: Röitzsch, Zu § 74 AVAVG. (Lehrverhältnis.) — Nr. 2: Hastler, Zu § 116 AVAVG.

Internat. Rundschau d. Arbeit. 8. Jg. H. 4: Witte, Die Einhaltsbefehle bei Arbeitskämpfen in den Vereinigten Staaten.

Steuerrecht.

Vierteljahrsschrift für Steuer- u. Finanzrecht. 4. Jg. H. 1: Boettcher, Die Grundlagen des Herstellungspreises i. S. des EinkStG. Mallon, Die Stellung des gemischtwirtschaftl. Unternehmens im Steuerrecht. Friedrichs, Dingliche Abgaben. Aufermann, Die italienische Ertragssteuerbilanz.

Deutsche Steuer-Ztg. 19. Jg. Nr. 4: Jahn, Der Erlaß u. die Niederschlagung von Rechtsmittelkosten. Arens, Die Gewerbesteuer der freien Berufe in Preußen. Strauß, Steuerl. Betrachtungen beim Empfang d. Einkommensteuerbescheids. Boethke, Streitwertfeststellung bei Streitigkeiten aus der preuß. GewerbesteuerV. Warneyer, Lastenfreiheit u. Industriebelastung. Senf, Ist dem Steuerpflichtigen vor dem Finanzgericht ausreichender Rechtsschutz gewährleistet? (Schluß.) Zimmermann, Sind Absetzungen wegen Abnutzung bis auf null RM. oder bis auf den Altmaterialwert des abgenutzten Gegenstandes zulässig? Gebhard, Die bilanzmäßige Behandlung schwebender Geschäfte. Aufwertungspraxis: Harald Förster, Dresden, Die Ausgleichrechtsprechung des RG. Heilfron, Der Eigentumsvorbehalt in der neueren Rechtsprechung. Culemann, Der Streit um die Fälligkeit der schweizer. Goldhypotheken. Herzog, Gesetzeskonkurrenz im AufwGes. Becker, Bremen, Zur Lehre von der Bewertung der AufwForderungen bei der Vermögenssteuerveranlagung.

Steuer u. Wirtschaft. 9. Jg. Nr. 3: Jahn, Widersprechende Steuerfestsetzungen. Mirre, Zum Verlustvortrag. insbes. bei Körperschaften.

Deutsches Steuerblatt. 13. Jg. Nr. 4: Büttig, Das Bankgeheimnis. Seyffert, Kassel, Keine Nachsichtgewährung bei Verschulden eines Gesamtprokuristen. Glatzer, Steuerberater und Steuerberaterliste (Schluß). Zimmermann, Die Haftung des Arbeitgebers für die Lohnsteuer bei Zwangsvollstreckung wegen des Arbeitslohnes. Scholz, Abzugsfähigkeit der Dienstbezüge der Gesellschafter einer GmbH. nach der preuß. Gewerbesteuernovelle v. 8. Mai 1929 (Schluß folgt). Böttinger, Verlustvortrag und Gewerbesteuer.

Steuer-Archiv. 33. Jg. Nr. 4: Heister, Die Tätigkeit des Finanzamts im Konkurse über das Vermögen eines Steuerpflichtigen. Dobler, Die neuere Rechtsprechung u. Umsatzsteuerfreiheit des reinen Handels. Mirow, Das preuß. Kirchensteuerrecht im Spiegel der Rechtsprechung des OVG. im letzten Jahrzehnt. Engel, Zurücknahme u. Aenderung von Steuerbescheiden u. Einspruchsentscheidungen nach § 76 AbgO.

Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie. 13. Jg. Nr. 4: Mühlhoff, Grundsätzliches zu der Frage der 1. Berichtigung, 2. Aenderung der der Steuerbehörde eingereichten Bilanz. Meumann, Sind Brandentschädigungen, Sanierungen, Subventionen, Lotteriegewinne beim Gewerbetreibenden einkommen- u. körperschaftsteuerfrei? Heinrich, Steuerl. Behandlung der Lebens- u. Pensionsversichungen zugunsten der Angestellten. Götze, Die Verteilung steuerl. Mehrgewinne bei nicht körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften unter die Gesellschafter. Senf, Doppelbesteuerung bei Grundstücksverkäufen.

Kluckhohn, Der preuß. Landesstempel für Vollmachten. ORR. Krüger, Das Steuerwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Lademann, Steuerliches zum Deutsch-Polnischen Handelsabkommen.

Mecklenburg. Zeitschrift für Rechtspflege usw. 46. Jg. H. 7: RegR. Fischer, Rostock, Die Mecklenburg. Landessteuern.

Kirchenrecht usw.

Preuß. Volksschularchiv. 27. Bd. H. 3: Kraatz, „Hand- u. Spanndienste" bei Patronatsbauten. Naß, Das Recht der Ferien. Hoheisel, Zur Frage der Auseinandersetzung bei Küsterschulen. (Oberverwaltungsgericht gegen Reichsgericht?)

Völkerrecht usw.

Nation u. Staat. 3. Jg. H. 7: Braunias, Autonome Gebiete kraft intern. Rechts (Schluß).

Zeitschr. f. Binnenschiffahrt. 62. Jg. Nr. 4: Steinert, Die zwischenstaatl. Regelung der Binnenschiffahrt u. Flösserei im Osten.

Blätter f. internat. Privatrecht. 5. Jg. Nr. 4: Wertheimer, Holding- u. Trustgesellschaften u. ihre steuerl. Behandlung in Luxemburg. Feitelberg, Das geltende Sowjetaktienrecht. Bünger, Ausländische Handelsgesellschaften in China u. im chinesischen Recht.

B. Bücher.

Allgemeines.

Herpel, Ludw. Wege zum wahren Recht. Grundriß u. Aufriß e. deutsch. Rechtsordnung. Hamburg 13, Kippingstr. 18, Verl. Deutsche Zukunft A. Herpel. (136 S. 1 Titelb.) M. 3.

Baumhoer, Karl. Die Fiktion im Straf- u. Prozeßrecht. Eine jurist. u. rechtsphilos. Untersuchung. (Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Beih. 24.) Berlin-Grunewald, Rothschild. (130 S.) M. 8, f. Abonnenten d. Archivs M. 5.

Hein, Johannes. Jahrbuch des Treuhandrechts 1. Jg. 1929. Berlin, Stilke. (297 S.)

Coermann, Wilh. Rechtstaschenbuch f. d. gesamte Elektrizitätswesen unt. Einbeziehung des Rechts Oesterreichs u. d. Schweiz. Berlin, Klett. (566 S.) Lw. M. 6.

Rudolph, A. Das Recht des Landes Thüringen. Ein alphabet. Führer durch d. Gesetzsammlg. u. d. Regierungsbl. Thüringens n. d. Stande v. 31. Dez. 1929 (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 94). Berlin, Stilke. (215 S.) Lw. M. 7,50.

Jahrbuch höchstrichterl. Entscheidungen. Bearb. v. Rob. Bartsch, Rud. Pollak u. Karl Warhanek. Bd. 2: Die i. J. 1929 veröffentl. österr. Entscheidungen zum Privat-, Straf- u. Prozeßrecht. Wien, Springer. (308 S.) M. 16,80.

Baltische Rechtsangleichung. 10 Jahre Gesetzgebung Estlands u. Lettlands. Referate d. I. Baltischen Juristenkonferenz zu Dorpat 1928. Reval, Wassermann 1929. (243 S.) M. 4,50.

Recueil de travaux offert par la Faculté de droit de l'Université de Neuchâtel à la Société suisse de juristes à l'occasion de sa réunion à Neuchâtel. Paris, Recueil Sirey. (270 p.) Fr. 40.

Bürgerliches Recht.

Steinberg, Wilh. Die Haftung f. culpa in contrahendo. (Bonner rechtswiss. Abh. H. 10.) Bonn, Röhrscheid. (131 S.) M. 7.

Zeiler, Alois. AufwFälle vom RG., bearb. u. geordnet. Bd. 9 (208 neue Fälle). Enth. die Nrn. 1756—1963, Leipzig, Hirschfeld. (274 S.) M. 12, Vorzugspreis M. 11.

Adam, Ilse. Die Ehewohnung. (Mietfragen d. tägl. Lebens. Bd. 6.) Berlin, Struppe & Winckler. (40 S.) M. 1,20.

Nebenzahl, Ernst. Das Erfordernis d. unmittelbaren Vermögensverschiebung in d. Lehre v. d. ungerechtfertigten Bereicherung. (Rechtswissenschaftl. Studien H. 42; v. der Rechtswissenschaftl. Fakultät in Frankfurt a. M. gekrönte Preisschrift.) Berlin, Ebering. (106 S.) M. 4,40.

Hangartner, Walter. Die Gläubigeranfechtung im schweizer. Recht unter bes. Berücks. ihrer Entwicklung in d. letzten zwei Dezennien. (Zürcher Beiträge zur Rechtswiss. N. F. H. 17; Zürcher Diss.). Aarau, Sauerländer. (108 S.)

Senf, Walter. Sicherung des Gläubigers durch Eigentum. Hirschberg, Vogelburg-Verl. (163 S.) M. 4,40.

Das Eherecht, seine Entwicklung u. Ausartung. a) Jos. Lammeyer, Die geschichtl. Entwicklung d. Ehe. b) Rud. Henle, Objektive Ehezerrüttung als Scheidungsgrund? c) Karl Mayr, Ausartungserscheinungen des Eherechtes. (Geschlechtscharakter u. Volkskraft. Grundprobleme des Feminismus. Herausg. von E. F. W. Eberhard. Absch. XV.) Darmstadt, Hofmann. (S. 431 bis 521.)

Merkel, Hans. Das gemeinschaftl. Testament. (Würzburger Diss.) Augsburg, Bahnhofstr. 8, Selbstverl. (108 S.)

Minvielle, G. Traité pratique de la loi Loucheur contenant le commentaire des lois et décrets sur les habitations à bon marché et logements à loyers moyens. Paris, Chauny & Quinsac. (136 p.) Fr. 20.

Ronsseray, C. E. Les étrangers et la propriété commerciale (le respect des traités). Paris, Chauny & Quinsac. (320 p.) Fr. 30.

Deltour, G. Le régime des aliénés. Réforme de la loi du 30 juin 1838. Paris, Chauny & Quinsac. (132 p.) Fr. 18.

Handelsrecht usw.

Denkschrift zur Frage d. Verschärfung der Bestimmungen d. Ges. gegen den unlaut. Wettbew. über Geheimnisverrat. (Sozialpolit. Schriften d. Bund. angestellter Akademiker techn.-naturw. Berufe. Folge 1. H. 12.) Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 19, Bund angestellter Akademiker. (16 S.) M. 0,50.

Zivilprozeß usw.

Jenne, Ernst. Femininismus in d. Rechtspflege. (Geschlechtscharakter und Volkskraft. Grundprobleme des Femininismus. Hrsg. v. E. F. W. Eberhard. Abschn. XV.) Darmstadt, Hofmann. (S. 417 bis 430.)

Jacobi, Ernst. Anleitung zur Anfertigung v. Zivilurteilen f. Studenten u. Referendare. 2., erhebl. erweit. Aufl. M. e. Anh.: Anleitung z. Anfertigung d. wissenschaftl. Prüfungsarbeit. Berlin, Liebmann. (139 S.) M. 3,50.

Gans, Paul, u. Paul Kafka. Zivilprozeßordnung u. Jurisdiktionsnorm samt den Einf.-Gesetzen u. den sonst einschläg. Vorschriften u. Anm. M. e. Uebers. d. Rechtsprechung des Oberst. Gerichtes. (Gesetzsammlung d. tschechoslowak. Staates. Folge 57.) Reichenberg, Stiepel. (1279 S.) Lw. M. 28.

Strafrecht usw.

Kriminalstatistik f. d. Jahr 1927. Mit vorläuf. Ergebnissen f. d. Jahr 1928. Bearb. im Reichsjustizmin. u. im Statist. Reichsamt. (Statistik d. Deutsch. Reichs. Bd. 370). Berlin, Hobbing. (159 S.) M. 14,50.

Thieben, Ludw. Strafrecht, Mensch u. Schicksal. M. e. Nachwort v. Karl Heyer: Der Weg zur Strafrechtserneuerung. Basel, Geering. (79 S.) Geb. M. 4.

Jansen, Max. Pflichtenkollisionen im Strafrecht. (Strafrechtl. Abhandl. H. 269). Breslau, Schletter. (124 S.) M. 4,80.

Henckel, Hans. Der Gefahrbegriff im Strafrecht. (Strafrechtl. Abhandlungen. H. 270.) Breslau, Schletter. (83 S.) M. 3,30.

Häntzschel, Kurt, u. Kurt Schönner. Gesetz zum Schutze d. Republik m. den Ausf.-Best. des Reichs u. d. Länder. Unter bes. Berücks. d. Rechtsprechung erl. (Stilkes Rechtsbiblioth. 95.) Berlin, Stilke. (70 S.) M. 1,70.

Bergmann, Walter, u. Ad. Woltering. Merkblatt f. den Protokollführer in Strafsachen. (Aus: Kroschel, Die Abfassung d. Urteile in Strafsachen. 10. Aufl.) Berlin, Vahlen. (38 S.) M. 0,60.

Kroschel, Theod. Die Abfassung d. Urteile in Strafsachen. Für die Praxis dargest. 10. Aufl., neubearb. u. m. e. Merkblatt f. den Protokollführer in Strafsachen versehen v. Walt. Bergmann u. Ad. Woltering. Berlin, Vahlen. (188 S.) M. 5,40.

Kriminalstatistik. Bearb. vom Bundesamt f. Statistik. 1928. (Zahlenmäß. Darst. d. Rechtspflege. H. 12.) Wien I, Herrengasse 7, Bundesminist. f. Justiz. (53 S.) Sch. 5.

Janzen, Hellmut-Wolfg. Monismus u. Dualismus d. italien. Strafgesetzentwürfe seit 1921. (Strafrechtl. Abhandl. H. 271.) Breslau, Schletter. (92 S.) M. 3,60.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Jahrreiß, Herm. System des deutsch. Verfassungsrechts in Tafeln u. Uebersichten. Tübingen, Mohr. (144 S., 2 Taf.) Lw. M. 14.

Leiser, Heinz, R. Die reichseigene Verwaltung und die deutschen Länder. Berlin-Dahlem, Mahlerstr. 6, Selbstverl. (71 S.)

Tatarin-Tarnheyden, Edgar. Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie. Ein Kommentar zu Art. 165 d. Reichsverf. Berlin, Hobbing. (118 S.) M. 4,80.

Referenten-Entwurf a) eines Gesetzes üb. d. kommunale Selbstverwaltung, b) eines Gesetzes zur Einführung d. Gesetze über d. kommunale Selbstverwaltung und die allgem. Landesverwaltung, c) Wegweiser. Berlin, v. Decker. (80 S.) M. 2,25.

Der Entwurf des Selbstverwaltgsgesetzes. (Wegweiser. — Entw. e. Ges. üb. kommunale Selbstverwaltg. — Gesetz zur Einführung d. Gesetze üb. d. kommunale Selbstverwaltg. u. d. allgem. Landesverwaltg.) Köln 16, Kommunalschriften-Verl. (32 S.) M. 1,25.

Steinbach, Fritz. GewerbeO. für d. Deutsche Reich m. d. Nebengesetzen u. d. AusfBest. Mit Erl. u. Sachreg. 3., neubearb. Aufl. (Ausg. f. Bayern.) München, Schweitzer. (694 S.) Lw. M. 13,50.

Stier-Somlo, Fritz. Die rechtl. Stellung des Kommunalrentmeisters n. d. Gemeindeverfassungsgesetzen v. Rheinland u. Westfalen. Köln, Am Hof 20/22, Landesverb. der Kommunalrentmeister Preußens. (30 S.) M. 3,50.

Wedemeyer, Rud. Entscheidungen des Bremischen Verwaltungsgerichts. Die Grundsätze zum brem. öffentl. Recht aus s. Urteilen v. 1924—1929 zsgest. Bremen, Winter. (63 S.) M. 4.

Arbeitsrecht.

Pohl, Rob. Die Rechtsbedeutung des Betriebes. Eine rechtliche u. rechtspolit. Untersuchung über einige Betriebsprobleme. (Erweit. Jenaer Diss.) Berlin, Springer. (128 S.) M. 6,90.

Wißmann, Georg. Das Reichsknappschaftsgesetz v. 1. Juli 1926 in d. Praxis. Wichtige Entscheidungen d. Knappschaftssenats, Beschlüsse des Vorstandes d. Reichsknappschaft u. Verordnungen d. Reichsarbeitsminist. 3. Ausg. Bochum, Wiemelhauser Str. 38—42, Hansmann. (396 S.) M. 3.

Heinemann, Gustav W. Kassenarztrecht. Auf Grund d. gesetzl. Bestimmungen, der Richtlinien des Reichsausschusses für Aerzte u. Krankenkassen u. d. Rechtsprechung dargest. u. erl. Essen, Annastr. 36 F, Haarfeld. (211 S.) Lw. M. 5.

Völkerrecht usw.

Bégnelin, Ed. En souvenir de Vattel, 1714—1767. Paris, Recueil Sirey. (144 p.) Fr. 25.

Sanchez de Bustamente y Sirven, A. La mer territoriale. Traduit de l'espagnol par Paul Goule. Paris, Recueil Sirey. (304 p.) Fr. 50.

Wehberg, Hans. Die Aechtung des Krieges. Eine Vorlesung an d. Haager Völkerrechtsakademie und am „Institut universit. de hautes études internat." (Genf). (Schriften d. Deutschen Liga f. Völkerbund). Berlin, Vahlen. (195 S.) Geb. M. 8.

Warderholt, J. P. Das Minderheitenrecht in Oberschlesien. Die Stellungnahme des Präsidenten d. gemischten Kommission in d. Zeit v. Juni 1922 bis Juni 1929. Berlin, Brückenverl. (451 S.) M. 18.

Dumas, Jacques. Responsabilité internationale des Etats à raison de crimes ou de délits commis sur leur territoire au préjudice d'étrangers. Paris, Recueil Sirey. (477 p.) Fr. 50.

Krauss, Georges. De l'effet international en Allemagne des actes judiciaires et extrajudiciaires étrangers. Paris, Rousseau. (180 p.) Fr. 30.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Dr. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.